

11-B-23

STUDIEN UND MATERIALIEN
ZUM
RECHTSWESEN DES PHARAONENREICHES

DER DYNAST. XVIII—XXI (C. 1500—1000 V. CHR.)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

KAISER WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

EINGEREICHT VON

WILHELM SPIEGELBERG. *I. g. j. 17.*



4.251

HANNOVER

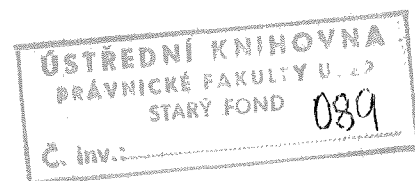
COMMISSIONS-VERLAG DER HAHN'SCHEN BUCHHANDLUNG

1892.

7320/
1212

VON DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT GENEHMIGT

AM 22. NOVEMBER 1891.



SEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER
HERRN PROFESSOR DR. J. VON DÜMICHEN
IN DANKBARER TREUE GEWIDMET.

EINLEITUNG.

Als ich im Sommer des Jahres 1890 die Papyrusschätze des Britischen und Liverpooles Museums studierte, nahmen die umfangreichen Processacten dieser Sammlungen mein besonderes Interesse in Anspruch und gaben die erste Anregung zu der vorliegenden Arbeit. Mein Plan war damals, vor allem auf Grund der neuen Quellen eine zusammenhängende Darstellung des aegyptischen Gerichtswesens während des neuen Reiches zu geben. Allein je länger ich mich mit dieser Arbeit beschäftigte, um so mehr sah ich die Unmöglichkeit einer derartigen Ausführung meiner Aufgabe ein. Die von mir copierten Acten bleiben trotz ihres grossen Umfangs doch eben nur die Acten eines einzelnen Processes, welche zu einer Darstellung des allgemeinen Gerichtsverfahrens selbst bei den vorsichtigsten Schlüssen nicht im entferntesten ausreichen, ebensowenig wie sich aus den Acten einer unserer Schwurgerichtssitzungen ein Bild des deutschen Gerichtswesens entwickeln liesse. Zu besseren Ergebnissen führten mich jedoch die Vorarbeiten, welche ich auf das gesamte Rechtswesen des neuen Reiches ausgedehnt hatte; sie bilden den Inhalt der vorliegenden Untersuchung.

Schon der Titel dieser Arbeit deutet an, dass es nicht in meiner Absicht liegt, ein zusammenhängendes Ganze zu bieten. Ich habe auf dem weiten Gebiet, welches durch die Arbeiten von Brugsch, Chabas, Erman und Maspero erschlossen ist, diejenigen Punkte zu erhellen gesucht, welche bislang noch der allgemeinen Aufmerksamkeit entgangen oder trotz mancher Bemühungen dunkel geblieben sind. Vor allem aber lag mir daran, für eine Reihe von Fragen das einschlägige Material so vollständig wie möglich zusammenzutragen, und dieser Gesichtspunkt hat mich dazu veranlasst, mein Gebiet zeitlich so viel als möglich einzugrenzen. Freilich verkenne ich nicht, dass eine derartige Eingrenzung manches gegen sich hat; ist es doch so unmöglich, die historische Entwicklung eines richterlichen Organs zu verfolgen. Allein zu einer auf breiterer Basis angelegten Untersuchung, welche ohne jede Frage zu den lohnendsten Ergebnissen führen muss, würden meine Kräfte nicht ausgereicht haben, da ich notwendigerweise eine Litteratur hätte durcharbeiten müssen, welche ich vor der Hand fast gänzlich bei Seite gelassen habe, ich meine die ältesten und jüngsten juristischen Quellen, in welchen die beiden Pole der Rechts-

verfassung des Pharaonenreiches liegen, — auf der einen Seite das ganze Material des alten und mittleren Reiches und andererseits die reiche demotische, griechische und koptische Papyruslitteratur. Dass sich bei der Continuität der aegyptischen Staatsverhältnisse Quellen einer jungen und alten Zeit für die zwischenliegende Periode bei vorsichtigen Schlüssen vortrefflich verwerten lassen, unterliegt ja keinem Zweifel. Daneben würde auch die religiöse Litteratur der Aegypter zu berücksichtigen sein. Voltaires Wort, dass die Menschen die Götter nach ihrem Ebenbilde geschaffen, trifft nicht am wenigsten für das Pharaonenreich zu. Die Götter des aegyptischen Olympos spiegeln die Bewohner des Nilthals wieder, und so mag sich beispielsweise mancher Zug des Göttergerichts auch für unsere Frage verwerten lassen.

Die Classiker, deren Nachrichten sich meist auf die Saiten-, Ptolemaeer- und Kaiserzeit beziehen, habe ich stets mit grösster Vorsicht verwertet und meist nur da herangezogen, wo sie durch die aegyptischen Quellen in irgend einer Weise illustriert werden. Dass ich auf die nicht selten zwischen dem aegyptischen und mosaischen Rechtswesen angestellten Vergleiche völlig verzichtet habe, wird der mit der modernen Bibelkritik vertraute Leser begreiflich genug finden.

Meine Abhandlung zerfällt in drei Abschnitte, in welchen ich

I. einige Organe,

II. einige Acte der Justizpflege

und III. in einem Anhang zwei juristische Documente behandelt habe.

Über alles Weitere mag die Arbeit selbst Aufschluss geben.

Zum Schluss drängt es mich, meinem verehrten Lehrer Herrn Professor v. Dümichen für die freundlichen Ratschläge, mit welchen er mich in mancher schwierigen Frage unterstützt hat, auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen.*)

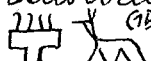
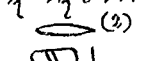
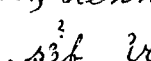
*) Die eingebürgerten Abkürzungen in den Quellenangaben glaube ich hier nicht weiter erläutern zu müssen, um so weniger, als ich auf das Verzeichnis Ermans am Schluss des zweiten Bandes seines „Aegypten und aegyptisches Leben im Altertum“ verweisen kann. Erwähnen will ich nur, dass ich die noch unveröffentlichten Processacten des Brit. Museums mit *H. A.*, *H. B.* und *H. C.*, die des Liverpools Museums mit *M. A.* und *M. B.* bezeichne, Abkürzungen, die ich in einer künftigen Publication beibehalten werde.

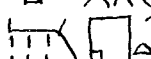
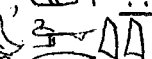
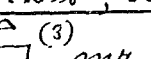
I. Über einige Organe der Justizpflege.

A. Der 134 „Veziar“

In der vielseitigen Thätigkeit dieses höchsten Beamten des Pharaonenreiches haben die juristischen Funktionen zu allen Zeiten eine grosse Rolle gespielt. Ich berühre nur flüchtig die alten Titel, in welchen die richterliche Stellung des

Veziars zum Ausdruck kommt, ^(1a) denn

   ... s3t, iri Nkn

   ⁽³⁾ mr hut wrst

und  hn-mr m3ct

sind Reliquien, welche der conservative Sinn der Aegypter in den Organismus des neuen Reiches übernommen hat. Der Wert dieser Titel ist also für unsere Frage nicht zu hoch anzuschlagen. So zum Beispiel ist es mehr als fraglich, ob im N.R. die Institution der „VII grossen Häuser“ überhaupt noch am Leben war. Jedenfalls ist die Funktion ihres „Vorgesetzten“ nirgends in den Texten unserer Periode näher gezeichnet. Um so mehr erfahren wir über den letzten Titel, über welchen die bekannte Stelle im Theodor ⁽⁴⁾ unter Brugsch's glänzender Interpretation ⁽⁵⁾ ein so helles Licht verbreitet hat. Ein weiteres klassisches Zeugnis findet sich bei Sehian ⁽⁶⁾, welcher wie Theodor berichtet, dass der Oberrichter ein Bild der Wahrheit am Hals trug, jedoch etwas abweichend dieses Bild nicht aus „kostbaren Steinen, son-

⁽²⁾

dem aus Saphir verfertigt sein lässt.⁽⁸⁾ Dieser Schmuck galt nun nicht nur für den hn-ntr M3ct „den Priester der M3ct“ sondern allgemein für die Cultusbeamten dieser Göttin. So gehört das einzige mir bekannte Monument, welches uns das Halsband darstellt, einem hohen Beamten an, namens Bn-ith3-Hr⁽¹⁰⁾, welcher unter anderen Titeln auch den eines mr w3b M3ct führte, dieser letztere eben verlieh ihm jenes Abzeichen. Wenn auch diese stark verstimmelte Statue⁽¹²⁾ aus der Regierung des Necho stammt, so lässt sie sich doch auch für die uns hier beschäftigende Zeit verwerthen, denn dass derartige Abzeichen nicht jungen Datums sind, lässt sich nicht bezweifeln.

Die Beziehung eines richterlichen Beamten zu der Göttin der Wahrheit bedarf keiner näheren Beleuchtung und lässt sich noch weiter verfolgen. Ich erwähne nur, dass M3r-knpt, der Vezier unter Ramses II, auf der Rückseite eines im Berliner Museum⁽¹³⁾ befindlichen Tempelchens im Gebet vor der M3ct dargestellt ist, eben mit Bezug auf seine richterlichen Funktionen⁽¹⁴⁾. Es begreift sich auch recht gut, dass während des grossen Processes der Gräberdiebe unter Ramses IX diese gelegentlich⁽¹⁵⁾ von dem Vezier und dessen Rat, dem Oberpriester des Ammon, in dem Tempel der M3ct verhört werden. Desgleichen liegt in den Titeln des Nb-ht: mn s3ni n pr 3ct smn h3p m pr M3ct „königlicher Schreiber des Archives, welcher die Gesetze im Tempel der M3ct festigt“ und h3p m pr M3ct „Schreiber der Wahrheit im Tempel der Wahrheit“⁽¹⁶⁾ eine Beziehung des Tempels der M3ct zur

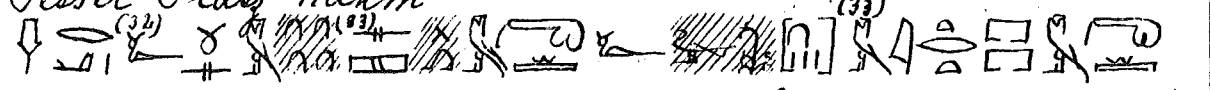
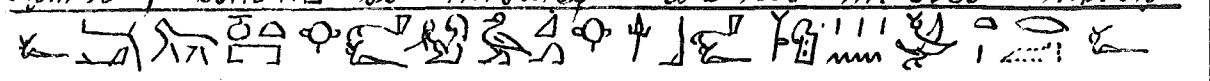
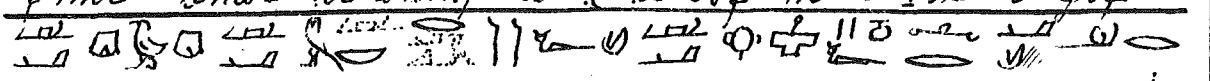
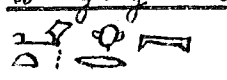
Justiz vor.

Da der Vezier die eigentliche Seele der Verwaltung war, und seine Hand überall eingreifen konnte, so erstreckte sich auch seine Jurisdiction naturgemäss auf viele Gebiete der Rechtspflege. So erfahren wir bereits im M. R.⁽¹⁷⁾, wie ein Vezier die Grenzen „feststellt.“ Das war keine leichte Arbeit, denn wenn er gewissenhaft sein wollte oder, wie der ägyptische Ausdruck lautet, „die Wahrheit sehr liebte“,⁽¹⁸⁾ so galt es nicht allein, die hierauf bezüglichen Urkunden einzusehen,⁽¹⁹⁾ sondern auch, sich von der Richtigkeit des darin Gesagten an Ort und Stelle zu überzeugen. Auch im neuen Reich bleibt es darin beim alten und nach wie vor „macht der Vezier die Grenzen“⁽²⁰⁾ und gab jedem Landbesitz. Und wenn jemand klagte: „Unsere Grenze ist verschoben, deshalb mache sie neu!“⁽²¹⁾ so leistete er Hilfe und griff auch persönlich ein. Daraus erklärt sich, weshalb wir ihn fern von der Residenz bald im Süden bald im Norden⁽²²⁾ thätig finden. Bei diesen Amtsrreisen, welcher der Vezier zu Wasser⁽²³⁾ und zu Lande ausführte, stehen ihm „die Gondarmen, die Diener seiner Majestät“⁽²⁴⁾ zu Diensten, und vor allem fehlen niemals in seinem Gefolge seine Secretaire.

Wollte jemand eine Klage erheben, so war der Vezier für ihn die erste Instanz⁽²⁵⁾, welcher er sein Anliegen „meldete“, und zwar konnte er seine Anklage schriftlich formulieren. In dem Pap. Salt ist uns ein solches Urtheil erhalten geblieben. Ob die schriftliche Klage in allen Fällen geboten war, wissen wir nicht. Für eine spätere Zeit be-

nichtet zwar Diodor⁽³²⁾, dass das ganze Gerichtsverfahren schriftlich war, eine Behauptung, die jedenfalls mit unseren bisherigen spärlichen Nachrichten nicht im Widerspruch steht. Allein eine sichere Lösung erlaubt das vorliegende Material nicht, und man darf sich immerhin fragen, ob nicht etwa nur dann das schriftliche Verfahren eingeschlagen wurde, wenn eine Partei verhindert war, persönlich beim Veziar ihre Beschwerde vorzubringen.⁽³³⁾

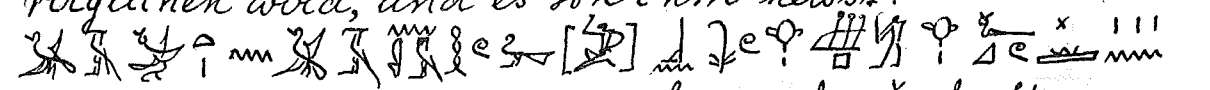
Die vor dem Veziar geführten Verhandlungen fanden in der „Halle des Veziars“⁽³⁴⁾ statt, welcher dort auf einem Sessel⁽³⁵⁾ Platz nahm.


shn r cf sm XL ss mb3huf wr rsi m ubt mb3h-

f mrc chnwt hr wmmf iu k hr ibf m n 134 r qsf

w^c gwq w^c m w^c nb r ch3f stm w^c hr s3 smaf in rd
 stm ph r
hst hwi

„Ein Propter ist in seiner Hand, 40 Rollen sind vor ihm ausgebreitet, die Grossen des Südens⁽³⁶⁾ stehen zu beiden Seiten vor ihm, der Kabinettsvorsteher steht zu seiner Rechten, der Ceremonienmeister⁽³⁷⁾ zu seiner Linken, die Schreiber des Veziars neben ihm. Einer bespricht⁽³⁸⁾ sich mit dem andern, indem jeder vor ihm steht. Er verhört einen nach dem andern, nicht lässt er den letzten vor dem ersten verhören.“⁽³⁸⁾

Diese Stelle zeigt uns gleichzeitig, dass der Veziar in sei-

nem Rechtspruch durch ein corpus juris - denn das werden wir in den „40 Rollen“ zu suchen haben - in gewisser Weise gebunden war. Wenn auch „der König Aegypten unter sein Gesetz gestellt hat“⁽³⁹⁾, so ist er selbst doch wieder durch dieses „Gesetz, welches bei ihm ist“⁽⁴⁰⁾ gebunden. Daneben beschränkte den Veziar auch die knbt, „der Rat“, über welchen ich weiter unten zu sprechen habe. Allein das Nähere entzieht sich meiner Kenntnis. Denn das einzige für diese Frage in Betracht kommende Schriftstück, der in einem Bologneser Papyrus⁽⁴¹⁾ geschilderte Process des Bk-n-Imm, lässt in dieser Hinsicht so wenig einen sicheren Schluss zu, dass ich mich begnüge, hier ganz kurz den Inhalt des betreffenden Teiles jenes Textes zu geben. Erst nachdem der Kläger den ganzen Instanzenweg erschöpft hat, das heisst auf gütlichem Wege den Sclaven in seine Hände zu bringen gesucht und den Veziar ~~vergebens~~ ^{Veziar} vergebens interpelliert hat, macht er gegen den unrechtmässigen Eigentümer des Sclaven den Process vor der knbt anhängig. In dem sonderbaren Benahmen, welches der Gouverneur in dieser Angelegenheit beobachtet, blicken die Zeichen der Zeit deutlich durch, die Bestechlichkeit der Staatsbeamten, deren höchster in dieser Hinsicht keine Ausnahme macht. Darüber werden die Klagen häufig laut, freilich in negativer Form. Allein wenn Amorie mit einem Veziar verglichen wird,⁽⁴²⁾ und es von ihm heisst:


p3 434 m p3 nmhu bn sw hr ssp hr fkw n

→ 1 [Zeichen] (43)

cd3w

„Der Vezier des Armen, er nimmt nicht die Bestechung der Schuldigen“ - oder ein gerechter Vezier gefeiert wird: (44)

[Zeichen]

hm rd hr gs dd pr s3 htp ip m3ir hn' cose

[Zeichen]

In hr em sprmf

„unparteiisch, der einen jeder zufrieden ausgehen lässt, der zwischen dem Armen und Mächtigen entscheidet. Nicht weinte einer, der sich beschwert hatte“

[Zeichen] (45)

„der den Fürsten wie der Burggrafen vor Gericht zieht“, so verbergt sich doch hinter diesen poetischen Phrasen eine Sprache, die nicht misszuverstehen ist. (46)

Bekannt ist, welche rege Thätigkeit der Vezier in dem Prozess der Graberdiebe entwickelte. Möge zum Schluss der folgende einer Correspondenz entnommene Fall über juristischen Praxis dieses Beamten das gegebene Bild vervollständigen.

Der Söldneroberst In-^(sic)imn schreibt seinem Kollegen Hri-šmwt unter anderem:

[Zeichen]

ky dd n' mh nt Kšiwšy hwt rhtw' mh nt J3-k3rw

[Zeichen]

hwtw h3b vst r dd šd hp n i3wt inak

[Zeichen]

mdst is bn rmtt šm r h3t m3' m h3t

[Zeichen]

r p3yšt pr hwt rht st hwt' (khw) r p3yšt pr

[Zeichen]

em hr mk m3'ct imi is hwt' it i3i imir-

[Zeichen]

(im)-st šhwnn mh3h h3t h3mnn di r

[Zeichen]

hwtw di nt p3yšt' ih mwt' dt h3' c3t m

[Zeichen]

Jr-c3 mh w3' onb r p3yšt' ih3y hn' h3st m

[Zeichen]

hwt' s3w h3y' šct' vryšt' m3'ct

„Etwas Anderes für die Thebanerin Kšiwšy: Du kennst die Thebanerin J3-k3rw, zu welcher man sandte mit den Worten: Erhebe die Erstlinge meines Viehs von ihr! Singst du nicht vor den Schreibern des Veziers her in ihr Haus? Ich kenne sie, ich trete wieder in ihr Haus. Das Recht war doch auf meiner Seite. Singst du denn nicht mit ihr? So wollen wir vor dem Vezier erscheinen und uns vergleichen. Ich gebe dir meinen Ochsen, und du stellst die Eselin des Pharas mit ihrem Jungen in ihren Stall. Hebe meinen Brief auf, dass er dir als Zeugnis diene!“

Commentar:

Der Name J3-k3rw findet sich nicht selten, so R.H.J. 53: [Zeichen] Mariette: Catal. d'Abyd. 1272 (48) Rec. III. 18 [Zeichen] Über den analogen männlichen Namen P3-k3rw vgl. jetzt

Steindorff (A. 2. 9²/63)

In $\overline{F\overline{G}}$ ist \overline{G} , welches ich nur zweifelnd durch \overline{N} umschreibe, vielleicht Dittographie der folgenden Gruppe, möglicherweise ist die etwas verstörte Correctur zu unserer Stelle so zu verstehen. Jedenfalls gewinnen wir durch die Umschrift \overline{N} einen befriedigenden Sinn als ihn der jetzige Text giebt, und ich möchte die folgende Übersetzung vorschlagen „..... zu welcher man sandte, um die Erstlinge meines Viehs von ihr zu erheben“

Zu $\overline{iswt\ inwk}$ vgl. Erman: N. Gr. S. 23.

Dass $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ein Schreibfehler für $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ irm ist, hat bereits Goodwin⁽⁴⁹⁾ erkannt. Eine andere fehlerhafte Schreibung dieses immer noch unerklärten⁽⁵⁰⁾ Wortes ist $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ (Pap. Anast. VI 6/13. Pap. Bulag. X Recto/29)

shnw ist juristischer Term. Techn. für das Erscheinen vor Gericht, der sich auch sonst⁽⁵¹⁾ belegen lässt.

awt ist vielleicht in TWT NQHT „contentus esse“ und dem einmal⁽⁵²⁾ belegten TWT NEM „mit jemd. vereinbaren“ erhalten. Zu dem Ausfall des w vergleiche man $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ swyli: $\overline{e\overline{y}\overline{w}\overline{T}}$ und $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ onw: NE⁽⁵³⁾

Über den „Esel des Pharaos“ s. Erman: Ägypten. pag. 178.

Zu dem Schluss vgl. die Briefformel:

$\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$

ptri h3b r ist nr mbt ⁽⁵⁴⁾

„Siehe, das ist geschrieben, um für uns als Zeugnis zu dienen“ oder wie die kürzere Fassung lautet:

$\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$

ptri h3bi nk r mbwck ⁽⁵⁵⁾

wörtl. „Ich habe dir zu deinem Zeugnis geschrieben (d. h. um dir ein Zeugnis zu liefern)“⁽⁵⁶⁾

So leicht sich unser Schriftstück übersetzen lässt, so schwierig ist es für uns, in den Sinn des Ganzen einzudringen. Denn wir haben es hier mit einer Correspondenz, welche sich häufig auf Dinge bezieht, die dem Adressaten bekannt sind, und daher in dem Brief nur eben angedeutet werden. Allein den Schluss verstehen wir ganz. Der Regier wird uns hier als Friedensrichter geschildert, vor welchem die beiden Parteien einen Sühnerversuch machen wollen, wie das bereits Chabas schon sinnig erkannt hat.

B. Die $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ knbt „der Rat“*

Die obige Gruppe, deren Lesung bislang noch nicht gesichert war, stellt sich im Hieratischen in ihren wesentlichen Formen so dar:

I. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁵⁷⁾ II. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁵⁸⁾ III. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁵⁹⁾ IV. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁶⁰⁾ V. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁶¹⁾ $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ^(61a)

VI. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁶²⁾ VII. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁶³⁾ VIII. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁶⁴⁾ IX. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁶⁵⁾ X. $\overline{A\overline{A}\overline{A}}$ ⁽⁶⁶⁾

* Ich habe am Schluss eine Begründung dieser Übertragung gegeben. Übrigens habe ich fast überall das ägyptische Wort beibehalten, um der Interpretation nicht vorzugreifen.

Die übliche Umschrift $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ist neuerdings von Griffith⁽⁶²⁾ angefochten und - freilich ohne rechten Beweis - durch $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ersetzt. In der That existiert keine hieroglyphische Vorlage für die alte Lesung, denn die einzige Stelle, welche sich aus einer von de Rouge⁽⁶³⁾ veröffentlichten Inschrift heranziehen liesse, verdankt offenbar dem Irrthum eines Copisten ihr Dasein, sei es des modernen oder des aegyptischen Steinmetzen, welcher seine hieratische Vorlage missverstand.⁽⁶⁴⁾ Dagegen lässt sich aus hieroglyphischen Texten die von Griffith vor geschlagene Umschrift thatsächlich belegen.

Der Titel $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽²¹⁾ sr n 13 knbt, über den ich weiter unten sprechen werde, findet sich als

$\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽²²⁾ und $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽²³⁾

wieder. Der in dem von Tolenisch⁽²⁴⁾ im Auszug mitgetheilten Petersburger Papyrus genannte Rat kehrt in der Bhnstete (Zeile 9-10) als

$\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽²⁵⁾ knbt nt knw wieder.

Indem ich noch auf den weiter unten⁽²⁵⁾ mitgetheilten Papyrus aus dem Decret des Hc-m-hb verweise, erwähne ich hier beiläufig die seltsame Schreibung $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ = $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ des Bulaquer moralischen Papyrus⁽²⁶⁾. Bei der jetzigen Lesung knbt ist das n durchaus verständlich.

Bezeichnet $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ den Rat als solchen, so führen die einzelnen Mitglieder dieser Körperschaft den Namen $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽²⁷⁾ sr. Ich erinnere nur an die Bezeichnung:

$\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽²⁸⁾ sr n 13 knbt „die grossen sr der grossen knbt der Stadt“ und die soeben citirten Beispiele $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽²⁹⁾ und $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽³⁰⁾. Eine bemerkenswerte Variante findet sich in einem noch unveröffentlichten Papyrus der Bibl. Nat. zu Paris⁽³¹⁾ unter der Form:

$\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽³²⁾ sr n knbt „Grosser der knbt“

In manchen Verbindungen treten nun die sr geradezu für die knbt ein. So haben wir unter den term. techn. der Gerichtssprache neben $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽³³⁾ chc imw mbzh 13 knbt⁽³⁴⁾ „mit jemd. vor der knbt stehen“ ein chc imw mbzh n³ sr⁽³⁵⁾ „mit jemd. vor den sr stehen“ und neben der $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽³⁶⁾ knbt n nt die $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ ⁽³⁷⁾ sr n nt

Damit wird aber auch die Bedeutung des Abkürzungsstriches⁽³⁸⁾ klar, welcher sich häufig hinter unserer Gruppe findet, er vertritt offenbar das schwierige Determinativ $\Delta \text{ III} \text{ 134}$, wie sich denn thatsächlich die Schreibung $\Delta \text{ III} \text{ 134}$ einmal⁽³⁹⁾ nachweisen lässt. Gleichzeitig geben mir die letzten Ausführungen aber das Recht, die Angaben über die richterliche Thätigkeit der sr auch für die knbt zu verwenden.

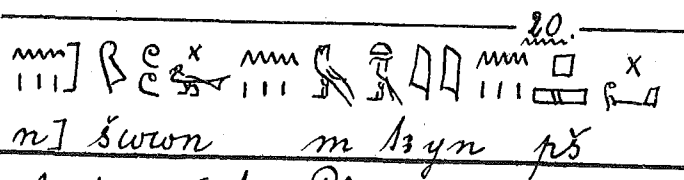
Im folgenden sind zunächst die Texte zusammengestellt, welche einiges Licht auf die Thätigkeit der knbt werfen. Ich beginne mit dem Pap. Bulaq. 10.⁽⁴⁰⁾ welcher bislang noch keine Bearbeitung gefunden hat.

Recto.

1 = [n hrs n H3y s3 Hroy]
 2
 3 n cnh nw nt J3-gmy A3 yf mt ist hr
 4 I i lw df p3 yst wt n d-imm v m wln
 5 whm sp rdy nf ns wt I n hrst iw vroyf
 6 ist hrs i n Hroy-nfr p3 yf itf hr pbr
 7 pnc st n3 hrdo i n cnh nw nt J3-gmy n
 8 wh3h zhtst m p3 hrow i hr iw mbwpyst hrs
 9 p3 yst itf hr mbwpi n3 yst hrdo
 10 hrs gr mntst zhtst p3 nti st hr wh3 h f
 11 mi m p3 hrow hr iw mbwpiw hrs v m
 12 p3 yf i itf md hrst p3 yf itf hr⁽²⁾ h3
 13 yf mt hr idlw zht n hrs hrow n Pr
 14 h3 pu n Pr-c3 cnh wd3 snt p3 yf mb cnh wd3 nfr cnh wd3 snt

pbr lw mb3h n3 sru imm vroyw p3 nfrw¹³ hr
 2 pbr A3 ist dlu n J3i-nhsi n S3-w3dyt md
 3 krost¹⁴ iw df nst p3 yf wt vrow dntf
 4 A3 yst p3 mb3h n3 sru¹⁵ hr iw m stni imm-hp
 5 cnh wd3 snt rdtst nf m A3 knbt

1 Verzeichniss der [Bestattungs]gegenstände [des H3y, Sohnes des Hroy],² welche ihm übergeben wurden für die Thebanerin J3-gmy, seine Mutter: Ein Begräbnissplatz.
 3 Und er gab dem dw-imm ihren Sarkas-
 ten im Werte von vierzig Wn.
 4 Ferner wurde ihm für sie ein Sarkasten für ihre Bestattung übergeben und er machte einen Begräbnissplatz⁵ für seinen Vater Hroy-nfr. Doch die Kinder⁶ der Thebanerin J3-gmy haben das verbrocht, um ihre (der J.) (Begräbnissgegenstände heute zu verlangen.⁷ Denn sie hat ihren Vater nicht bestattet, und ihre Kinder haben ebenso wenig bestattet. Ihre (Begräbniss)gegenstände verlangen sie nun⁸ heute. Doch sie haben nicht nach den Bestimmungen meines Vaters⁹ in seinem Erbegräbniss⁽⁸⁹⁾ begraben. Und doch sind (ihnen) die 11 Begräbnissgegenstände gegeben. So mag denn das Gesetz des Pharaos (2. H. 3.), meines gnädigen (d. H. 3.) Herrn (d. H. 3.) sprechen! 12 Siehe! ich stehe vor den Richtern, mögen sie thun was recht ist!



1 Am 26^{sten} Phamenot des Jahres VIII, an diesem Tage (fund) das Verhör des Hzy, Sohnes des Hwy, (statt) in Sachen ² der Grabplätze seines Vaters, welche seinen Kindern an [diesem] Tage gegeben worden waren, nämlich ⁽⁹⁰⁾:

3 Die hbt, welche neben der isbt liegt, dem H₃h₃: 1 (Stück) (Länge) 2 Ellen, Breite 3 (Ellen) 4 Spannen.

4 Die ca, welche neben dem hnuw liegt, dem Hwy: 2 13 Ellen, Breite 8 (Ellen) 3 Spannen 2 1/2 (Elle) (Breite) 8 (Ellen) 3 Spannen.

5 Der Boden, auf welchem sich seine stzyt sich befindet: 1 (Stück) (Länge) 6 Ellen, Breite 6 (Ellen)

6 Die ca dem 3-nhtw (Länge) 2 Ellen, Breite 2 (Ellen) 3 Spannen*

7 Die Pyramide dem Schreiber R-ms und H₃h₃ ⁽⁹¹⁾: (Länge) 9 (Ellen), Breite 6 (Ellen).

II.

Man vertheile an sie am 26^{sten} Phamenot des Jahres VIII:

9 Die ca, welche neben dem hnuw liegt, an Mny-hp und die Thebanerin Irg, zu 2 Theilen ¹⁰ mit ihrer stzyt von 13 Ellen (Länge) und 8 (Ellen) 3 Spannen Breite. Die ca von 2 1/2 Ellen (Länge) und 8 (Ellen) 4 Spannen Breite.

11 Die hbt mit der Pyramide an R-ms und H₃h₃.

12 Der chzy an 3-nhtw und sein Magazin an Pr-mt.

13 Der Boden, welcher bei dem Haus des Stadtfürsten liegt

* In welcher Beziehung das nebenstehende „(Länge) 8 (Ellen) Breite 3 (Ellen)“ zu der Hauptzeile steht, ist mir unklar.

an Wsd-ms - (Länge) 6 Ellen, Breite 6 (Ellen), sein stzt darauf ¹ welches er für die Parghästen bekommen hat. 2 welche in dem hnuw liegen und der T₃-gmy, der Frau [des Hwy] gegeben sind, indem sie erklärten: Falls wir wobl brüchig werden, so wollen wir ¹⁶ hundert Kiebe haben und unseres Anttheils verlustig gehen.

Das Verständniss dieser Klagschrift - denn mit einer solchen haben wir es zu thun - wird abgesehen von der empfindlichen Lücke der ersten Zeile ⁽⁹²⁾ durch den unklaren Styl ⁽⁹³⁾ des Verfassers so erschwert, dass es mir nicht gelungen ist, unser Schriftstück in allen Theilen zu verstehen. Doch scheint mir der Inhalt in den wesentlichsten Theilen folgender: Hwy hatte seiner Frau T₃-gmy einen grossen Begräbnissplatz mit den zugehörigen Grabanlagen vermacht, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie für seine Bestattung und wohl auch für seinen Totencultus Sorge trage; zum Testamentsvollbrecher hatte er seinen Sohn Hzy, welcher wohl der älteste seiner Söhne war, eingesetzt. Dieser übergab nach dem Tode seines Vaters seiner Mutter ihr Erbtheil; allein T₃-gmy kam den ihr auferlegten Verpflichtungen nicht nach. Hzy verhielt sich ruhig, und erst nach dem Tode der Mutter, als seine Brüder der Grabplatz übernehmen wollten, ohne sich an die Testamentsclausel zu kehren, machte er den Process vor der kont anhängig, indem er die hier behandelte Klagschrift einreicht. Am Schluss derselben erinnert er an einen dem seinem ähnlichen Fall, in welchem jedoch ordnungsmässig auf beiden Seiten verfahren war. Vielleicht hatte die Gegenpartei gerade auf dies

sen Fall hingewiesen, um ihre Ansprüche zu stützen, dabei aber die Thatsachen stark entstellt. Auffallend bleibt, dass Hzy nicht schon zu Lebzeiten seiner Mutter, welche sich doch ebenso wenig wie ihre Kinder an die Erbschaftsbestimmungen hinsichtlich des Begräbnisses gehalten hatte, den Prozess anstrengte. Weshalb dieses unterblieb, deutet das Schriftstück mit keiner Silbe an, obgleich damit den Gegnern eine gefährliche Waffe in die Hand gegeben war. Dass diese mit dem Ausgang des Processes zufrieden sein konnten, lehrt das Verso. Die von dem Vater bestimmte Teilung der Erbanlagen, welche Zeile 1-2 zu Protocoll genommen sind, wurde, wie die folgenden Zeilen beweisen, nur unwesentlich verändert. Jedenfalls gelang es Hzy nicht, die Brüder von der Erbschaft auszuschliessen.

Commentar.

Zunächst einige Bemerkungen zu dem Schriftcharakter und der Datierung unsres Documentes.⁽⁹⁴⁾ In der Erwähnung eines Königs Amenothes ist für uns der terminus post quem gegeben, und ein Blick auf die von Erman⁽⁹⁵⁾ zusammengestellte Schrifttafel, für welche auch unser Papyrus benutzt ist, zeigt uns, dass wir die Abfassung desselben in die XVIII^{te} Dynastie zu setzen haben.

Das Recto weist nicht wenige Flüchtigkeiten auf. Abgesehen von dem fehlerhaften nb mfr (Zeile 11), welches sich auch in anderen Handschriften durch über- oder unterzählige - sit venia verbo! - Striche auszeichnet, fehlt ab und zu das Determinativ z, so Zeile 5 und 10.⁽⁹⁶⁾ Daneben findet sich 2.1. in

⊙ | ⊙ (statt ⊙ ⊙) und 2.8/9 eine Dittographie. Zu den Eigenheiten der Hs. gehören die ganz überflüssigen Pluralstriche⁽⁹⁷⁾ hinter ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ und die seltsame Schreibung von um ⊙ ⊙ ⊙

Wie diese Gruppe aufzulösen ist, lehrt die vor allem in späten⁽⁹⁸⁾ Hs. beliebte Schreibung ⊙ für ⊙, welche offenbar einer kalligraphischen Rücksicht⁽⁹⁹⁾ ihr Dasein verdankt und möglicherweise für eine bestimmte Schreiberschule charakteristisch ist. ⊙ ⊙⁽¹⁰⁰⁾ ist also zu umschreiben. Fassen wir übrigens einmal ins Auge, wie verschieden das in dieser Gruppe sich zweimal findende Determinativ ⊙ gegeben ist, so liegt der Schluss nicht zu fern⁽¹⁰¹⁾, dass wir es hier mit einer wenig ausgeschriebenen Hand zu thun haben, worauf uns ja auch der ganze Charakter dieser Handschrift führt mit ihren schwerfälligen, oft absetzenden Linien.

Dazu steht die Cursivschrift des Verso in denkbar schärfstem Contrast. Während wir die erste Seite mühelos lesen, bieten diese leicht hingeworfenen und vielfach ligierten Federstriche nicht geringe Schwierigkeit. Wir haben hier offenbar die Handschrift eines Kanzleischreibers, vielleicht eines ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ „Gerichtsschreibers“ vor uns. Eine recht sonderbare Form hat die hieratische Gruppe für ⊙⁽¹⁰²⁾, dass man fast an eine Verwechslung mit ⊙ denken möchte. So viel über den Schriftcharakter, welcher meine Auffassung über das Verhältnis von Recto und Verso durchaus bestätigt.

Recto.

Die Lücken der ersten Zeilen lassen sich bis auf den Eigennamen der dritten mit einiger Sicherheit ergänzen. Ubrigens geht aus den sicheren Ergänzungen des Recto und des entsprechenden Verso hervor, dass in der Publication die Lücke zu gross gegeben ist.

- 2.1. — š h n kr ist nach Zeile 10/11 ergänzt. Im folgenden steht š h kurz für diesen Ausdruck, wie ist häufig für ist kr (P. Abbott. 3/4)
- 2.2. — Überaus beachtenswert ist die Schreibung der Negation de [44], die in der hier gegebenen Form das m aufweist, welches in dem entsprechenden koptischen MTE enthalten ist. ⁽¹⁰⁴⁾ Ich kenne diese Form nur noch aus zwei Ostraca des Brit. Museums. ⁽¹⁰⁵⁾
- 2.8. — Für die Verbindung von de grw mit folgendem Personalpronomen hat Goodwin ⁽¹⁰⁶⁾ die Bedeutung „to the satisfaction of.....“ zu ermitteln gesucht. Allein diese Deutung ist angesichts der folgenden zum grössten Teil auch schon von G. citierten Beispiele aufzugeben, aus denen meiner Ansicht nach deutlich hervorgeht, dass diese Verbindung das Subject des Satzes nachdrücklich hervorhebt.
Pap. Mayer. B. 2.5-6. sagen zwei Diebe, welche ihren Genossen zurückhalten suchen, einen Diebstahl anzudeuten:
de grw pr gnt is mtwk in nk grw
grw mmmk
 „Wir nehmen das Gefundene zu dir, aber bringe auch du deinerseits!“

in nk lässt zwei Übersetzungen zu: „bringe“ und „hole dir“, der Zusammenhang entscheidet jedoch für die erste Bedeutung, und damit wird Goodwins Übersetzung „to thy satisfaction“ hinfällig.

Ebenso klar ist die Bedeutung Pap. Salt ^{7/3-4}
de grw pr gnt is mtwk in nk grw
grw mmmk
pr gnt is mtwk in nk grw mmmk
 „Und er beschliesse Wbht, ihre Tochter, und sein Sohn c₃-pht beschliesse die Wbht seinerseits“ (oder besser „ebenfalls“)

und in dem von Maspero ⁽¹⁰⁸⁾ veröffentlichten Papyrus des Louvre, ⁽¹⁰⁹⁾ in welchem der Schluss folgendermassen zu lesen und zu übertragen ist:
de grw pr gnt is mtwk in nk grw
grw mmmk

(Du weisst nun, dass die Misz is is in bester Ordnung sind, so) sei auch du deinerseits nicht lässig! Pass auf! Merk dir das! Auch die schwierige Stelle Pap. Anast. ^{12/5ff.} lässt die vorgeschlagene

Deutung zu:
de grw pr gnt is mtwk in nk grw
grw mmmk
pr gnt is mtwk in nk grw mmmk
pr gnt is mtwk in nk grw mmmk
pr gnt is mtwk in nk grw mmmk

Vielleicht hat der Schreiber ⁽¹¹⁰⁾ hinter grw ein Wort ausgelassen. Jedenfalls ist der Sinn des ganzen Satzes klar: „Möge

P₃ - r^c - hr-ihcoti dir ein langes Leben verleihen, indem du in der Stellung deines Vaters bist, und mögest du auch deinerseits (ebenso wie dein Vater) die Gnade des Pharas finden.⁽¹¹¹⁾

Dieselbe verstärkende Bedeutung haben wir auch ganz deutlich an unserer Stelle. Wörtlich ist zu übersetzen, „ihre Kinder haben ihrerseits nicht bestattet“, doch geben wir einen solchen Satz besser positiv durch „ebenso wenig“ wieder.

Zu dem Pronomen personale vgl. Sethes Bemerkungen (A. 2. 1891. p. 121) Die Form $\text{𓏏} \text{𓏏}$ ist für die 3^{te} Person plur. kann ich sonst nicht belegen.

2.11. — Ob ich hrw hier richtig gefasst habe, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls kann ich hr in der hier gebrauchten Bedg. ohne Suffix nicht belegen.⁽¹¹²⁾

2.13 — Der Name S₃-w₃d₃y₃ findet sich auch auf einem Ostrac. des Brit. Museums.⁽¹¹³⁾

2.15. — Das vor sn stehende m ist hier emphatisch gebraucht und gewiss gut am Platz. (ganz ähnl. Sallier I 2/5)

Verso.

2.1. — sm r ist herm. techn. für das „mündliche Verhör“.⁽¹¹⁴⁾

2.2. — Hinter mh₃ruy ist wohl pn ausgefallen.

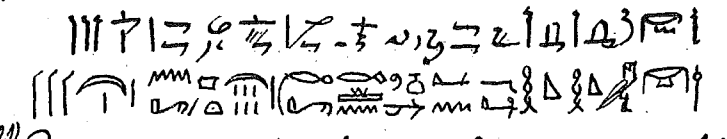
2.1. — Das niy der Verbindung $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ niy siwt ist das prototyp. des kopt. Na „die von“ und vor allem als Bildungselement des Possessivpronomens bekannt. Der Possessivartikel mit folgendem Substantiv ist im N.R. ziemlich selten und meines Wissens bisher noch nicht belegt. Ausser unserer Stelle citiere ich Pap. Brit. Mus. 10335⁽¹¹⁶⁾

$\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ niy dmit „die Dorfleute“
 $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ niy i; ht „die Leute des Tempels“ (P. Harris 112²⁹/₈, 32^a/₈)
 $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ niy p₃ hr „die Leute der Necropolis“ (P. Turin 35^f.1.)

In den beiden letzten Beispielen ist das abhängige Substantiv determiniert, wie es stets im kopt. der Fall ist.⁽¹¹⁸⁾ In niy siwt steht niy neutral wie na im kopt. NaToYpo „was des Königs ist“. Die Übersetzung „in Sachen der Plätze“ dürfte den Sinn gut treffen.

Die von mir im folgenden nicht übersetzten Worte hbt, estbt, h₃y₃, st₃y₃⁽¹¹⁹⁾ bezeichnen nach dem oben⁽¹¹⁹⁾ bemerkten besondere Inbäume des „Begräbnisplatzes“. (est und h₃ru mögen auch hier die Arbeiterwohnungen der Necropolis von Theben verstanden sein.⁽¹²⁰⁾

Wie die sehr häufige Gruppe $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ aufzulösen ist, zeigt am besten Pap. Harris 52^a.11:



„Eine grosse⁽¹²¹⁾ Platte aus getriebenem Silber von 1 Elle 6 Spannen (Länge) und 1 Elle 1 Spanne 3 Finger Breite“.

Seltener als diese Schreibung^{mm} ist die sich gleichfalls in unserem Papyrus findende Variante $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ ⁽¹²²⁾, welche nicht etwa $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ oder $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ m^c mh zu umschreiben und durch na „ungefähr“ zu erklären ist.

Die vierte Zeile würde uns ohne die entsprechende Zeile 10 kaum verständlich sein, allein mit Zuhilfenahme dieser Zeile lässt sich immerhin ein Entzifferungsversuch wagen. Denn da die Massangaben der vierten Zeile $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ und $\text{𓏏} \text{𓏏} \text{𓏏}$ mit der Parallelselle sich decken, so dür-

Übersetzung:

1 Inventaraufnahme über die Verteilung des wd3 des Nb-^{imnti}
2 an seine Tochter Isis und Hnt-dw:
3 Eine wd3: macht 2 Teile. Darin befindet sich: Eine in den Berg
gehauene st3t, 4 welche 2 Teile enthält genau wie der wd3."

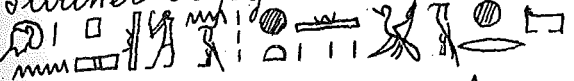
5 Inventaraufnahme über die Verteilung der st3t zu 2 Teilen —
und zwar gehörte dem Arbeitsmann Nfr-hlp eine wshd, 6 der
Thebanerin Ht-ii eine wshd — 7 an imm-m-ipt und M33-ni
als Erbe ihrer Mutter bei der Teilung 8 einer wd3 n hni. Und der
Arbeitsmann Nfr-hlp gab seinen Anteil zu dem seiner 9 Schwester
Ht-ii, und sie sagte mir:....."

Commentar.

Der Charakter des Schriftstückes erklärt den Notizenstyl, denn
wir haben es hier vielleicht mit einer vorläufigen Niederschrift
über die Verteilung verschiedener Grabstätten zu thun. Es han-
delt sich um zwei von einander völlig unabhängige Fälle, die
auch das Schriftstück durch einen Absatz trennt. Inwiefern nicht,
so hatte der mit der Ordnung der beiden Vermächtnisse beauftragte
Schreiber auf unserem Stein kurz alles Wissenswerte notiert, um
auf Grund dieser Notizen das offizielle Schriftstück aufzu-
setzen. Für uns hat freilich diese Kürze den grossen Nachteil,
dass wir hier und da gezwungen sind, zwischen losen Worten
die Verbindung zu suchen.

Die verschiedenen Bezeichnungen der Grabstätten sind nicht

sicher zu übersetzen, so dass ich es vorgezogen habe, in der Über-
setzung die ägyptischen Worte stehen zu lassen.
Die Lesung und der Sinn von P sind zuerst von Dümichen erkannt.⁽¹²⁹⁾


Für unsere Stelle mag man die ganz ähnliche Überschrift eines
Twiner Papyrus vergleichen:⁽¹³⁰⁾

hlp n ps n3 iht ps hr

"Inventaraufnahme über die Verteilung der Necropolengegen-
stände".


Der Name Hnt-dw ist auch sonst ⁽¹³¹⁾ nachweisbar.

nti imf schliesst nicht an ps II an, sondern nimmt das
folgende voraus. Die gleiche Construction findet sich Zeile 5 und
6.

ku k3 "genau" vgl. Pap. Mayer 1/5:

"(Die Diebe wurden gefoltert) 
u rdt dduw ps shr urw k3 "um sie genau sagen
zu lassen, in welcher Weise sie vorgegangen waren."⁽¹³²⁾

Die Gruppe im Anfang der vierten Zeile ist verwischt. Auf dem
Original glaubte ich die folgenden Spuren zu erkennen:


die vielleicht st3t m htw m ps dw zu lesen sind. Schon
auf Grund dieser Unsicherheit bleibt es mehr als zweifelhaft,
ob unter der st3t m htw m ps dw ein in den Berg gehau-
ener Grabraum zu verstehen ist.

twst ps II ist eine Ellipse für twst ir ps II.

Wie es scheint handelt es sich hier um einen wd3, welcher un-
ter die beiden Töchter verteilt wurde. Dieser wd3 enthält wieder
eine st3t, welche ebenso wie der erstere Begräbnisplatz unter

beide Teile gleichmässig verteilt wurde.
 Ebenso liegt der Fall bei der zweiten Teilung. Auch hier handelt es sich um den wsh mit sh, die in zwei Teile zerfällt, hier wsh genannt. Die Construction ist recht verwickelt, der Hauptsatz ist durch eine Parenthese in zwei Hälften geschieden, und auch sonst macht der schwerfällige Styl zu schaffen. Die beiden fraglichen Stücke, welche dem Nr-hp und der Ht-ii ^{gehörig} gehen in den Besitz des Emn-m-ipt und der M33-ni über, und zwar durch ihre Mutter. Ich glaube kaum mit der Annahme zu irren, dass diese Mutter die oben erwähnte Ht-ii war, welcher ihr Bruder Nr-hp sein Teil übergab. So war die Teilung des sh, welches in 2 wsh zerfiel, unter die 2 Kinder ermöglicht. In Zeile 8 ist der absolute Gebrauch des Artikels bemerkenswert.

Die Schlusszeile bleibt dunkel. ⁽¹³³⁾ Ausser dem noch nicht ganz aufgeklärten mdn erschwert vor allen Dingen der Umstand das Verständnis, dass der Schreiber die zuerst verwechselten Pronomina später änderte, ohne die alten Spuren zu tilgen. ⁽¹³⁴⁾ Die oben gegebene Lesung ist nur ein Versuch die Stelle zu verstehen. Fast scheint es mir, als ob Ht-ii dem Schreiber des Astracons noch eine weitere Erklärung über die Schenkung ihres Bruders machte.

Im Anschluss an diese Texte wird auch ein kleines Fragment verständlich, welches mir Prof. Maspero in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Es entstammt der Turiner Sammlung und weist die zierliche Cursive der XIX ten Dynastie auf.

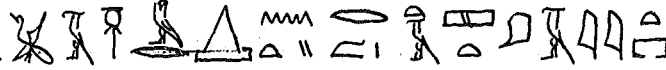
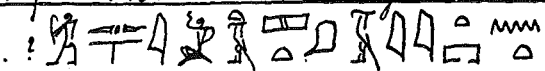
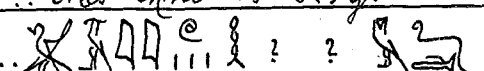
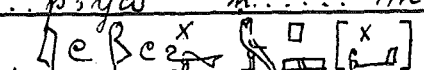
Ich begnüge mich damit, den Originaltext und die Umschrift mit einigen Bemerkungen mitzuteilen. Denn eine fortlaufende Übersetzung ist bei dem fragmentarischen Zustande des Textes, von welchem mehr als die Hälfte fehlt, nicht gut möglich. Allein wie ich oben andeutete, mit Hingunahme der oben commentierten Texte ist der Sinn des Ganzen klar.

Hieratischer Text nach Masperos Copie.

6 2 10
 4 1 11 2 11 6 2 10
 1 7 6 8 2 11 2 10
 11 2 11 6 2 10 11 7 6
 11 7 6 2 10 11 2 10 11 2 10
 11 7 6 2 10 11 2 10 11 2 10
 2 11 2 10 11 2 10 11 2 10
 2 11 2 10 11 2 10 11 2 10
 2 11 2 10 11 2 10 11 2 10

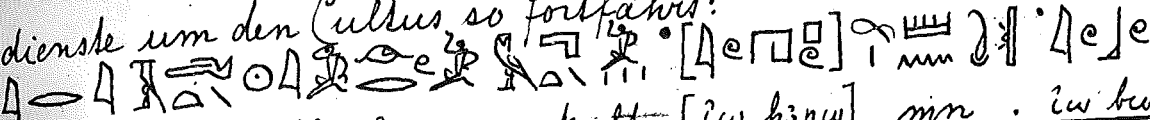
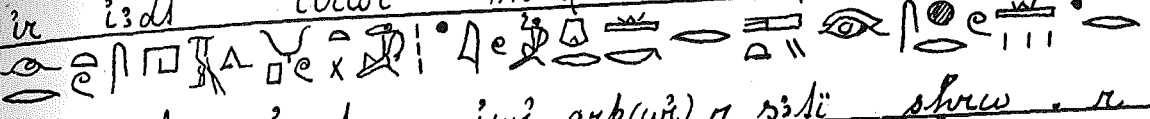

Umschrift:

1 2 10 11
 1 Am ps VI
 2 11 2 10 11 2 10 11 2 10
 2 whmw h: ist p3ysh
 3 11 2 10 11 2 10
 3 2 10 11 2 10
 4 11 2 10 11 2 10
 4 11 2 10 11 2 10
 5 11 2 10 11 2 10
 5 Am ps ps me ni m h: chd

6 
 6 p³ mr nti r gs l³ šl³ yf
 2 
 2 ? Nkt-Mni l³ šl³ yf nt
 8 
 8 p³ yw h. ? . ? m dd
 9 
 9 iw šw m p³ (135)

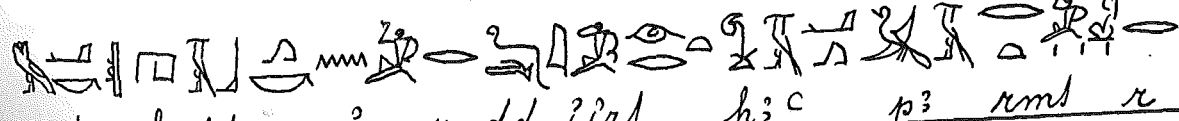
Möglich, dass auch die Fragmente eines Wiener Papyrus⁽¹³⁶⁾ hierher zu gehen sind. Dass alle diese Documente durch einen Vergleich mit den demotischen auf die Nekropole bezüglichen Papyrus ein erhöhtes Interesse gewinnen, lehrt schon ein Blick in Genillou's „Une famille de paraschistes et taxicheutes thébains.“⁽¹³²⁾ Mich würde eine Hinzunahme der einschlägigen demotischen Litteratur zu weit vom Thema entfernen.

Ich möchte hier einige Bemerkungen über die Stellung des Pharaos zur Knbt anschliessen, wovon am Schluss des Recto des Bulaquier Papyrus die Rede ist. Schon auf Grund der Notizen Diodors⁽¹³⁸⁾, welcher in dem juridischen Abschnitt seiner Erzählung auch für die älteren Epochen der aegyptischen Geschichte einigermaßen zuverlässiges Material liefert, dürfen wir annehmen, dass von einem Einfluss des Pharaos auf unsere Behörde nicht die Rede sein kann. Diese Annahme wird durch eine bisher missverständliche Stelle eines Turiner Papyrus⁽¹³⁹⁾ bestätigt, in welchem der König nach Hervorhebung seiner Ver-

dienste um den Cultus so fortführt:
 4-4 
 ir isdt irwi m knbt. [iw hspw] mn . iw tw

 irtw shz ipwt . iw grk(wi) r sili shrw . r

 dt nh³ m m ršwt .

„Und wenn ich vor der Knbt war, so war das Gesetz fest. Nicht machte ich Entscheidungen rückgängig, sondern ich schwieg angesichts der Sachlage, um Jubel und Freude hervorzurufen.“⁽¹⁴⁰⁾
 Der König rühmt sich also, keine Cabinesjustiz geübt zu haben. Nun wissen wir aus den Akten des Processes der Gräberdiebe⁽¹⁴¹⁾, welcher vor der Knbt verhandelt wurde, dass diese die Schuld der Angeklagten festzustellen suchte, während dem Pharaos die Strafbestimmung zustand.⁽¹⁴²⁾ Damit ist die Beziehung des Königs zu unserer Behörde klar gestellt.

Wichtige Aufschlüsse erhalten wir auch durch den Brief eines Bologneser Papyrus.⁽¹⁴³⁾ Da ich von den früheren Bearbeitungen⁽¹⁴⁴⁾ in vielen Punkten abweichen zu müssen glaube, gebe ich die fragliche Stelle in Umschrift und Übersetzung. Nach den üblichen Eingangsformeln schreibt „die Sängerin des Thot Shl⁽¹⁴⁵⁾ dem „Diener mm-hw“ folgendes:


 mk h³ bk ni r dd irt h³ c p³ rmt r

mfaw ni r bronr hr ih istw bw irwk p3 iddf
 bn irwk s3-hnd istw iwi dwnl p3 ddk ir p3 dl i-
 ich istwuf r š3c min3 iwk im mdf istw bw irk
 it3f r š3 knll mtwk dl rwtw p3yc cnh
 hll spr š3yc šcl rk iwk hr šmt irmw
 šwyt cpr-bcr mtwk dl rwtw p3yf
 cnh mtwk istwuf mtwk dl irkw nf ckw mk sw
 iw r š3c min3 iryf swru ni r dd b-
 w iri š3y

„Siehe du hast mir geschrieben: Weshalb hast du den Mem-
 schen laufen lassen? (etwa) um mir zu nützen? Hast du
 nicht gethan, was er gesagt hat? Doch bin ich nicht ein Weib?
 Und doch führe ich aus(?), was du gesagt hast. Anlangend, dass
 du ihn bis hierher kommen liessst und mit ihm zusammen
 warst, hast du ihn nicht vor Gericht geladen? - So mache
 nun meinen Eid rückgängig. Wenn du (nämlich) meinen
 Brief empfängst und mit dem Kaufmann cpr-bcr zu-
 sammen gehst, so mache seinen Eid rückgängig. Dringe
 in ihn und lass ihm Lebensmittel geben. Denn siehe, er

kommt hierher und wird mich dann zu besänftigen suchen,
 indem er sagt: Ich lade dich nicht vor.“

Commentar.

h3c r bronr ist das kopf. Kw ε Βολ „dimittere“.
 r nfr ni mag einen anderen Sinn als den oben gegebenen ha-
 ben und möglicherweise mit dem $\text{---} \text{---} \text{---}$ der Wäinschrift
 (2.19-21. 2.35) in Beziehung zu setzen sein. Das kopf. verwendet in
 der von mir angenommenen Bedtg. εΥΝΟΥΡΕ ε.⁽¹⁴⁶⁾
Linckes Lesung $\text{---} \text{---} \text{---}$ ni ih ist unmöglich, eine Textverbes-
 serung aber unbegründet, da die Stelle ganz verständlich ist.
 dl rwi p3 cnh übersetzt Chabas durch „différer le serment“
 und L. ist ihm in dieser Auffassung gefolgt. Allein rwi
 hat ebenso wie das entsprechende kopf. so die Bedtg. „aufhö-
 ren“. dl rwi p3 cnh heisst also nichts Anderes als, den Eid
 aufhören lassen“ d. i. „ihn annullieren oder rückgängig ma-
 chen“.

Den Namen des Kaufmanns hat Chabas und mit ihm Linckes
 verlesen, die Lesung cpr-bcr (כפר בער) ist sicher. Der Name
 ist in so fern bemerkenswert, als er sich aus einem ägyptischen
 Verbun und dem semit. Sott $\text{---} \text{---} \text{---}$ zusammensetzt.⁽¹⁴⁷⁾
 $\text{---} \text{---} \text{---}$ habe ich als var. des bekannten $\text{---} \text{---} \text{---}$ gefasst. Den
 Lautübergang von h zu i, kenne ich nur noch aus den Varia-
 ten des Sethnamens, $\text{---} \text{---} \text{---}$ Soth und $\text{---} \text{---} \text{---}$ Soti.⁽¹⁴⁸⁾
 Am Schluss des Briefes ist š3y aus dem kurz vorher stehen-
 den sem. techn. š3y m š3 knll⁽¹⁴⁹⁾ abgekürzt und danach in
 der angegebenen Weise zu übersetzen.

Verstehe ich recht⁽¹⁵⁰⁾, so hatte die Schreiberin des Briefes von dem Adressaten den Auftrag erhalten, den Kaufmann cpr-bca aus welchen Gründen, erfahren wir nicht — in den Anklagezustand zu versetzen, und es auch gethan gegen die Erwartungen des Schreibers, der wohl in seinem ersten Schreiben auf das „Varium et mutabile semper femina“ angespielt hatte. Denn darauf mag sich die ironisch gefärbte Frage „Bin ich nicht ein Weib?“ beziehen. Allein er selbst scheint schwächer gewesen zu sein, als das Weib, denn bei seinem Zusammensein mit cpr-bca gab er den Gedanken einer Klage auf, offenbar nicht gegen den Willen der Schreiberin, welche den lmm-hcw auffordert, den Angeklagten auf alle mögliche Weise zur Rückgängigmachung des Processes zu bewegen. Wie das geschah, darüber giebt uns dieser Brief einen bemerkenswerten Aufschluss, der uns gleichzeitig auch über die Einleitung des Processverfahrens unterrichtet. Es scheint, dass ähnlich wie im attischen Process⁽¹⁵¹⁾ beide Parteien vor dem Termin einen Eid leisten mussten, dessen Formulierung wir nicht kennen. Nur durch Lösung dieses Eides konnte der bereits instruierte Process annullirt werden.

In einem andern schon oben citirten⁽¹⁵²⁾ Brief, in welchem über einen entlaufenen Bauern berichtet wird, schreibt Bk-n answ dem Rc-ms, dass er erst, nachdem sein Versuch gescheitert sei, durch den Veziar zu seinem Recht zu gelangen und sich auch der hri s3kt⁽¹⁵³⁾ geweigert habe, den Bauern auszuliefern, an den Lat appellirt habe.

hmbt c31 „ich spreche mit ihm vor dem grossen Lat“, schreibt er dem Adressaten.

Über einen anderen Fall, mit welchem sich die hmbt zu befassen hatte, berichtet ein Brief⁽¹⁵⁴⁾ folgendes:

1 [r dd] hri² dd r nti stmni p3 hri3 irok hr 1: mdt
 2 [w] m d3 yw Nht-St i[w] m d3 yw Nht-
 3 m p3 hzyt iwf sht m p3 ht iwf
 4 mi hr i nt n p3-rc wann imn hr dt cmhi r iit r
 5 km^c iwi hr iwf mwi ch^c iromok mwi p3ri
 6 p3 s3w r iwf m mwtw r iwf

„Mittelung: Ich habe gehört, was du über die Affaire des Sendarmen Nht-St geschrieben hast. Der Sendar Nht-St wurde verhaftet^(?), und er schlug mit dem Stock und behauptete sich wie jeder Feind³ des Re (d. i. wie jeder Schurke). Wenn Amon mich lebend nach dem Süden gelangen lässt, so werde ich ihn vor die Schranken führen, damit er mit dir vor Gericht steht. Ich will schon sehen. Man wird das Nöthige veranlassen.“

Commentar.

Handwritten text at the top of page 42, including a small diagram with vertical lines and circles.

"Dade mich nicht vor dem Red! Siehe der Ziel ist bei mir
Wenn du aber jemanden schickst, um ihn zu holen, so
werde ich ihn nicht herausgeben. So sagst du fahnd der
Schreiber fol, "und schurnal beim Gung: Ich werde ihn kein
gen lassen. Und nun erhebt man den Dachhym für ihn von mir
Jahr aus Jahr ein, während er doch bei dir ist."

Commentar:

Die hauptsächlichste Absicht meiner Übersetzung betrifft die
Mithras, welche Mithras

und "mao erden nenne hervorne, pour le prendre" übertrag.
Alein die Übersetzung ist kaum schlaghaft. Die ganze Schwere-
Kriegel ist durch einen reichen dramatischen feiner entstanden
Im hieratischen mag die erste Gruppe etwa so: 3 aussagen;
umzusetzen wir munde, welches etwa auch möglich ist,
wie $\frac{1}{2}$ und geben dieses zu dem letzten Satz, wie ich in
meiner Übersetzung gehen, so ist alles in bester Ordnung.
Für die Übersetzung von $\frac{1}{2}$, welche von Mithras durch
"reben" übertragen ist, verweise ich auf Anhang: Ex. VIII, 12/13
und N. 2. 1884 pag. 94 ff.

Über einen ganz ähnlichen Fall berichtet ein Brief, welcher
auf das Ansehen der Schrift nicht gerade das beste Licht
wirft. Über die ganze Angelegenheit erfahren wir wenig ist
gendet:

Handwritten text at the top of page 43, including a small diagram with vertical lines and circles.

"Die Stadtrichter (160) nachdem 2 Diener, welche die Zellen ergreif
fen, die du mir gabst. (Aber) ich war stärker als sie und
nahm die weg.
Statt dieser Widerweylichkeit gegen die Staatsgewalt nahm
die Sache einen guten Verlauf, da unser Herrlicher sich mit
seinem Gegner gütlich abfand. (166a)

Herrlich gehört auch die folgende Stelle, welche dem Verwählungs-
Kerichl eines streitigen annehmen ist:

Handwritten text in the middle of page 43, including a small diagram with vertical lines and circles.

Am Jahre VII am 24+x ten Tyti, an diesem Tage Prozess gegen
den Weib des Tempels auf dem Fuß des Anon des und den
Umweiszeichen der Herophas im-Isort. Mir gab (männlich)
der Weib die eine... Zellen mit ihren Dingen. Und die

Diener des Veziers kamen und sagten: Bezahle die jährliche Pacht! Da holte ich eine Phseselin(?) von dem Rechnungsschreiber imn-hpw und gab sie ihnen."

Commentar.

ird knbt m, das ich sonst nicht belegen kann, heisst wörtlich "für jemd. knbt machen" d.i. "jemd. vor die knbt laden" und dann wohl allgemein "gegen jemd. processieren".

Der ^{kurze} Infinitiv ist für den Notizenstyl charakteristisch. Über den Sinn des gleichfalls kurzen Ausdrucks hft m rnp kann an dieser Stelle kein Zweifel bestehen. Was □ hier heissen soll, ist mir unklar, vielleicht wird damit eine besondere species von Eseln bezeichnet.

Es handelt sich wohl auch in diesem Schriftstück um irgend welche Unregelmässigkeiten bei der Zahlung der Pacht für eine Eselin, und die knbt hat in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

Der Bericht über einen Process des Schreibers An-m3-m3 mit der Frau des Schreibers Hepi ⁽¹⁶⁹⁾ ist derartig verstümmelt, dass sich mit Sicherheit kaum etwas Näheres ermitteln lässt. So bleibt auch ganz zweifelhaft, welche Rolle der erwähnte hcti spielt. Nach den Schlussworten will es fast scheinen, als ob der "Fürst" die Strafe nach dem Gutachten der Frau bestimmt habe. ⁽¹²⁰⁾

Überaus wichtig sind für uns die flüchtigen Notizen⁽¹⁷⁰⁾, welche ein Schreiber offenbar während der Gerichtsverhandlung auf der Rückseite seiner Palette vermerkt hat. Die erste Notiz bezieht sich auf den Gegenstand der Verhandlung:

rdyli m hr hcti ruy Mn-hpw r sd nm hpyew
mt hr hwr md rim nmh gmy m pr nti r hti
xi imn-m-hct

"(Auftrag) gegeben an den Obersten der Winzer Mn-hpw, um die Tryfische, welche in dem hwr sind, von den Armen zu erheben, die ⁽¹⁷⁰⁾ auf dem Gut gefunden wurden, welches unter dem Wächter (?) Anm-m-hct steht."

Darunter hat der Schreiber die Entscheidung des Gerichtshofes in dieser Sache notiert:

dd 13 knbt stmy r nti Mn-hpw sd: w hti(?) irif
imn-m-hct

"Es spricht der Rat: Hört! Mn-hpw ist schuldig nebst seinem Genossen imn-m-hct." ⁽¹⁷³⁾

Commentar.

Die ersten Zeilen sind ganz in der Form des Notizenstiles gehalten. Das ti der seltsamen Participialform □□□ soll vielleicht nur

vereinzelt da. Wehe „dem Armen, der verlassen vor der knbt steht“, klagt ein Text jener Zeit⁽¹⁹¹⁾; nur Amun kann ihn retten, denn „die knbt bringt ihn ins Elend⁽¹⁹²⁾“, Silber und Gold besticht die Gerichtsschreiber und die niederen Gerichtsbeamten.⁽¹⁹³⁾ So schreitet auch Hr-m-hb energisch gegen diesen Krebschaden der Justizpflege ein, „um die knbt im ganzen Lande wiederherzustellen.“⁽¹⁹⁴⁾ Über die Missstände, welche in dieser Beziehung vor seiner Regierung herrschten, giebt uns die folgende Stelle seines Decretes Aufschluss⁽¹⁹⁵⁾:

ir swt k3 š3yt n hd [w] knbt] dt
 s3 rj r km dt šdlw š3y n iht nbt md n3n knbt nu
 ns mh hr ir hcti nb kn-nbr nb nti iwtw r stm r dd sw hmsw
 r ir ip m knw k3 knbt rdyt r ip wjyf cd3
 m3ti imš hprf rf m bt3 w c3 n hct mk rf ir m kni
 n n r smmh h3p n I3-mri r km dt hpr ky
 [r hct ky]

„Was nun die Abgabe an Silber anlangt, so gewährt meine Majestät Erlass, dass keine Abgabe für irgend einen Process von den knbt des Südens und Nordens erhoben werde. Jeder Fürst aber und jeder Priester, von dem man hören wird: Er sitzt (zu Gericht), um ein Urteil zu fällen in der knbt, welche

eingerrichtet ist, um zu richten, und er frevelt gegen die Gerechtigkeit in ihr, so soll es ihm zum grossen Capitalverbrechen werden. Das hat meine Majestät gethan, um Aegypten treffliche Gesetze zu schaffen, dass nicht einer [von dem andern bevorzugt werde.]“

Commentar.

In der Restitution des Anfangs der 6^{ten} Zeile bin ich Müller gefolgt, auf dessen scharfsinnigen Commentar⁽¹⁹⁶⁾ zu unserer Stelle ich hier besonders verweise.

šd md heisst stets „fordern von“, es kann somit kein Zweifel bestehen, dass hier von einer Abgabe der knbt die Rede ist, aber das Nähere entzieht sich meiner Beurteilung. Max Müllers⁽¹⁹⁷⁾ Vermutung, dass die knbt von den Parteien oder der verlierenden ein Honorar forderte, von welchem ein bestimmter Prozentsatz an den Staat fiel, hat jedenfalls viel für sich.

Zu ihl „Process“ vgl. Erman: A. Z. 82/10. und Pap. Westcar F/49.

Ich möchte vermuten, dass hier das einander gegenübergestellte hcti und kn-nbr unserem „Laie“ und „Klerus“ entspricht.

hms ist techn. bezn. für das „Sitzen“ der Richter im Gerichtshof, die Parteien stehen.⁽¹⁹⁸⁾

hct ist eine Abstractbildung desselben Verbums, aus welchem das Substantiv hct hru „Verbrecher“ der Acten des Hochverrats processes⁽¹⁹⁹⁾ gebildet ist.

Im Pap. Abbott⁽²⁰⁰⁾ fällt die knbt c3t n nt über den

von einem Kollegen verhängten Stadtfürsten das Urteil, indem sie das Schuldig über ihn ausspricht. Ganz sonderbar berührt uns an diesem Verfahren der Umstand, dass der Verurteilte zu den Mitgliedern der knbt gehört, welche über ihn zu Gericht sitzt. Dasselbe Curiosum, auf welches ich weiter unten noch zurückkomme, findet sich auch in dem bekannten Civilprocess, dessen Inhalt ich nach Amans's Auffassung wiedergebe:

„Nfr-cbw hat ein ihm und seinen Geschwistern gehöriges Grundstück dem Tempel der Mut geschenkt, unter Vorbehalt des Niessbrauchs desselben. Lange Zeit hat er von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, als er es dann einmal doch geltend macht und einen Anteil an der Ernte fordert, erklärt ihm Wn-nfr, der Prophet der Mut - derselbe, der auch als Richter fungiert - sein Recht sei verjährt. Nun klagt er, sein Besitztum sei ihm genommen und fordert den Ertrag zurück.“

In echt orientalischer Weise ^(202a) sagt die knbt neben einem Thore, und wiederholt sind uns die Localitäten genauer angegeben. So versammelt sie sich unter Ramses IX „neben den beiden Stelen des ... nördlich von dem Vorhof des Amon an dem Thore: Preis der Weisen ^{(sic) (203)} und unter Ramses II „neben: Zufrieden über Wahrheit, dem grossen Thore König Ramses II, gegenüber dem Amon ⁽²⁰⁴⁾, jener berühmten Dingstätte, mit welcher ein Dichter ⁽²⁰⁵⁾ das Totengericht der Unterwelt vergleicht. ^(205a)

Wie nun der Veizier in dem h3 zu Gericht sitzt, so besitz auch die knbt ihr eigenes Gerichtsgebäude, die cr'cyl ⁽²⁰⁶⁾ oder n'cyl ⁽²⁰⁷⁾. Der Ausdruck mm h3 knbt

mit der Variante mm h3 knbt ⁽²⁰⁸⁾ ist beweisend. Diese Gerichtshalle tritt nun geradezu identisch mit der knbt auf. So finden wir neben

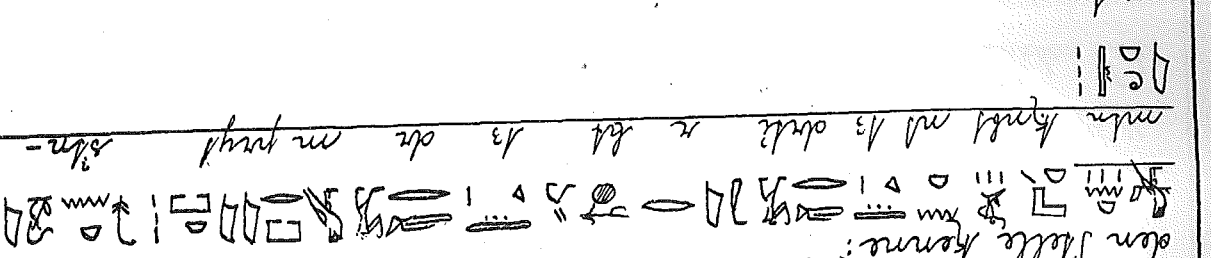
einem mm h3 knbt ⁽²⁰⁹⁾ einen mm h3 knbt ⁽²¹⁰⁾
 neben einem mm h3 knbt ⁽²¹¹⁾
 einen mm h3 knbt ⁽²¹²⁾

erwähnt. Eine dieser Hallen befand sich mm h3 knbt ⁽²¹³⁾ „in der südlichen Stadt“, in dem Quartier Thebens, in welchem sich, wie ich vermute, die Residenz des Königs befand. ⁽²¹⁴⁾ So mag es nicht ganz zufällig sein, dass die dort liegende Halle „die cr'cyl des Pharaos“ ⁽²¹⁵⁾ hiess. Das Gerichtsgebäude war nun ebenso wie der h3 des Veiziers ⁽²¹⁶⁾ auch zur Aufnahme gerichtlicher Acten bestimmt. Das geht aus der folgenden von dem Herausgeber missverstandenen Stelle der Pariser Lederhandschrift ⁽²¹⁷⁾ hervor:

mm h3 knbt ⁽²¹⁸⁾
mm h3 knbt ⁽²¹⁹⁾ |
mm h3 knbt ⁽²²⁰⁾ |
mm h3 knbt ⁽²²¹⁾ |
mm h3 knbt ⁽²²²⁾ |
mm h3 knbt ⁽²²³⁾ |
mm h3 knbt ⁽²²⁴⁾ |
mm h3 knbt ⁽²²⁵⁾ |

„Die Schriftstücke, welche bei der knbt in Theben sind:

II. Die Kntzt der Tempelverordnungen, welche vor allem aus dem späten Tempelkriterien von Ezer und Sendorah bekannt sind für das M.R. durch die Forträge von David belegt ist. Auch für das neue Reich ist die uns bezeugt, denn wenn ich nicht irre, so gehört die Kntzt, vor welcher der Eintragsprozess unter Formas II verhandelt wurde, dem hebräischen-
 menschenkempel an. Wenigstens geht das Schicksal wie die Teile der Kntzt-
 glieder der Kntzt meine Auffassung an die Hand. Denn unter dem neuen
 hier aufgeführten "Sozialisten" gehören sicher dem Ammonkempel an.
 Deran wieder Stelle genannte Überprüfer ist als mächtigster Beamter
 eines Hauses nachgemacht. Vorstehender dieser Versammlung, oberste
 der Regier als Haupt der hebräischen Verwaltung der dritten Art der

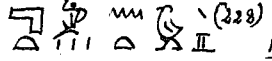


me. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), welche ich nun aus der Folgerung
 der Stelle kenne.
 III. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), auf die ich weiter unten zurückkomme.
 IV. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), welche ich nun aus der Folgerung
 der Stelle kenne.


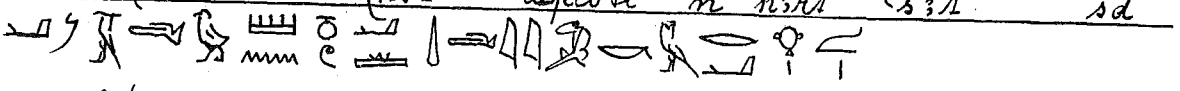
so lange noch die Umschreibung A in Verbindung war, war der
 Weg zum richtigen Verständnis unserer Behörde erschlossen, und
 der Zusammenhang ist wie mit einem Faden das zu gestalten. Wir ha-
 ben also das Verwaltungsorgan vor uns, welches gemeinhin durch "Be-
 amtenschaft" übertragen wird, eine Übertragung, welche wie ich wei-
 ßer werden zeigen werde, etwas zu modifizieren ist.
 Die folgende Skizze soll in aller Kürze Wesen und Bedeutung die-
 ser Behörde klar zu legen suchen, und zwar habe ich hier etwas ge-
 gen den Charakter meiner Arbeit auch jüngere und ältere Material
 herangezogen, um das gegebene Bild zu vervollständigen, jedoch ha-
 be ich diese Quellen stets als solche gekennzeichnet.
 Aus dem Titel des Tr-m-h geht zur Evidenz hervor, dass unser
 Organ in ganz Abgesehen "in Frieden und Frieden" vorhanden war, und
 aus vorliegenden Beweisen ersieht man, dass jeder gewisser Verwaltungsweg
 seine eigene Kntzt hatte. Ich habe die folgenden Arten dieser Behörde er-
 mittelt:
 I. Die Kntzt mit Name "die Kntzt der Regierung", welche dem Gehalt des Pha-
 ras zugewandt ist. Sie bildet den Teil des Königs und erweist sich als an-
 die Mafsch der Helelensagen des Friedau. (220) Wrigens ist sie für das M.R.
 nicht sicher belegt und scheint in unserer Epoche nur noch im Ko-
 las Bild im Organismus des koptischen Gesetzes zu sein. (222)

Das Schriftstück des Iam.	1 Rolle
Das Schriftstück des Mew-ans	1 Rolle
Das Schriftstück des Mew-ans	1 Rolle
Das Schriftstück des Iam.	1 Rolle
Das Schriftstück des Iam.	1 Rolle
Das Schriftstück des Iam.	1 Rolle

III. Die Kntzt der Tempelverordnungen, welche vor allem aus dem späten
 Tempelkriterien von Ezer und Sendorah bekannt sind für das M.R. durch
 die Forträge von David belegt ist. Auch für das neue Reich ist die uns
 bezeugt, denn wenn ich nicht irre, so gehört die Kntzt, vor welcher
 der Eintragsprozess unter Formas II verhandelt wurde, dem hebräischen-
 menschenkempel an. Wenigstens geht das Schicksal wie die Teile der Kntzt-
 glieder der Kntzt meine Auffassung an die Hand. Denn unter dem neuen
 hier aufgeführten "Sozialisten" gehören sicher dem Ammonkempel an.
 Deran wieder Stelle genannte Überprüfer ist als mächtigster Beamter
 eines Hauses nachgemacht. Vorstehender dieser Versammlung, oberste
 der Regier als Haupt der hebräischen Verwaltung der dritten Art der
 Kntzt präsidierende, der
 III. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), auf die ich weiter unten zurückkomme.
 IV. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), welche ich nun aus der Folgerung
 der Stelle kenne.
 V. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), welche ich nun aus der Folgerung
 der Stelle kenne.
 me. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), welche ich nun aus der Folgerung
 der Stelle kenne.
 III. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), auf die ich weiter unten zurückkomme.
 IV. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), welche ich nun aus der Folgerung
 der Stelle kenne.
 V. Die Kntzt der Stadt (a.i. Theben), welche ich nun aus der Folgerung
 der Stelle kenne.
 so lange noch die Umschreibung A in Verbindung war, war der
 Weg zum richtigen Verständnis unserer Behörde erschlossen, und
 der Zusammenhang ist wie mit einem Faden das zu gestalten. Wir ha-
 ben also das Verwaltungsorgan vor uns, welches gemeinhin durch "Be-
 amtenschaft" übertragen wird, eine Übertragung, welche wie ich wei-
 ßer werden zeigen werde, etwas zu modifizieren ist.
 Die folgende Skizze soll in aller Kürze Wesen und Bedeutung die-
 ser Behörde klar zu legen suchen, und zwar habe ich hier etwas ge-
 gegen den Charakter meiner Arbeit auch jüngere und ältere Material
 herangezogen, um das gegebene Bild zu vervollständigen, jedoch ha-
 be ich diese Quellen stets als solche gekennzeichnet.
 Aus dem Titel des Tr-m-h geht zur Evidenz hervor, dass unser
 Organ in ganz Abgesehen "in Frieden und Frieden" vorhanden war, und
 aus vorliegenden Beweisen ersieht man, dass jeder gewisser Verwaltungsweg
 seine eigene Kntzt hatte. Ich habe die folgenden Arten dieser Behörde er-
 mittelt:
 I. Die Kntzt mit Name "die Kntzt der Regierung", welche dem Gehalt des Pha-
 ras zugewandt ist. Sie bildet den Teil des Königs und erweist sich als an-
 die Mafsch der Helelensagen des Friedau. (220) Wrigens ist sie für das M.R.
 nicht sicher belegt und scheint in unserer Epoche nur noch im Ko-
 las Bild im Organismus des koptischen Gesetzes zu sein. (222)

sind, so dürfen wir aus unserer Stelle schliessen, dass die ^{nicht} Kronüter
 - was ja an sich schon wahrscheinlich ist - in der unmittelbaren Um-
 gebung der Hauptstadt befanden und ihre eigene Knbt besaßen, über
 mehr als eine Vermutung möchte ich damit nicht gegeben haben. Vol-
 lends unklar bleibt mir ferner die Bedeutung der
 IV.  Knbt ml w „Knbt des Bezirks“, welche ich nur aus
 einer Inschrift im Grate des Rh-mi-r ⁽²³²⁾ belegen kann.

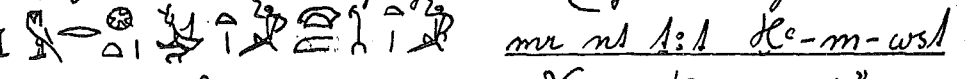
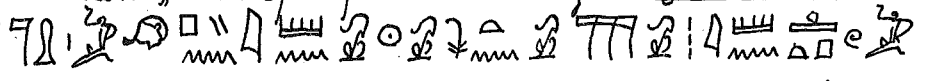
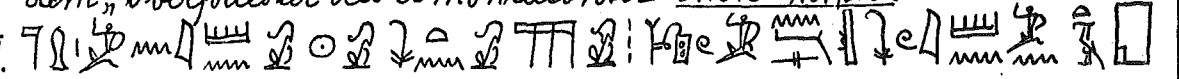
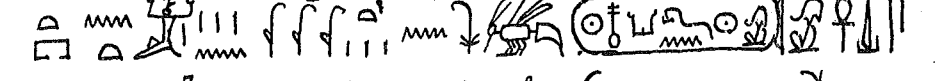

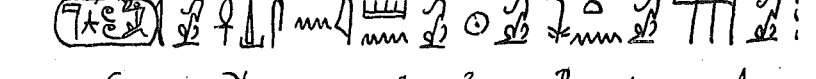
Auf Grund des beigebrachten Materials ⁽²³⁰⁾ haben wir in der Knbt ein
 Verwaltungsorgan zu sehen, welches befugt war, juristische Akte vor-
 zunehmen, und in allen Fällen des Civil- und Strafrechts competent
 war. Dieser juristische Charakter unserer Behörde ist nun schon in
 früheren Epochen nachweisbar. Ich habe in einer Anmerkung ⁽²³¹⁾ darauf
 hingewiesen, dass die sw, die Mitglieder der Knbt, im alten und
 mittleren Reich juristische Funktionen ausübten, hier füge ich für die
 spätere Epoche noch hinzu, dass in den Siuttexten ⁽²³²⁾ die Knbt einen Ver-
 trag abschliesst. Ebenso lässt sich die in den oben mitgeteilten Texten
 verschiedentlich ⁽²³³⁾ berührte Thätigkeit unserer Behörde in Steuerangele-
 genheiten bis ins A.R. zurückverfolgen, wie die folgende schwierige Stelle
 des Pap. Puisse ⁽²³⁴⁾ beweist, deren Übersetzung ich meinem verehrten Leh-
 rer Herrn Prof. v. Dümichen verdanke:

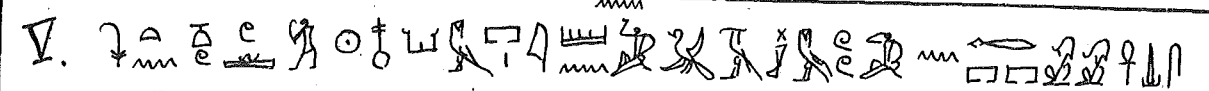
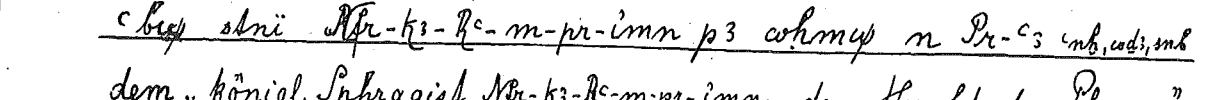
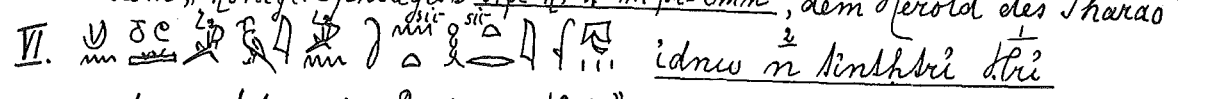
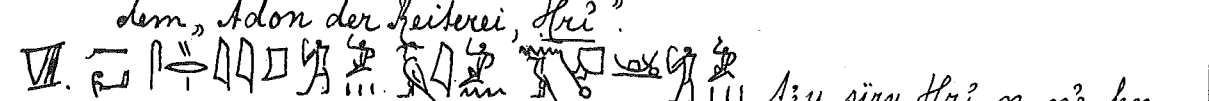

 ur urk s3 s3 n Knbt uputi n hnt c331 id

 m3du mnw mdyk m rd hr gs

„Wenn du zu thun hast als ein Mann der Knbt, als ein Abge-
 sandter, um zu beruhigen die Menge bezüglich der Aushebung der
 nach Vorschrift zu liefernden Stücke (?), dann thue deinen Ausspruch

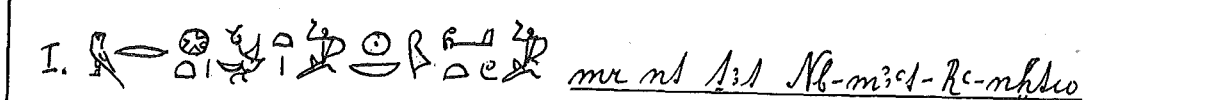
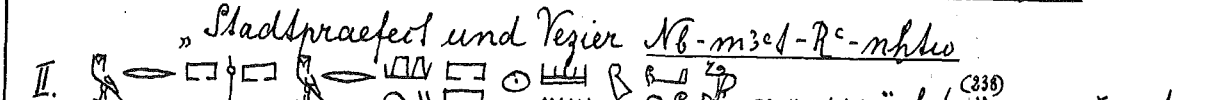
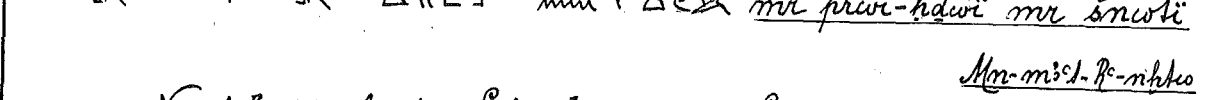
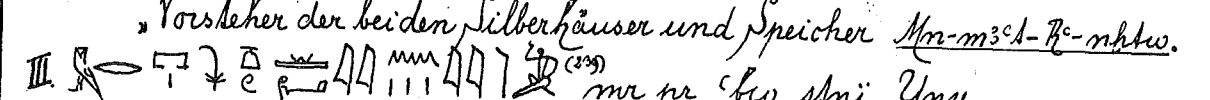
unparteiisch!“
 Dass der Ruf unserer Behörde in jener Zeit nicht immer der beste
 war, lehrt eine andere Stelle ⁽²³⁵⁾ desselben Schriftstücks, die ich einer freund-
 lichen Mitteilung Prof. von Dümichens entnehme. Es heisst nämlich dort
 von einem reichen Grundbesitzer, der sich auf Kosten seiner Nachbarn
 zu bereichern sucht, unter anderem, „dass er raube wie ein Krokodil
 nach Art der Knbt.“

Über die Besetzung der hauptstädtischen Knbt geben uns zwei dis-
 ten Auskunft. In einer Gerichtsverhandlung unter Ramses IX. ⁽²³⁶⁾ setzt sich un-
 sere Behörde aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- I.  mr nt 1:1 Kc-m-wst
 dem „Stadtprefecten und Vezier Kc-m-wst“
 II.  hr-ntr hr n imn-Rc-stni-ntr imn-hprw
 dem „Oberpriester des Ammonsonder imn-hprw“
 III.  hr-ntr n imn-Rc-stni-ntr n w Ns-sw-imn n 13 hl

nt hr n rnpht n stni biti (Np-h3-Rc-stp-n-Rc) nrb, cod3, rnb
 dem „Priester des Ammonsonder, dem Schreiber des Millionen von
 Jahren bestehenden Tempels Ramses IX., Ns-sw-imn.“
 IV.  chp stni Ns-sw-imn ps n n Rr-c3 nrb, cod3, rnb c3 n pr n

pr (Swip ntr) nrb, cod3, rnb n imn-Rc-stni-ntr
 dem „Königl. Sphragist Ns-sw-imn, dem Schreiber des Pharaos, dem
 Majordomus des Hauses der Hohenpriesterin des Ammonsonder.“

- V.  dem „königl. Sphragist Nfr-k3-Rc-m-pr-Imn, dem Herold des Pharaos“
- VI.  dem „Adon der Reiterei, Hri“
- VII.  dem „Bannerträger der Marine, Hri“
- VIII.  dem „Stadtfürsten P3-sri“

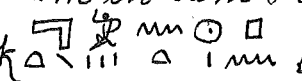
Ein anderes Bild gewährt dieselbe Behörde unter Ramses I in dem Prozess gegen die Erberdiebe, wo wir die folgende Bezeichnung finden:

- I.  „Stadtpraefect und Regier Nb-m3-cl-Rc-nhtw“
- II.  „Vorsteher der beiden Silberhäuser und Speicher Mn-m3-cl-Rc-nhtw“
- III.  „Hausvorsteher und königl. Sphragist Yny“
- IV.  „Hausvorsteher, königl. Sphragist P3-mry-Imn, der Schreiber des Pharaos“

Die erste Liste giebt uns also doppelt so viele Mitglieder als die zweite, und diese haben ausser dem Regier sämtlich durchaus nichts mit der Rechtspflege zu thun. Füglich constituirt sich die Knbt aus welt-

lichen und geistlichen⁽³³⁹⁾ Beamten, und insofern ist die Übersetzung „Beamtenschaft“ gut am Platz, allein sie wird dem juristischen Character der Behörde nicht gerecht. Ich wüsste keine treffende Übersetzung der Knbt zu geben, doch dürfte unser „Rat“ dem Sinn des Wortes am nächsten kommen.

Was wir sonst über die Organisation des „Rates“ wissen, ist schon anderweitig⁽³⁴⁰⁾ zusammengestellt worden, nur auf einen Punkt möchte ich hier zurückkommen.

Man hat bisher⁽³⁴¹⁾ aus dem in dem Protokoll der Gerichtsarten befindlichen Ausdruck  „Rat dieses Tages“ den Schluss gezogen, dass unter einem Teil der gerichtsfähiger Mitglieder ein Wechsel stattfand. Ohne diese Ansicht widerlegen zu wollen, möchte ich doch erwähnen, dass auf Grund der von mir gegebenen Auffassung eine andere Lösung möglich ist. Wir haben gesehen, dass die Knbt ein Ausschuss^{von} gerichtsfähiger Beamten ist, dass dieser nicht in jeder Sitzung vollständig zusammentrat, ist nicht nur dem spontanen Character dieser Behörde gemäss, sondern dürfte auch angesichts der Differenz der beiden oben mitgetheilten Listen recht wahrscheinlich sein. Unter diesen Umständen ist die Bezeichnung „Rat dieses Tages“ ebenso verständlich wie die Gepflogenheit der Schreiber, die anwesenden Mitglieder namentlich einzutragen. Aus der gleichen lockeren Organisation aber begreift sich auch, dass sich in zwei Processen⁽³⁴²⁾ unter den Angeklagten ein Mitglied des Rates befand. Überhaupt müssen wir uns hüten, die Knbt auf eine Stufe mit unseren Gerichten zu stellen, hat doch das nationale⁽³⁴³⁾ Aegypten nie Berufsrichter in unserem Sinne gekannt.

Denn dass die Deutung der in den Texten aller Perioden so häufig erwähnten ⲗⲏ ^(249a) als „Richter“ unhaltbar ist, hat Maspero ⁽²⁴⁹⁾ unlängst nachgewiesen. ^(249c) Wenn ich noch einmal auf dieses Wort zurückkomme, so geschieht es, weil ich in der folgenden Ausführung, welche ich ohne Kenntniss der Arbeit des genannten Gelehrten niederschrieb, einiges Neue zu geben glaube, und immerhin die neue Deutung dadurch an Kraft gewinnt, dass ich auf anderem Wege zu demselben Resultate wie mein Vorgänger gelangt bin.

Die bekannte Stelle im Horapollon ⁽²⁴⁸⁾, welche den Ausgangspunkt der früheren Annahme bildete, hat bereits durch Masperos geistreiche Interpretation ⁽²⁴²⁾ ihre richtige Deutung gefunden. Aus ägyptischen Quellen aber lässt sich schlechterdings nichts beibringen, was die alte Übersetzung an die Hand gäbe, wohl aber manches, was dagegen spricht. Es ist zwar nicht gerade vertrauenerweckend, wenn ich meinen Gegenbeweis mit einem testimonium ex silentio beginne, allein ich wage ihn, weil mir die folgende Überlegung die ersten Zweifel an der hergebrachten Auffassung eingab und, wie ich meine, fast die Kraft eines positiven Beweises besitzt.

In den uns überkommenen sehr umfangreichen Prozessarten finden sich nämlich diese sogenannten „Richter“ nicht einmal erwähnt. ⁽²⁴⁹⁾ Man mag für die Acten des Tiviner Hochverratsprocesses mit Recht geltend machen, dass wir es mit einem Ausnahmeverfahren zu thun haben. Für die sonstigen Documente aber, welche durchaus in den Rahmen eines Civil- oder Strafprocesses fallen, bietet sich kein Ausweg; denn auch der Zufall ist bei einem so umfangreichen Material ausge-

schlossen. Wir müssen eben zu einer anderen Erklärung greifen, für welche deutliche Fingerzeige vorhanden sind.

Über unseren Titel habe ich aus den Texten des neuen Reiches folgendes ermittelt:

Die Titulatur ist nicht erblich ⁽²⁴⁹⁾ und findet sich vereinzelt absolut vor dem Namen einer Person ⁽²⁵⁰⁾ meist jedoch in Verbindung mit anderen Titeln, sowohl bei

I höheren und niederen weltlichen Beamten:

- 1 ⲗⲏ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (251)
- 2 " ⲛⲓ ⲛⲓ (252)
- 3 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (253)
- 4 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (254)
- 5 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (255)
- 6 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (256)
- 7 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (257)
- 8 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (258)
- 9 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (259)
- 10 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (260)
- 11 " ⲛⲓ ⲛⲓ (261)
- 12 " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (262)

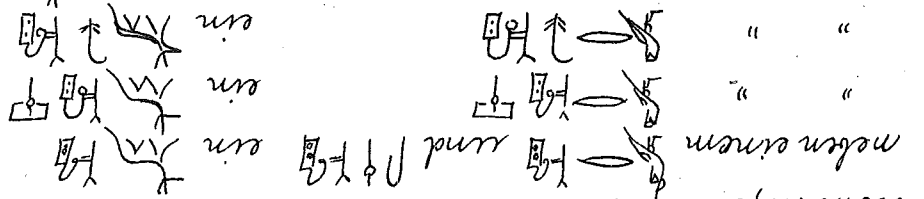
als auch bei

II geistlichen Würdenträgern:

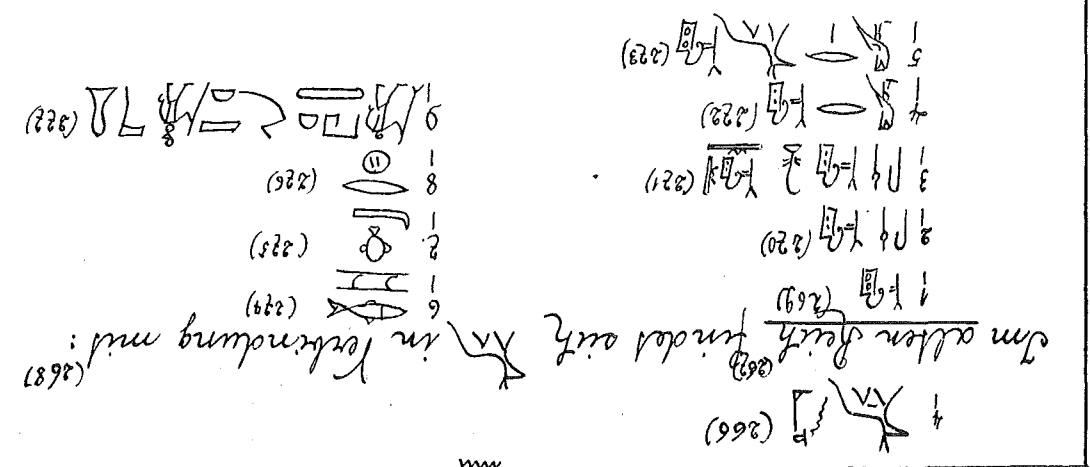
- 1 ⲗⲏ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (263)
- 2 " " " " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (264)
- 3 " " " ⲛⲓ ⲛⲓ ⲛⲓ (265)

In die Reihe der mit K gebildeten Titel gehört nun auch der Ke-
kannle K , welcher den, Oberwiesler "ägyptische" Ke-
nuk Die Ke neben Ke-ken und mamentlich im Orient Ke-fachle
Sille, an dem Thore steht zu haben, enthält die Zusammennehmung

immer mehr in der Brautgabe sein Teil aus.
jedoch P im A.R. fast ganz verschwindet, Ke-ken nicht K und K
ebenso wie K und P einen Steinengrad bezeichnen. Während
abst, so liegt der Schluss ausserordentlich nahe, dass K hier



sehen wir nun, wie z. B.
nen Seiten Veranlassung gab, beide Zeichen Zusammenzuwerfen.
ben, dass diese häufige Zusammenhänge von K und H den spä-
in die jüngeren Epochen behauptet hat. Ich möchte daher vermu-
häufige Verwahr in den Schreibweisen gemeinam, der sich bis
mehr oder weniger. Beiden Zeichen ist jedoch der auffallend
Reich, so sehen wir klar, wie K sich im Laufe der Zeit immer
Vergleichen wir den Schwauch unseres Wortes im alten und neuen

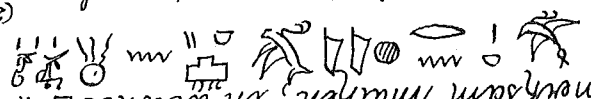


Als Hauptergebnis dieser ersten Abschmitten soll also festzu-
halten, dass das mesoägyptische Reich ebenso wenig als die frü-
heren Epochen einen eigentlichen Reichthum und Ke-ken
und Bewahrung sind noch eng verbunden. Die Bewahrung
der Frage, wann die Benennung der beiden Reiche eintrat, muss
gütigsten Forschung vorbehalten bleiben.

Der Reiz der Thyl, der zum Thore Verfüge der Kinn
der Ordnung mit der Parallelen der Ueber meine Auffassung
nahe zu legen und die Uebernehmung die beiden Zeichen auszu-
schließen.

K in Thyl ... K in Kinn

des Thyl, während die Uebernehmung nach immer gewis-
haft ist auf das gammalische Verhältnis der Gruppe wohl jedoch
die Kinn nicht genügend beachtete Variante K einige dith.
Die Form auf K Ke-ken entweder einen verbleibenden Thyl oder die Ue-
gerückbildung eines Fernworts. Der 33 an den beiden Zeichen wür-
de in der That einen guten Sinn geben, allein aus zwei Gründen mög-
lich ist mich für die gweite Aufassung entscheiden. Aus den oben an-
geführten Beispielen geht hervor, dass K sich stets mit einem oben
am sich abwärts gebenden Thyl verbindet; das würde uns auf die Ue-
achtung, der zum Thore Verfüge führen, ein Thyl, für welchen 33
den Thyl angeht. Sodann aber möchte ich auf die folgende Stelle
aufmerksam machen, in welcher K absolut und als Thyl steht:



II. Über einige Acte der Justizpflege.

A. Gefängniswesen.

Aus den Texten des neuen Reiches sind mir die folgenden Bezeichnungen für Gefängnisse bekannt:

- I. (rar.) ⁽²⁸³⁾ ⁽²⁸³⁾ Ahu
- II. ⁽²⁸⁴⁾ hmst
- III. ⁽²⁸⁵⁾ hmst hmst (rar. ⁽²⁸⁶⁾)

Indess reicht das mir bekannte Material nicht zur genauen Bestimmung dieser drei Ausdrucksweisen hin.

Besonders schlecht sind wir über das Gefängniswesen der Hauptstadt un-
 verrichtet. — Wir erfahren einmal ⁽²⁸⁷⁾, dass Diebe in das „Thore
 des Tempels des Ammonsonter“, als bewachte Leute ⁽²⁸⁸⁾ geführt wurden.
 Allein dass hier nicht, wie bislang angenommen ist ⁽²⁸⁹⁾, das
 Gefängnis des Ammonstempels bezeichnet, beweist die folgende Stelle ei-
 nes noch unveröffentlichten Papyrus des britischen Museums; in wel-
 cher ein Dieb mit seinem Nalionalen genannt wird:

Rw-r-ti pr imn hmsf p3 s3r c3 n
pr imn

„Der Magazinarbeiter ⁽²⁹⁰⁾ Rw-r-ti vom Ammonstempel, wohnhaft am
 Thore des Ammonstempels“ ⁽²⁹¹⁾
 Durch hms wird der Wohnort des Verbrechers näher angegeben, dass ⁽²⁹²⁾

er in Haft sass, kann damit unmöglich gemeint sein. Demnach wer-
 den wir in dem ⁽²⁹³⁾, welches auch ganz kurz ge-
 nannt wird; etwa einen nach dem dort befindlichen „Thore“ benannten
 Bezirk des Ammonstempels zu sehen haben, in welchem sich unter ande-
 rem auch ein Gefängnis befand.

Ein anderes Gefängnis Thebens hmst ⁽²⁹⁴⁾ ist uns nur dem Na-
 men nach bekannt; Näheres lässt sich nicht ermitteln. Ob wir aus
 dem Titel ⁽²⁹⁵⁾ hmst hmst schließen dürfen, dass sich auch in der Nekropolis ein Ge-
 fängnis befand, bleibe dahin gestellt, obwohl es ja bei den unsicheren
 Verhältnissen der Totenstadt durchaus begreiflich wäre, wenn man an-
 Ort und Stelle für die geeigneten Mittel gesorgt hätte, um Ausschreitung-
 en zu verhindern, anstatt gezwungen zu sein, die Verhafteten über
 den Nil nach der Hauptstadt zu bringen.

Auch die Provinzialstädte hatten ihre Gefängnisse. So gab es eins
 in hmst ⁽²⁹⁶⁾, in welchem ein Schiffshauptmann eine dreiundzwanzig-
 tägige Haft verbrachte. Ob „das kleine Gefängnis des Vorstehers des Sit-
 behauses“ ⁽²⁹⁷⁾, in welches einmal sechs enlaufene Sklaven verbracht
 werden, ein provisorisches Haftlocal war, ist fraglich. Auch geht
 aus der betreffenden Stelle nicht ganz klar hervor, wo wir es zu
 suchen haben. —

Eine Andeutung über das Gefängnisleben giebt uns eine Stel-
 le aus dem bekannten Leydener Brief, in welchem ein Mann an
 den Geist seiner verstorbenen Frau schreibt:

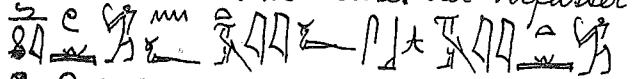
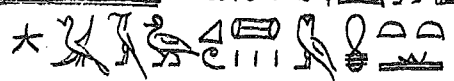
hmst hmst hmst hmst hmst hmst hmst hmst hmst hmst
hmst hmst hmst hmst hmst hmst hmst hmst hmst hmst

hwnw m p3yi sbw iwi hr hrw hr ir p3
 ir p3 nti mi kol iwf hnw p3yi sgimn m mitit
 p3yi hbs mltw iuf ni bw pwyi dhw r kyw ist

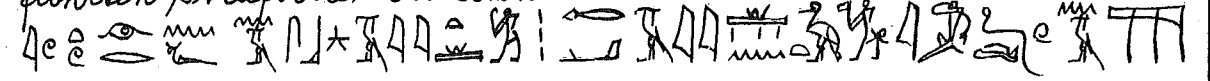
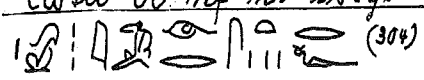
„Als man mich zu meiner jetzigen Stellung erhob⁽³⁰⁰⁾, da konnte ich nicht mehr wie früher⁽³⁰¹⁾ ausgehen und ich fing an⁽³⁰¹⁾ mich wie ein Gefangener zu fühlen.⁽³⁰²⁾ Meine Salben, ebenso mein Brot und ebenso meine Kleider brachte man mir. Man liess mich nicht an einen anderen Platz.“

B. Strafen.

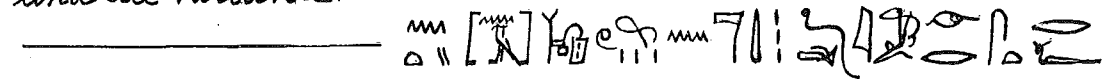
Trotz des umfangreichen Aktenmaterials ägyptischer Criminalprocese besitzen wir über das wichtige Capitel der Strafen äusserst dürftige Nachrichten. Nur ein Processbericht bringt uns ausführliche Angaben über Strafbestimmungen, allein für uns hat er nur einen relativ geringen Wert. Denn in den Akten des Hochverratsprocesses haben wir es mit einem Ausnahmeverfahren zu thun, welches wir für die Feststellung der landläufigen Strafen nicht verwenden dürfen. Doch da unsere Quellen gerade für dieses Capitel so spärlich fliessen, so mag es immerhin hier am Platze sein, die Strafen dieses Ausnahmeverfahrens kurz zu besprechen.

Die Strafe der meisten Verbrecher deutet der Verfasser nur kurz in den Worten an:  dmiw nf s3yf
 * 
 p3 hco m mitit

sb3yf „seine Strafe wurde an ihm vollstreckt“, ohne dass wir erfahren, worin sie bestand. Und ebenso steht es mit den beiden Formeln, welche das Vorhandensein eines auf die Götter zurückgeführten Strafcodex erweisen:


 iatw ir nf m3 sb3yf e3y n mt iddw m3 mtr
 (304)
 ir st nf


„Man that ihm die grossen Todesstrafen an, von denen die Götter sagen: Thue sie ihm an!“
 und die Variante:⁽³⁰⁵⁾


 mti [m:] nwo n mdtmtr dd ir st nf

„(Strafen), von denen die Schriften der Gottesworte sagen: Thue sie ihm an!“

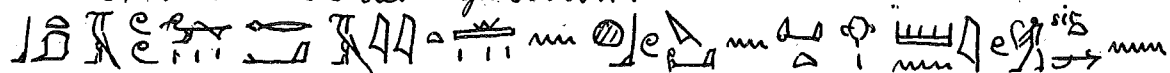
Eine Anzahl der „Hauptverbrecher“ genoss ein ähnliches Vorrecht, wie noch heute die höchsten Beamten des türkischen Reiches, indem ihnen gestattet war, sich durch Selbstmord der irdischen Gerechtigkeit zu entziehen. Entweder geschah dieses „an Ort und Stelle vor dem Gerichtshof“, wie ich den Ausdruck fassen möchte,⁽³⁰⁶⁾ oder sie wurden zu diesem Behuf „in ihre Wohnung entlassen“.

Eine besonders schimpfliche Strafe^{mal} jene Mitglieder der Richterscommission, welche sich des Vertrauensbruches schuldig gemacht hatten:

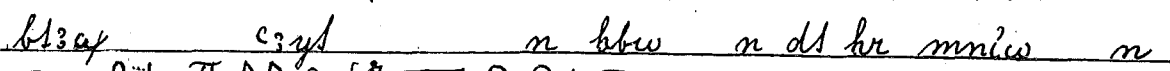

 iryf nwo sb3yf m s3w iufw mdtw (307)

„An ihnen wurde Strafe vollstreckt durch Abschneiden ihrer Nase und Ohren.“

Aus der Stelle des Pap. Abbott: ⁽³⁰⁸⁾



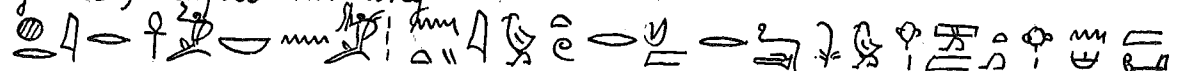
 h3ay c3yt n hbw n dt hr mnw n



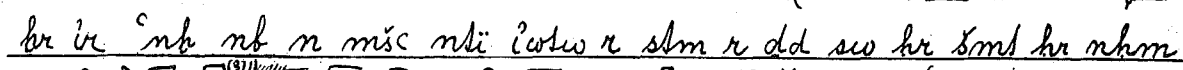
 iri sb3yt nbt h3rw

lässt sich nichts Näheres ermitteln, da wir die hier gebrauchten term. Bezn. nicht verstehen. ⁽³⁰⁹⁾

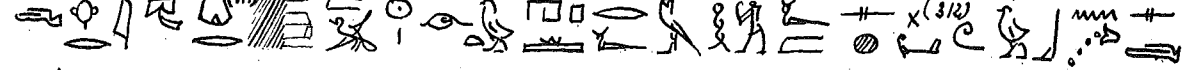
Zu den gesetzmässigen Strafen gehörte auch die Prügelstrafe, die wohl für leichtere Verbrechen in Anwendung kam und bis auf den heutigen Tag ein beliebtes Strafmittel der ägyptischen Behörden geblieben ist. So findet sich in dem Decret des Hr-m-hb die folgende Strafbestimmung: ⁽³¹⁰⁾



 hr ir inb nb n msc nbi iwtw n stm n dd sw hr smd hr mhm



 dhri m p3 h3aw iho h3p rf m h3lf m sh C wbn sd




 I hr ⁽³¹⁾ sd p3 dhri Mnf mdf 13

Jede Militärperson, von der man hören wird: Sie geht und rault Hände von heute (πΟΥ) an, an ihr werde das Gesetz vollstreckt mit hundert Hieben, indem fünf Wunden offen sind, und die Haut, welche sie genommen hat, werde ihr mit Gewalt ⁽³¹³⁾ ^(sic) abgefordert.

Das ist die einzige mir bekannte Stelle, welche uns mit Sicherheit die Bastonnade als gesetzliches Strafmittel bezeugt. Allein bei der Beliebtheit, dessen sich der Stock bei dem Aegypten des neuen Reiches erfreute, dürfen wir gewiss annehmen, dass er auch in dem Capitel der Strafen eine hervorragende Rolle spielte. Wir brauchen uns nur zu vergegenwärtigen, welche Hoffnungen die Paeda-


gogik jener Zeit auf ihn setzte. Versteigt sich doch ein Schulmeister zu dem kühnen Satze:



 h3rw 3d n cdd stmf n h3twf

„Der Jüngling hat einen Rücken, er hört auf den, welcher ihn schlägt“ ⁽³¹⁴⁾

dessen Variante:



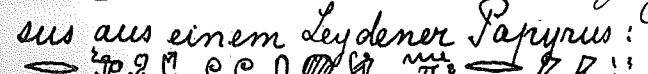
 h3p3 h3 mscdt n cddw hr 3lf (q1wty)

„Das Ohr des Jünglings ist auf seinem Rücken.“ ⁽³¹⁵⁾

an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Möglich, dass der Staat an die Prügelstrafen ähnliche Erwartungen knüpfte.

In der oben citierten Stelle des Decrets des Hr-m-hb bezeichnen die „hundert Hiebe“ gewiss die gesetzlich bestimmte Zahl, doch in manchen anderen Fällen ⁽³¹⁶⁾ bezeichnet hundert als runde Zahl ⁽³¹⁷⁾ nichts Anderes als unser „Tracht Prügel“. Die Zahl hundert ist übrigens als eine besonders beliebte Portion noch heute in dem ἄξιον in Gebrauch, worauf mich mein verehrter Lehrer Herr Prof. v. Türmichen aufmerksam machte. ⁽³¹⁸⁾

Dass daneben auch andere Zahlen in Geltung waren, zeigt der folgende Passus aus einem Leydener Papyrus: ⁽³¹⁹⁾



 rmd m CC n sb n n3 rd

„Leute mit zweihundert Fussstreichen“

Eine andere Strafe, die der Verbannung, über welche uns auch die Klassiker ⁽³²⁰⁾ in mehr oder weniger klaren Worten Nachricht gegeben haben, ist durch Max Müller ⁽³²¹⁾ zuerst inschriftlich

in dem oft citierten Decret des Hr-m-hb nachgewiesen worden. Ganz im Nordosten des Reiches⁽³²²⁾, hart an der Grenze Aegyptens und Palaestinas lag ein solcher Verbannungsort, die Festung I3rw, nach welcher gewalthätige Beamte „mit abgeschrittener Nase“ deportiert wurden. Ich bin jetzt in der Lage, einen zweiten Deportationsort ganz im Süden des Reiches feststellen zu können, und zwar auf Grund einer in den Processarten häufig wiederkehrenden Eidformel, welche ich hier in ihren charakteristischsten Formen gebe:⁽³²³⁾

iryft cmb n nb³²³ cmb ud3 cmb r dd m3³²³ p3 dddw nb mhw pmi³²³
 ri cm m dw3y m dw3y dwk m3 bk w Ksi

„Er schwur beim Könige: Wahr ist alles, was gesagt ist. Wenn ich mein Wort morgen breche, so verhänge morgen (über mich) die Arbeiter Aethiopiens!“⁽³²⁵⁾

und:⁽³²⁶⁾

 dddw nf cmb n nb³²⁶ cmb ud3 cmb r dd mhw dd d3y zwf h3bw
 dddw Ksi

„Ihm wurde der Königseid gegeben, indem er sagte: Wenn ich lüge, so will ich verstimmt⁽³²⁸⁾ nach Aethiopien geschickt werden.“

Im allgemeinen werden wir in der Ausbeutung solcher Schwüre mit grösster Vorsicht zu verfahren haben. Denn wenn beispielsweise jemand schwört: „Wenn ich lüge, so will ich hundert Hebe

haben,⁽³²⁸⁾ oder⁽³²⁹⁾

mhw pmi ri cm ir dwk m p3 msh
 „Wenn ich mein Wort breche, so übergib mich dem Krokodil“, so sind diese Hyperbeln für unsern Zweck ebenso wenig zu verwerthen wie etwa unser: „Wenn ich gelogen habe, so will ich des Hengens sein!“ für das deutsche Strafgesetz. Allein in dem oben citirten Eid ist die Formulierung eine so specielle, dass wir ohne Bedenken wenigstens den Schluss ziehen dürfen, dass gewisse Verbrecher-welcher Art geben die aegyptischen⁽³³⁰⁾ Quellen nicht an – verstimmt und in die Bergwerke Aethiopiens geschickt wurden. Denn unter den „Arbeiten Aethiopiens“ haben wir gewiss die Arbeiten in jenen Goldbergwerken zu verstehen, von denen uns Theodor eine so schauerliche Schilderung giebt.⁽³³¹⁾ Mag dieselbe auch zunächst für die Ptolemäer- und Kaiserzeit gelten, so mögen doch manche Lüge auch für die älteren Epochen zutreffen und uns einen Begriff von dem Elend geben, welches die unglücklichen Verbannten des Pharaonenreiches in diesem altägyptischen Sibirien erwartete.

C. Der Eid.

Was ich in diesem Abschnitte zu geben denke, ist im wesentlichen eine erste Zusammenstellung aller mir aus den Texten des neuen Reiches bekannten Eidformeln und Schwursätze, bei deren Verarbeitung ich den philologischen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt habe.

Nur der Vollständigkeit halber berühre ich kurz jene feierliche und pomphafte Schwurformel, welche sich fast ausschliesslich im Munde der

Pharaonen findet, und deren Vordersatz in zwei Fassungen vorliegt,⁽³³²⁾

a. einer einfachen
 f m B 44 2 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

mhn mrywi R^c hswi ihi
 „Ich schwöre,⁽³³⁹⁾ so wahr mich R^c liebt und mein Vater belohnt,.....“

b. einer erweiterten,
 welche noch die folgenden Worte hinzufügt:
 i m m R^c i 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
 hn fnti m^c nb ws

„..... und sich meine Nase mit Leben und Kraft verjüngt“⁽³³⁶⁾

So leicht der Sinn dieser Formeln festzustellen ist, so schwierig ist es, das syntactische Verhältnis der beiden Satzglieder zu ermitteln. Aus der Form mry, welche sich oft optativisch gebraucht findet, möchte man einen optativischen Sinn herleiten. Allein wie bereits Ermann⁽³³⁶⁾ für mh, wd, snt angenommen hat, so werden wir auch hier die Zusätze ähnlich wie das arab. ja affirmativ zu nehmen haben.

Da wir es mit einer Formel des officiellen Stils zu thun haben, so dürfen wir schon auf Grund dieser Erwägung vermuten, dass unsere Eidformel nicht erst aus dem N.R. stammt, sondern schon älteren Datums ist. Das geht nun mit Bestimmtheit aus der sich hier findenden Verbalform hervor. Denn das aus den Pyramidentexten wohlbekannte Tempus sdm.f zum Ausdruck einer feierlichen Handlung ist dem N.R. gänzlich fremd und wird nur noch in manieriert altertümlicher Rede gebraucht.⁽³³⁷⁾ Auch das neben dem Tempus sdm.f im Nachsatz sich findende iw sdm.f⁽³³⁸⁾ ist nichts weniger als neuägyptisch und ebenfalls dem alten Reich⁽³³⁹⁾ eigentümlich, wenn es sich auch bis in den Beginn des neuen Reiches verfolgen lässt.⁽³⁴⁰⁾

Unter den Eiden der Umgangssprache lassen sich drei Gruppen von Beten-

erungen unterscheiden, je nachdem sich der Schwörende auf den Gott, den Pharaos oder beide beruft. Für die erste Gruppe kenne ich nur ein Beispiel:⁽³⁴²⁾

4 e l 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
 iws hr^c ntk⁽³⁴⁹⁾ nhr m dd w3h p3-R^c

„Sie schwur bei Gott, indem sie sagte: Bei Phra.....“
 Der häufigste Eid ist der Schwur auf den Namen des Pharaos (ntk m p3 rn Pr^c mh, wd, snt⁽³⁴⁴⁾), welcher, wie es scheint, im officiellen Gebrauch mit Namen genannt wurde. So ordnet Thutmosis I in der Anzeige seines Regierungsantrittes an:

„Veranlasse, dass der Eid gültig wird auf den Namen meiner Majestät (d. h. S.), geboren von der königl. Mutter fnti-snt, die gesund ist“⁽³⁴⁵⁾

Im täglichen Leben war wohl die Berufung auf den König ohne spezielle Namensangabe das übliche und liegt uns in der folgenden Formel vor:

vor:
 i i 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
 w3h p3 htk^c mh, wd, snt, p3 nti^c b3 f r mt

„Bei dem Fürsten, dessen gewaltige Geister⁽³⁴²⁾ toten werden.“⁽³⁴⁸⁾

Es ist das der Eid, welchen die juristischen Texte mit dem Namen f^{mn}
f^{mn} f^{mn} f^{mn} n n mh mh, wd, snt,^(wie vor allem das eben citirte Beispiel bezeichnet) beweist, welchem ein 44 f^{mn} f^{mn} f^{mn} f^{mn} n n mh mh, wd, snt⁽³⁴⁹⁾ vorangeht.

Die dritte Eidformel, welche, wie oben bemerkt, Gottes- und Königsnamen vereinigt, liegt in der folgenden Fassung vor:

i i 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
 w3h imn w3h p3 htk^c mh, wd, snt p3 nti^c b3 f r mt
 i i 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
 Pr^c mh, wd, snt p3 yi ntk

26
𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏

lwi dwt n3 bkw Ksi

„Es wurde ihm der Königseid gegeben: Wenn ich lüge, so lass mich verurteilen und übergieb mich den Bergwerken Aethiopiens.“⁽³⁵⁸⁾

Neben dieser Formel wird vor Gericht noch eine zweite gebraucht, welche sich an Inhalt und Form ganz mit der ersten deckt, doch an Stelle des Ks oder bkw Ks ^{𐤏𐤁𐤁𐤏} ^{𐤏𐤁𐤁𐤏} ^{𐤏𐤁𐤁𐤏} einsetzt, ein Ausdruck, der, wie sich aus verschiedenen Stellen ergibt, eine bestimmte Felle bezeichnet.⁽³⁵⁹⁾

Um für die folgenden Beispiele von Schwursätzen eine gewisse Ordnung inne zu halten, habe ich sie nach moderner Anschauungsweise durchaus willkürlich in zwei Gruppen geschieden:

I. Assertorische Eide

𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏

m3'cl p3 ddtw nb mtwi pn' xi en m dwt'wt m dwt'wt

𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏 (360)

dwt n3 bkw Ksi

„Wahr ist alles, was (von mir) gesagt ist, wenn ich morgen mein Wort breche, so schick mich morgen in die Bergwerke Aethiopiens!“

𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏

w3'h inn w3'h p3 h3z hnd m hnd bn'rst mr bn'rk

𐤏𐤁𐤁𐤏 (361)

st

„Bei Amon, bei dem Fürsten! Das Weib war wie ein Weib. Nicht brach sie Liebschaft und nicht brach sie die Ehe.“⁽³⁶²⁾

Daneben findet sich auch der Schwur ohne weitere Einleitung. So

schwört jemand:⁽³⁶³⁾

𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏

bn'rd' bwt mdf

„Ich habe (es) ihm nicht gestohlen.“⁽³⁶⁴⁾

Nicht ganz im Wortlaut erhalten sondern von den Aktenchreibern gekürzt und etwas verändert sind die folgenden Schwüre:

𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏

w3'h inn w3'h p3 h3z hnd m hnd bn'rst mr bn'rk

𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏

hr n3 rnt iw dw ni hdt ht hdt nb' iwi h3'hwi

𐤏𐤁𐤁𐤏 (365)

ddtw h3' hl

„Bei Amon, bei dem Fürsten, wenn sich herausstellt,⁽³⁶⁶⁾ dass ich zu den Leuten ging,⁽³⁶⁷⁾ und dass sie mir eine Felle Silber und Gold gaben, so will ich verurteilt und mit dem Kopfholz⁽³⁶⁸⁾ gemarkert werden!“

In einer anderen Stelle findet sich dieser Schwur wesentlich gekürzt/ in der folgenden zum Teil correcteren Form wieder:

𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏

lwtw gmtwi iwi sni hr n3' is'w iwf ddtw

𐤏𐤁𐤁𐤏 (369)

h3' hl

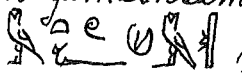
„Wenn man findet, dass ich zu den Dieben ging, so will ich mit dem Kopfholz gemarkert werden!“

𐤀𐤃𐤁𐤀𐤎𐤏𐤁𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏𐤁𐤏 (369)

mtwtw gmtwi iw ddi' d'w iwf ddtw h3' hl

„Wenn man findet, dass ich gelogen habe, so will ich mit dem Kopfholz gemarkert werden!“⁽³⁷⁰⁾

An einer andern Stelle schwört jemand nach dem Bericht des Aktenchrei-

Allen diesen Formeln ist eins gemeinsam, dass sie den Vorder-
satz des Schwurs im Tempus  mwst bringen, im
Nachsatz herrscht jedoch grösste Freiheit; denn neben dem Nominal-
satz finden sich: ⁽³²⁵⁾

- a) hwst
- b) iwst
- c) iwst n
- d) Imperativ.
- e) Optativ.

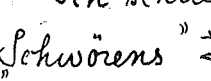
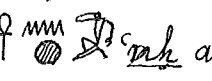
Im der juristischen Litteratur der Ägypter findet sich keine der
hier behandelten Formeln wieder. Mit dem Sieg des Christentums und dem
Untergang der alten Religion war auch ihr Schicksal besiegelt. ⁽³²⁹⁾ Dass
die häufig wiederkehrenden Schwurformeln der Contracte:

ΕΙΩΡΚ ΜΥΝΟΥΤΕ ΠΑΝΤΟΚΡΑΤΩΡ ΜΝ ΤΟΥΣΑΙ ΝΗΝΣΙΟΟΥΕ ΕΤΑ-
ΜΑΟΥΕ... ⁽³³⁰⁾ „Ich schwöre bei Gott, dem allmächtigen, und dem Heil
unser Herren, ⁽³³¹⁾ welche Macht haben....“ oder

ΕΙΩΡΚ ΝΤΙΤΡΙΑΣ ΕΤΟΥΔΔΒ ΝΡΟΜΟΟΥΣΙΟΝ ΜΝ ΠΤΑΧΡΟ ΑΥΩ ΠΜΟΥΝ
ΕΒΟΛ ΝΝΣΙΟΟΥΕ ΝΑΙ ΕΤΑΡΧΗ ΕΩΡΑΙ ΕΞΝ ΠΚΟΣΜΟΣ ΤΗΡΥ ΖΙΤΝ
ΤΟΥΕΤ ΔΑΟΥΕ ΜΥΝΟΥΤΕ ΠΑΝΤΟΓΡΑΤΩΡ ⁽³³²⁾

„Ich schwöre bei der heiligen Dreieinigkeit und bei der Macht und dem
Bestande dieser Herren, welche auf Scheis Gottes, des Allmächtigen, ü-
ber die ganze Welt herrschen.“


nichts mit dem altägyptischen Schwur, bei dem und dem Gott
oder Fürsten zu thun hat, bedarf kaum der Erwähnung; denn aller
Wahrscheinlichkeit nach ist diese Formel, wie Springer ⁽³³³⁾ vermutet, un-
ter dem Einfluss des römischen Schwurs bei der *Valis principis* ent-
standen.

Ich schliesse noch einige Worte über die beiden Bezeichnungen des
„Schwörens“  und  an, welche sich in den Kul-
gärttexten des N. Ä. so unterscheiden, dass ersteres Verbium letzteres Sub-
stantivum ist. Also bereits hier herrscht derselbe Gebrauch vor wie
im Demotischen und Koptischen ⁽³³⁴⁾

D. Ein Processverfahren der Dynastie XX

Die folgenden Ausführungen, welche die kurze Skizze des bekannten
Processes gegen die Eräberdiele enthalten, beruhen im wesentlichen
auf den noch unpublicierten Acten des Britischen und Liverpooler
Museums. Da die Veröffentlichung dieser Documente noch nicht so bald
erfolgen wird, so dürfte dieser Abschnitt, aus welchem man sich einen
Begriff über Form und Inhalt der erwähnten Schriftstücke bilden mag,
manchem nicht unwillkommen sein. ^(334a)

Zunächst sammelte die Gerichtscommission das Beweismaterial,
indem sie sowohl von Polizeibeamten ⁽³³⁵⁾ wie von zufälligen Zeugen ⁽³³⁶⁾
„Meldungen“ entgegennahm. Auch Denunziationen der Diebe unter
einander spielten dabei eine grosse Rolle. Die folgende Stelle des
Pap. Mayer B. ⁽³³⁶⁾ entwirft darüber ein recht anschauliches Bild. —
Nachdem in dem Schriftstück über einen Diebstahl berichtet
ist, fährt die Erzählung fort:


br in hsw iw 3cc P3-is smi n h 4 2 c 1

n 3cc Ks-sw-irmn iwaf gm ni 3bt m w3k
 iwaf mh imw iw 3cc Ks-sw-irmn h3bew ni [r
 dd] mi iw 3cc B-is hms imwaf iw 3-
 ccw ddanf ur ni hd igmwh [rmioi] br iwkh
 dl ni imw iw i smi r ddanf ni p3 hcti n imntil
 ni md:zgw inf nn ion swronh ion
 ddanf ion usy nk p3 gm is mluk in nk
 gaw mntk inn nf

»Nach einigen Tagen kam der Ausländer B-is in die Wohnung des Ausländers Ks-sw-irmn und fand die Sachen daliegen. Da bemächtigte er sich ihrer. Und der Ausländer Ks-sw-irmn schickte zu mir und sagte mir: Auf! (Als ich nun dorthin kam), da sass der Ausländer B-is mit ihm zusammen, und der Ausländer B-is sagte zu ihm: Von dem Silber, welches du mit mir fandest, gibst du mir nichts. Ich gehe, um es den Leuten des Fürsten der Weststadt (d. i. der Necropolis von Theben), den Gendarmen, zu melden. So sprach er zu uns. Da suchten wir ihn zu besänftigen, indem wir ihm sagten: Wir nehmen das Gefundene zu dir, aber bringe auch du deinerseits (was du gefunden hast)! So sprachen wir zu ihm.»

War eine solche Anzeige eingelaufen, dann wurden eifrig Recherchen angestellt und vor allen Dingen die Namen der mutmasslichen Diebe sorgfältig notiert und der Gerichtscommission übergeben. Mehrfach sind uns solche Listen erhalten geblieben, so eine, welche die folgende Überschrift trägt:

p3 rnf n n3 rmt idw s3yf Bw-h3cf r dd
 anuo m 13yf s3d it3w

„Das Verzeichnis der Leute, welche der Wächter Bw-h3cf einlieferte, denn sie standen in seinem Diebestuch.“

Auf Grund dieser Listen wurde dann zur Verhaftung geschritten, die nicht immer ohne Schwierigkeiten vor sich ging. Eine Notiz wie die folgende:

it3w ihdt m p3 huwy m c mhtis XV

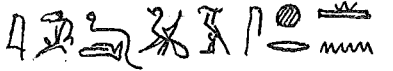
„Die ^{Leute} welche in dem Kampf im Nordbezirk getödet wurden: 15 Personen“, spricht eine deutliche Sprache.

Wo der Verhaftete bis zum Gerichtstermin blieb, ist ganz unsicher. Das Verhör wurde mit erstaunlichem Eifer geführt, nicht selten fanden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, und bis weilen sah der späte Abend die Commission noch bei ihrem mühseligen Werk.

Der Gang der Verhandlung war in den allgermeinsten Zügen folgender: Zunächst wurde der Angeklagte vorgeführt (int), und der Vezier oder die Richter, selten ein anderes Mitglied des Gerichtshofes stellte die Frage, welche in dreierlei Weise formuliert ist:

I. 4
 ih p3 sbr n

"Wie steht es mit...?" (392)

II. 4 

idd p3 sbr n

"Sieh an, wie...!"

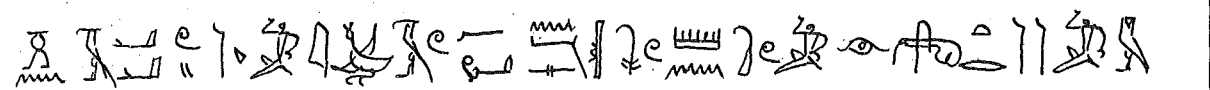
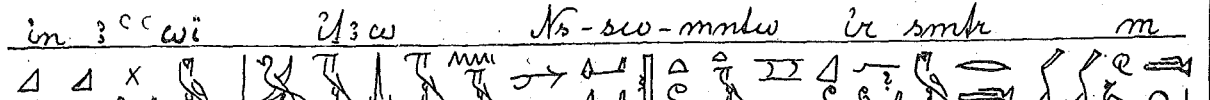
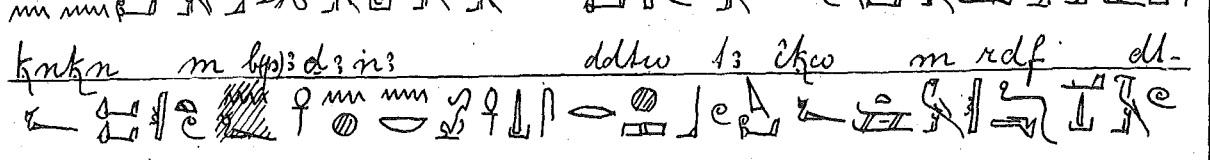
III. 4 

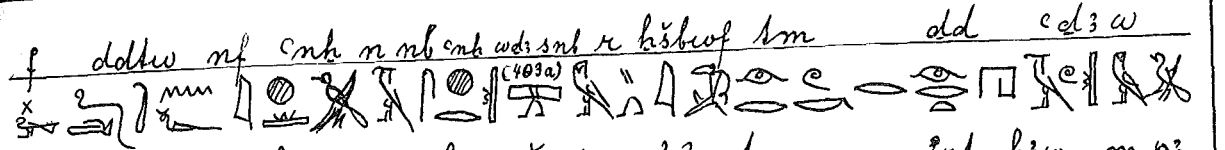
ib hck

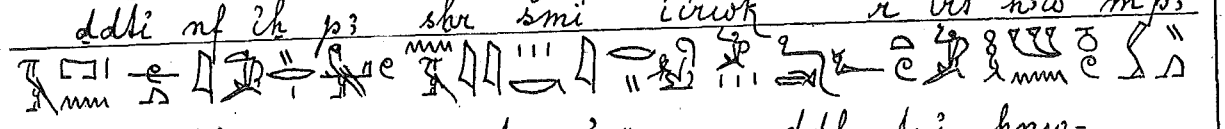
"Wie steht es mit dir...?"

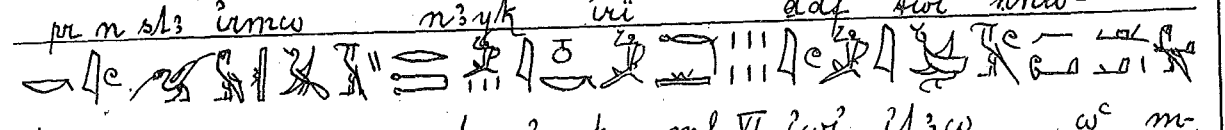
Im diesem ib hr- haben wir gewiss das Prototyp des kopt. $\alpha\theta\rho\omega:\alpha\theta\rho$ vor uns⁽³⁹⁸⁾. Einem ih hck würde also $\alpha\theta\rho\kappa$ genau entsprechen.⁽³⁹⁹⁾

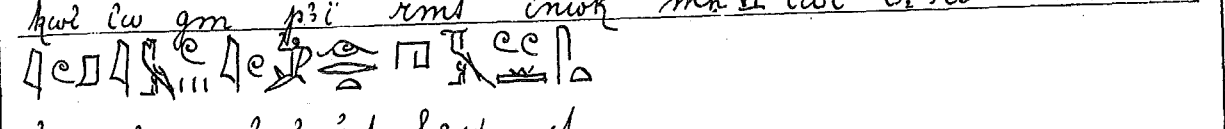
Jede Aussage wird mit einem Eid eingeleitet. Allein damit begnügt man sich in der Regel nicht⁽⁴⁰⁰⁾, sondern als Prüfstein der Wahrheit wird noch die Folter hinzugenommen. Worin diese bestand, erfahren wir aus den Texten nur insofern, als uns die Namen der Marterinstrumente angegeben werden, allein nirgends eine nähere Angabe darüber, in welcher Weise dieselben gehandhabt wurden. War diese Prozedur, welche nicht selten durch die eingeworfenen Fragen der Commission unterbrochen wurde, überstanden, so sprach der Vezier das Urteil, indem er entweder auf Freilassung⁽⁴⁰¹⁾ oder auf Haft⁽⁴⁰²⁾ erkannte. Schärfere Strafen durfte er jedoch nicht verhängen, dieses Recht stand nur dem Pharao zu.⁽⁴⁰³⁾ Zur Veranschaulichung dieser Darlegungen greife ich eine Stelle des Pap. Mayer heraus, welche manche der üblichen Formeln enthält und zugleich auch für die Eigenart der Sprache dieser Texte charakteristisch ist:


in 3^c wi U3w Ns-sw-mntw ir smbr m

kntkn m hps d3 in3 ddtw t3 ikw m rdf dl-


f ddtw nf smk n mb smk wds smt r hshof tm dd cd3w


ddli nf ih p3 sbr smi i'rwk r ut h3w m p3


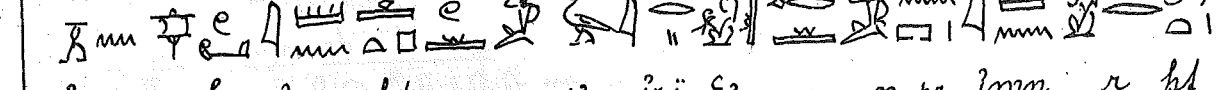
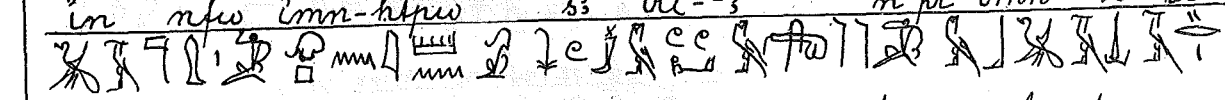
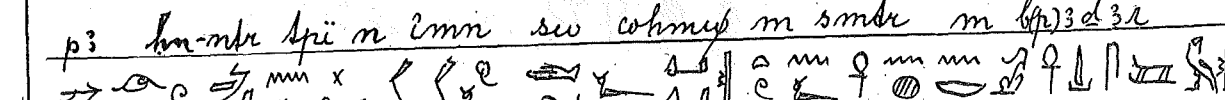
pr n st3 imw n3yk i'ri ddf twi knw-


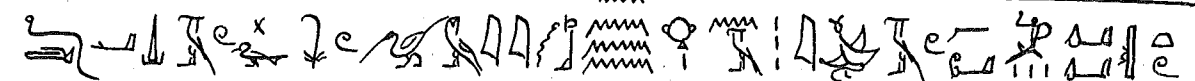
hwi cw gm p3i rmd i'rwk mh II i'wi U3w w m


iw imw i'wi ut h3w st

"Vorgeführt wurde der Ausländer, der Sieb Ns-sw-mntw. Das Verhör wurde mit der Bastonnade vorgenommen und ihm Fesseln[?] an Hände und Füße gelegt. Ihm wurde der Königseid gegeben, man solle ihn verstümmeln, falls er die Unwahrheit sage. Es wurde ihm gesagt, wie gin gest du, um den Grabgang mit deinen Genossen zu bestehen? Er sagte: Ich eilte hin und fand diese Leute, ich war der sechste. Da nahm ich einen Ring⁽⁴⁰⁴⁾ von ihnen und nahm ihn in Besitz."

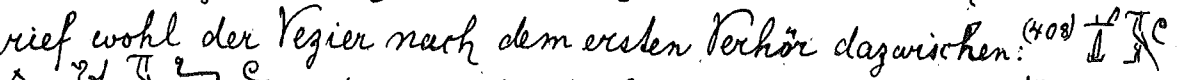
Das eben angeführte Verhör stellt etwa die Durchschnittslänge eines solchen dar. Daneben giebt es eine ganze Reihe von Untersuchungen, die verwickelter und infolgedessen umfangreicher sind. Auch ein kurzes summarisches Verfahren fehlt in den Akten nicht. Hier eins für viele:⁽⁴⁰⁵⁾

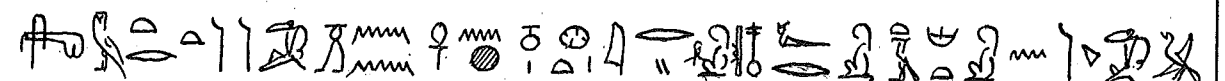

in nfw imn-htrw s3 i'ri-c3 n pr imn r hl

p3 hm-mbr hpi n imn sw wbmyp m smbr m hps d3 r

iw m3cmi rdwif ddf ddtw nf smk n mb smk wds smt tm




 dd cd: w sw gmy wcb hr n: U: w dduw

„Vorgeführt wurde der Schiffer des Amontempels *imn-hlpu*, des *iri-c3* Nohn, welcher unter dem Oberpriester des Amon steht. Er wurde abermals mit der Bastonnade verhört und an Händen und Füßen gefesselt⁽⁴⁰²⁾. Es wurde ihm der Königseid gegeben, dass er nicht lügen wolle. Er wurde von dem Diebstahl rein befunden⁽⁴⁰⁶⁾ und in Freiheit gesetzt.“

Die hier erwähnte Wiederholung der Folter fand nicht selten statt, und bisweilen wurde der Angeklagte drei- ja viermal mit der Tortur bedacht.⁽⁴⁰²⁾ Das geschah begrifflicherweise nur in Fällen, wo man dem Verbrecher aus irgend welchen Gründen keinen Glauben schenkte. Dann rief wohl der Vezier nach dem ersten Verhör dazwischen:  „Seine Aussage ist erlogen.“ und eine abermalige peinliche Untersuchung begann. Dasselbe Verfahren wurde nun auch angewandt, wenn eine Person als Mitwisserin einer That verdächtig war. So wurden bisweilen Frauen über die Verbrechen ihrer Männer verhört. Hier ein Beispiel:⁽⁴⁰⁹⁾



 smbt inn enb mo nt iri-nb h: hnd n: c: P:



 p: sbr n in i: ruw n: hki imuf dds: b-

„Verhör: Vorgeführt wurde die Thebanerin *iri-nfr*, die Frau des Ausländers *P3-nhs* v: der Vezier. Ihr wurde der Königseid gegeben, und sie sagte, wenn sie die Unwahrheit sage, wolle sie nach Aethiopien gesandt werden. Ihr wurde gesagt: Wie steht es mit diesem Silber, welches dein Mann geholt hat. Sie sagte: Ich sah (es) nicht. Der Vezier sagte zu ihr: Wie holten es die Diener mit ihm? Ich sah das Silber nicht, welches er holte, als er mit solchen Leuten zusammenwar. Da sprachen die Richter zu ihr: Wie steht es mit dem Silber, welches *P3-nhs*..... Sie sagte, ich holte es, um Gebreide zu bezahlen, in dem Jahre der *hy-aenen* (?), als man hungerte.“

Commentar:

Obwohl ich im Hinblick auf die spätere Veröffentlichung die Texte dieses Abschnittes ohne Commentar gelassen habe, so glaube ich doch, hier einige erläuternde Bemerkungen beifügen zu müssen. Mit *smbt* leiten manche der hierhergehörigen Hs. ein neues Verhör

er keine Unwahrheit sagen wolle. Ihm wurde gesagt: Sieh bitte an, wie dein Vater mit seinen Genossen in dem Triabgang stahl. Da sagte er: Mein Vater wurde getötet, als ich noch ein kleiner Knabe war. Doch meine Mutter erzählte mir: Der Soldatenoberst Ns-Imm gab deinem Vater einige Stücke (?) Kupfer. Die Obersten der ausländischen Soldner töteten deinen Vater und schlugen die Untersuchung nieder(?). Da nahm Ns-Imm das Kupfer und gab es mir. Es befindet sich jetzt unter dem Vermögen meiner Mutter. ⁽⁴¹⁴⁾

Dass der Angeklagte, falls er sich frei von Schuld fühlte, den Gerichtshof um Confrontation mit etwaigen Zeugnissen bat, ist begreiflich genug, und so lesen wir nicht selten dass einer der mutmasslichen Diebe den Wunsch äussert ⁽⁴¹⁵⁾

imm intw mbw mlf schci

„Man führe einen Zeugen vor, dass er mich anklage.“ ⁽⁴¹⁶⁾

Dabei ereignet es sich dann gelegentlich, dass ein Dieb durch die treffliche Organisation des ägyptischen Polizeiwesens unangenehm überrascht wird, wie das folgende Verhör zeigt, mit welchem ich dieses Kapitel beschliesse: ⁽⁴¹⁷⁾

in cr iwf-m-mntw n pr Mntw mb imw ddti nf ih htk pz
 dd iirw nfy Ns-Imm dzwtw r hzi rwi34 i-
 rnuw n:yt cri nti iwf iiii r schck ddtw i-
 mm intw rml r schci in nfy Ns-sw-Imm iwyf

s'kcf r dd inwk id:cy sw imw s:cy i-
 h:cy-mh sw ahmuy m smtr sw ddtw m rml s:-
 ee
 cy

Vorgeführt wurde der Magazinarbeiter ⁽³⁾ iwf-m-mntw vom Tempel des Mntw, Herrn von Hermonthis. Ihm wurde gesagt: Wie stellst du dich zu der Aussage, welche der Schiffer Ns-Imm gemacht hat, welcher dich nach dieser Seite (des Nils) ⁽⁴¹⁸⁾ samt deinen Genossen übersetzt hat, und welcher kommen wird, um dich anzuklagen. (Denn) du sagtest, man führe jemanden vor, um mich anzuklagen! Da wurde der Schiffer Ns-Imm vorgeführt, damit er ihn anklage, indem er sagte: Ich bin es, der ihn und den Wächter ih:cy-mh übersetzt hat. Er wurde abermals verhört und in Haft genommen.

iwf-m-mntw hatte wohl in einem ersten Verhör das ihm zur Last gelegte Verbrechen geleugnet und den Gerichtshof um Vorführung eines Zeugen gebeten, um seine Unschuld zu beweisen, in der sicheren Meinung, dass seine Fahrt über den Nil zur Fotenstadt verborgen geblieben sei. Dass er sich in dieser Annahme getäuscht hatte, bewies der Zeuge, welcher in der Person des Schiffers auftrat, der ihn bei jener Fahrt begleitet hatte. Die letzten Worte des Protocolls aber zeigen, dass es dem Angeklagten nicht gelang, die Richter von seiner Unschuld zu überzeugen.

eine verschliffene Form gesehen. Nach einer mir gültigen mitgeteilten Vermutung Steindorffs ist wahrscheinlich in dem T₆ der sonst nicht erhaltene Singular zu der Pluralform THY bewahrt geblieben.

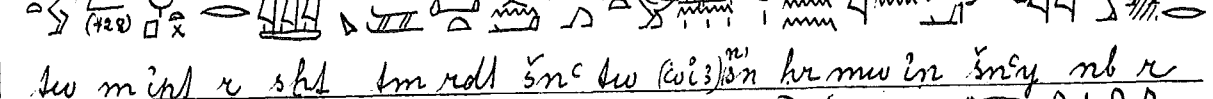
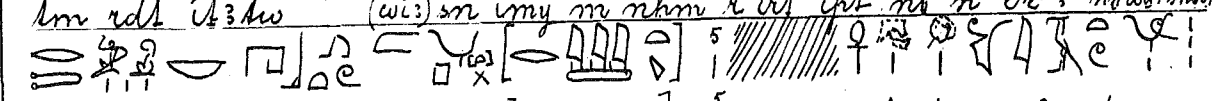
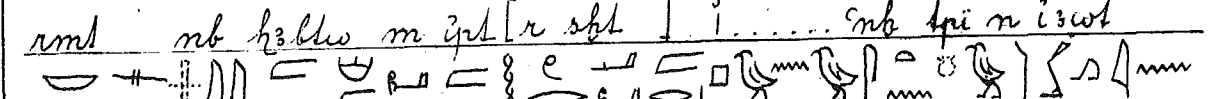
Das Papyrusblatt, welches unser Document bewahrt hat, gehört wohl dem Geschäftsbuch eines Schreibers an, welcher die von ihm vollzogenen Testamentsereditionen notierte. Das hier behandelte Stück ist das einzige, welches einigermaßen erhalten ist, doch zeigen die weiteren zugehörigen Fragmente deutlich, dass der Papyrus noch manche ähnliche Notiz enthielt.

II.

Unter den zahlreichen Documenten, welche über die an Tempel zu leistenden Abgaben und die den Priesterschaften der Tempel zustehenden Rechte handeln, also nach modernen Begriffen in das Gebiet des Kirchenrechts gehören, will ich hier nur eins besprechen, welches bislang keine Beachtung gefunden hat. Freilich ist es bei seiner schlechten Erhaltung und vor allen Dingen angesichts der vorliegenden Veröffentlichung⁽⁴²⁴⁾ fast ein Wagnis zu nennen, eine fortlaufende Übersetzung des Textes zu geben, unmöglich aber scheint es mir, den Zusammenhang des fragmentarischen Ganzen mit einiger Sicherheit wiederherzustellen. Ich habe mich daher darauf beschränkt, nur von dem am besten erhaltenen Stück eine Übersetzung und Erklärung zu

geben. Was die Datierung des Textes anlangt, so ist derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach in die Regierung Ramses' III zu setzen, da ein unter gleichen Verhältnissen gefundener Block⁽⁴²⁵⁾, dessen Inschrift denselben Styl wie die unsrige aufweisen soll, aus der Regierung dieses Pharaos stammt.

Nach den üblichen Ehreniteln beginnt der Text:⁽⁴²⁶⁾

38              

wt iwy¹ m wt s²pr-s³ m h⁴zaw pur n h⁵3l sr smw h⁶nb⁷ st⁸m
 y h⁹ti h¹⁰ whwt dd n pr s¹¹mi rmt nb h¹²3t-
 tw m ip¹³l r sht tm rdt sn¹⁴ tw (w¹⁵i3) sn hr mw in in¹⁶ny nb r
 tm rdt h¹⁷3tw (w¹⁸i3) sn imy m nhm r ist ip¹⁹t nb n r²⁰ Pr: m²¹h wd: m²²h
 rmt nb h²³3tw m ip²⁴l r sht | i nb ip²⁵i n i²⁶swt
 nb nsn imy m nhm m h²⁷aw m rpw m w²⁸stms in
 h²⁹ti nb rdu nb w³⁰aw nb h³¹3tw m ip³²l r sht ir h³³3 n³⁴li nb r
 ist s³⁵dw³⁶ho ip³⁷i n i³⁸swt n³⁹li i⁴⁰aw h⁴¹3tw m⁴²h⁴³ |
 h⁴⁴aw h⁴⁵aw ip⁴⁶d sh h⁴⁷smn sb h⁴⁸m⁴⁹my ist nb
 h⁵⁰smn r n⁵¹im rpw h⁵² n⁵³r n⁵⁴brnyl(?) nb in rdt h⁵⁵3tw

Handwritten Coptic text in the top section of the page, likely a transcription of the original document.

ni
ni

„i Decret, erlassen auf Befehl des königlichen Hofes an diesem Tage an den Vögler, die Fürsten, die Freunde und die Räte: Hört Fürsten die in Dörfern gebieten. ... [das Decret], welches das königliche Haus erlassen hat. Wer in Botschaft auf das Feld geschickt wird, nicht soll dessen Fahrzeug durch irgend jemand vom Wasser abgeschnitten werden, und nicht soll sein Fahrzeug gewaltsam geraubt werden, damit jeder, der in Botschaft [auf das Feld] gesandt wird, dem Pharao (L.H. 3.) jede Botschaft ausführen kann. Und nicht sollen von..... erhoben werden irgend welche Erstlinge des Viehs durch Raub und Plünderung oder auf rechtmässige Weise (?) durch irgend einen Inspector, Fürsten oder Officier, der in Botschaft auf das Feld gesandt wird. Wer es aber thut, von dem sollen die Erstlinge des Viehs, welche er genommen hat, zurückgefordert werden. [Was nun die] Fischer, die Vogelfänger, die Natron- und Salzfabrikanten sowie alle, welche ihre Arbeiten an die Tempel des Vaters aller Götter und Göttinnen einliefern, so soll niemand auf ihr Gebiet kommen. [Was nun die.....], die bili oder irgend jemanden vom Tempel [betrifft], zu welchem man hinüberkommen wird, so sage er zu dem betreffenden Inspector oder dem betreffenden Officier: Komme zu mir!

Commentar.

Abzw in der Bedtg. „(ein Decret) erlassen“ kenne ich nur aus dieser Stelle. Ob es etwa in oxc „numliare“ erhalten ist, bleibe dahin gestellt.

Im der Aufzählung der Beamten ist vielleicht eine Umstellung vorzunehmen und nach smr Abzi sr ktbl zu lesen. ⁽⁴³²⁾ Dass stromy hier Imperativ ist, ergibt sich aus der Reihenfolge der Aemter, denn als Titel kann es unmöglich vor hcti stehen. Im übrigen vgl. pag. 46.

Der Titel hcti ts whwt findet sich in der bekannten Liste des Leydener Papyrus ⁽⁴³³⁾ in der Schreibung hcti ts whwt wieder, auch der hcti m ⁽⁴³⁴⁾ dmwt whwt des Pap. Wilbour ⁽⁴³⁵⁾ ist hierher zu ziehen.

Im folgenden fällt auf, dass das durch seine Stellung hervorgehobene Subject ront nb nicht in der üblichen Weise noch durch in verstärkt ist. Die Wendung epwt r sht, mit welcher sich das epwti nb m sht einer Inschrift von Abydos ⁽⁴³⁶⁾ gut vergleichen lässt, mag einen specielleren Sinn als den von mir angenommenen haben.

In den beiden Gruppen mhm mn und mhm mn scheint mir die bekannte Construction m - imy ⁽⁴³⁷⁾ zu stehen. Auf Grund dieser Annahme habe ich die oben gegebenen Conjecturen vorgenommen. ⁽⁴³⁸⁾

Schwierigkeiten macht auch der Passus m nmh m hrwc mwpw n wstr. mwpw „oder“ steht in der Regel hinter dem verbundenen Wort, ⁽⁴³⁹⁾ allein aus Zeile 5 ergibt sich mit Sicherheit, dass der Sprachgebrauch unseres Textes die Disjunctivpartikel voransetzt. Füglich bilden m nmh m hrwc das erste Glied der Disjunction, - sind also asyndetisch nebeneinander gestellt, - n wstr das zweite. Die Bedeutung des letzteren ist freilich ganz unsicher, und die oben gegebene zweifelhafte Übertragung nur dem allgemeinen Sinn angepasst, welcher dahin geht, dass von bestimmten Grundstücken ⁽⁴⁴⁰⁾ keinerlei Abgaben erhoben werden sollen. - Das mdf am Schluss der fünften Zeile hängt von sd ab.

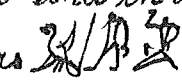
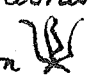
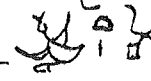
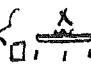

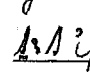
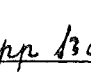
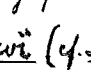
sh steht hier in ähnlicher Bedeutung wie im dem bekannten sh dbt „Ziegel streichen“. Sie von mir gegebene etwas weit gefasste Übertragung mag etwa das Richtige treffen.

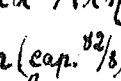
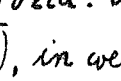
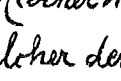
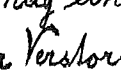
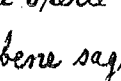
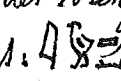

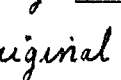
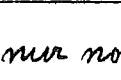
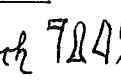
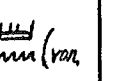
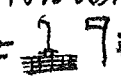
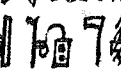
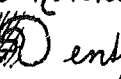
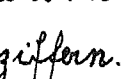

irt nb wörtl. „alles, was macht“ im Sinne von „alle, welche machen“ entspricht ganz unserem Sprachgebrauch. (440)

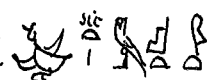
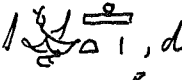
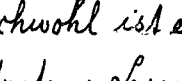
↓ ⁴⁴⁰ ~~sh~~ ⁴⁴¹ ds-13 ist, wie ich glaube, das Prototyp des kopt. XOTE „transire“. In diesem Sinne ist es auch hier zu fassen, obwohl ds und 13 noch nicht zu einem Wort verschmolzen sind.

Der Sinn des Schlusssatzes scheint mir der zu sein, dass das Betreten bestimmter Tempelgüter der Staatsbeamten nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Besitzer gestattet sein soll. Im dem ganzen Decret aber dürfte es sich um die Immunitätsklärung dieser Güter handeln.

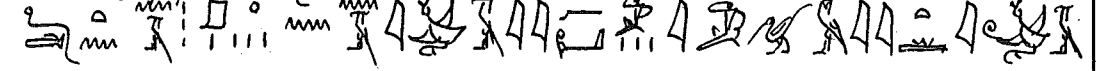
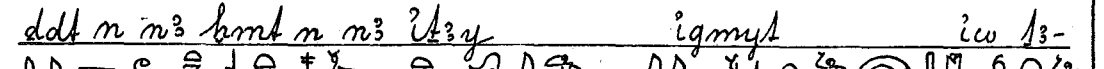
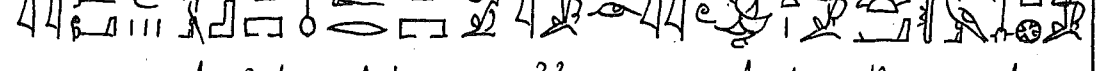
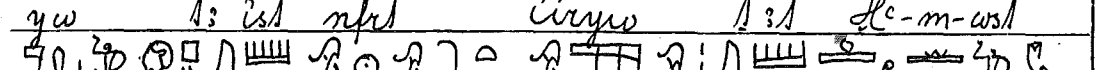
Anmerkungen

1a) — So sind in den noch unveröffentlichten Inschriften in dem Exalt des Regiers , deren Kenntnis ich den Kopisten meines verehrten Lehrers verdanke, die folgenden vier Titel in dem Epitheton  ip mscd „der über das Recht entscheidet“ zusammengefasst. Auch den Titel des Regiers       ip mscd (cf. Brugoch: 2. I. p. 52) mag man hier vergleichen.


- 1b) — vgl. meine Bemerkungen pag. 62-63.
- 2) — siehe Erman: A. Z. 8²/₅. Pehl 8³/₁₃₀.
- 3) — s. Brugoch: L. V. 393. Erman: Aegypten pag. 142. A. 6.
- 4) — Diodor: 1¹/₂₅ cf. ibid. 48.
- 5) — L. V. 390. 6) — Helian: V. H. 1⁴/₃₄
- 7) — Ἰωδίου τῶν πολυτελῶν λίθων
- 8) — εἶχε δὲ καὶ ἄγαλμα περὶ τὸν εὐχένα ἐκ βαπφείρου λίθου καὶ ἐκαλεῖτο τὸ ἄγαλμα Ἄληθεια. Hierher mag eine Stelle des Totenbuches zu ziehen sein (cap. 8²/₈), in welcher der Verstorbene sagt:       iw mscd m hti mskd „die Wahrheit an meinem Leibe ist aus Grünstein“.
- 9) — Das Halsband hat diese Gestalt: 
- 10) — Zu dem Namen vgl. die analoge Bildung Bw-hts-imn.
- 11) — Von dem Titeln konnte ich auf dem Original nur noch     entziffern.
- 12) —      entziffern.

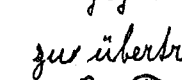
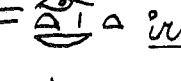
- 12) — Louvre A 83 (cf. de Rougé: Notice des Monuments. pag. 41)
- 13) — Berlin: Catal. 286.
- 14) — Ähnlich Rec. III/123. vgl. auch den Titel  Louvre: S.H. 336. (Pierret: Rec. II/63) Maspéro: (Rec. II/121) liest , doch steht auf dem Original deutlich . Gleichwohl ist es sehr wahrscheinlich, dass wir in die von Maspéro vertretene Lesung zu verbessern haben.

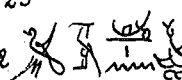
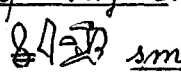
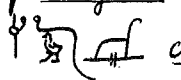
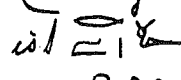
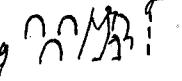
15) — H. A. 1/6. Ähnlich Pap. Vasalli I 1/1. Ich teile hier den Text der ersten Stelle mit, welche die Überschrift eines Protokolls über gestohlenes Kupfer enthält:


 ddt m m3 hmt m m3 U3 y igmyt iw 13-

 yw 13 ist nft Ciryw 131 Hc-m-wst

 hm-nbr tpi n lmn-Rc-sbni-nbr lmn-hlpw m

 pr M3:1 m n1 p3 yw smbr

„Angabe des Kupfers der Diebe, bei denen sich fand, dass sie die Totenkammer bestohlen hatten, und deren Verhör der Vezier Hc-m-wst und der Oberpriester des Amonrasonder lmn-hlpw in dem Tempel der M3:1 anstellten.“

- 16) — Derévia: Papyrus de Nb-hd pl. VII.
- 17) — Stele des Mntw-hlp 2. 2.  smni iswt(?) 133 wpp hcp r smof „ich stellte dem Umfang(?) der Bemerkungen fest, indem ich die erste von der zweiten trennte“.
- 18) — Inschrift des Hmn-hlp: 2. 36 (und sonst)

- 19) — Rh-mi-rc inschrift 2. 1. 20) — ibid. 2. 13
- 21) — In dem Schlusssatz scheint ein Publicationsfehler zu stecken, so dass die gegebene Übersetzung fraglich bleibt. Vielleicht ist „siehe danach“ zu übertragen und die folgende Stelle (Rec. II/131) zu vergleichen:  =  ist m3w m mut wbt „Veranstaltung einer Besichtigung der ganzen Mannschaft“.

- 22) — Pap. Abbott 6/21-23
- 23) — Pap. Turin: 6/II, 2  p3 w3 n 131 „das Bot des Veziers“
 Dazu vgl. Inschr. des Rh-mi-rc 2. 6.
- 24) — Pap. Abbott 6/22-23
- 25) — Pap. Bologna: 1086 2. 2 ff
- 26) —  smit kopf. CMME:CEMI 27) — Diodor 1/25
- 28) — So reichte zum Beispiel unter den Fatimiden der Kläger seine Anklage schriftlich ein, falls der Beklagte nicht in Kairo ansässig war (De Sacy: Chrest. I/132)
- 29) — cf. Brugsch: 2. VI. 882.
- 30) —  wdw — falls die Lesung richtig ist — ist επαξ λεγομενον, doch ist die Bedtg. durch das Determinativ gesichert.
- 31) — Ich habe im folgenden Textverbesserungen durch punctierte Linien angedeutet. — Beiläufig erwähne ich, dass die Verticalzeichen in entgegengesetzter Richtung zu lesen sind, als es von dem Herausgeber geschehen ist.
- 32) — Vielleicht ist  r gsf zu emendieren
- 33) — vgl. Griffith: P. P. B. A. 1891. p. 172.
- 34) — Oder vielleicht nach einer gültigst mitgetheilten Vermutung Prof. von Simichens unter Annahme der Lesung  „der Staatsrat“ (cf. Maspéro: Et. égypt. II/192 ff.)
 wörtl. „der mit dem Einreden zu thun hat“.
- 35) —

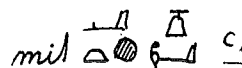
- 62) — Pap. Abbott 2/1
- 63) — Pap. Turin 16/8
- 64) — Pap. Abbott 2/8
- 65) — Pap. Berlin 47. 2.16
- 66) — Pap. Bologna 1086 II/4 (62) — Pariser Le-
derhandschrift.
- 67) — P. S. B. A. 1891. pag. 149
- 68) — R. J. H. 356 s. pag. 95.
- 69) — Die Gruppe $\frac{2}{3}$ giebt, wie die früher übliche Umschrift am schla-
gendsten beweist, zu der irrigen Transcription $\frac{2}{3}$ leicht Anlass.
Auch haben die hieratischen Hs. des N. R. die ursprünglich zwis-
schen $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ bestehenden Unterschiede völlig verwischt.
Denn im Pap. Prisse entspricht einem $\frac{2}{3}$ hierat. $\frac{2}{5}$ (1/5) und
einem $\frac{3}{4}$ hierat. $\frac{13}{11}$ (2/5) vgl. übrigens zu der hier berühr-
ten Frage M. Müller: Rec. IX/152 ff.
- 70) — Nach Pap. Abbott 2/8
- 71) — Stele des Louvre: C. 28. Pierrat: Rec. II/49 liest irrtümlich $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$
- 72) — Lieblein: Dict. des mots. 1750.
- 73) — N. Z. 1826 pag. 109. I hat nach der üblichen Weise $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ umschrie-
ben. hnu ist natürlich der „Lof“ und nicht Schilis. Im übrigen sie-
he pag. 54.
- 74) — pag. 50
- 75) — Pap. Bulag I 2/18. 20.
- 76) — Auch im alten und mittleren Reich über die sr juristische
Funktionen aus. vgl. Borchardt: N. Z. 1890. p. 89 ff. Für das M. R.
ist schon von dem genannten Autor (l. l.) eine Stelle aus der
Geschichte vom $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ citiert, dazu füge ich noch den Ti-
tel einer Umschrift des Wadi Hammamat (L. D. I. 149, auch in Soleni-
scheffs epigraphischen Resultaten veröffentlicht), wobergleichfalls
die richterliche Thätigkeit der sr für jene Zeit bezeugt:
 $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$
rp-ti h-ti mr nt 13/1 mr srw nt n wd-c mdt
Der Erbfürst, Stadtpräsident und Vezier, der Vorsteher aller sr der

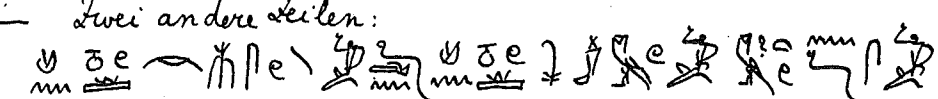
- Sprichtsentscheidung."
- 77) — Pap. Abbott 2/8.
 - 78) — s. pag. 53.
 - 79) — Pap. Anast. VI 6/12-13 Pap. Turin. 16/8
 - 80) — Pap. Anast. VI 2/8. H. C. 4/23. ibid. Verso 9/10
 - 81) — passim
 - 82) — Pap. Turin 128/6
 - 83) — vgl. Brugsch: L. VII. 1130 Erman: Gram. Westar. § 14.
 - 84) — Inscription des Ab-mi-r: 2. 5.
 - 85) — Maricelle: Les papyrus du Musée de Boulaq: II/1-2. — Goodwin hat
in einer beiläufigen Notiz (N. Z. 1873. p. 40) den Inhalt unseres Docu-
mentes so gefasst: „a legal document relating to a claim by the
children of a certain woman to some funeral furniture which
had been their mothers property.“ Ich kann dieser Auffassung e-
benso wenig zustimmen wie der Deutung Maricelles in der Einlei-
tung seiner Publication.
 - 86) — Steht über der Zeile.
 - 87) — Ern scheint hier diesen Sinn zu haben.
 - 88) — wörtl. „in seinem Begräbnis seines Vaters und seiner Mutter“ vgl.
Erman: N. Z. § 41.
 - 89) — wörtl. „um sie es wissen zu lassen“
 - 90) — vgl. hier und Zeile 11. „die Pyramide des R-ms an $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$.“
 - 91) — Wie die sicheren Ergänzungen des Rechts- und des entsprechenden
Versostückes beweisen, ist die Lücke im Facsimile zu gross gegeben.
 - 92) — So sind die Beziehungen der Pronomina oft ganz dunkel.
 - 93) — Es liegt auf der Hand, dass die Art der Publication mich in der
ersten Frage oft im Stich lässt, vor allem, wo es auf die Indivi-
dualität des Schreibers ankommt, und in dieser Hinsicht mag
eine Einsicht des Originals meine Bemerkungen wesentlich modifi-
zieren. Die Thatsache, dass Verso und Rechts von verschiedenen Hand

hervörheben, ist jedoch aus graphischen und sachlichen Gründen unumstößlich.

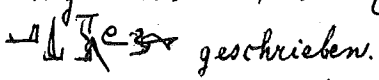
- 95) — Im zweiten Band der „Märchen des Pap. Westcar“.
- 96) — Zweimal hinter *Af*. Auch im Verso fehlt es einmal. Z. 11.
- 97) — Diese missbräuchliche Schreibung der Pluralsbrüche, welche in manchen späten Hs. eine unglaubliche Bedeutung gewonnen hat, ist auch in die hieroglyphischen Texte übergegangen. cf. N. Z. 83/130.
- 98) — passim in Hs. der Ptolemäer- und Kaiserzeit, vereinzelt schon früher. So bietet die aus der XIX^{ten} Dynastie stammende Palette, welche den Process der Glieder und des Magens enthält, bereits für $\overline{\tau} \overline{\delta} \overline{\xi} \overline{\iota} \Rightarrow$, in welchem *Maspero* (Études eg. I²⁶¹/A.2) das Prototyp des demotischen $\overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota}$ erkannt hat.
- 99) — Ohne den unteren Strich liess sich die quadratische Form nicht gewinnen. Den gleichen Vorgang haben wir in der Gruppe $\overline{\rho} \overline{\iota} \overline{\mu} \overline{\mu}$, welche sich nicht selten (so Pap. Turin 9/1. 8/5 ferner in einem Papyrus derselben Sammlung, welcher mir anseiner unter den Ms. *Sabrolinis* in der Bibl. Nationale verwahrt Copie bekannt ist) in der folgenden Schreibung $\overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \Rightarrow \overline{\rho} \overline{\iota} \overline{\mu} \overline{\mu}$.
- 100) — s. pag. 12.
- 101) — Zu einem sichern Schluss berechtigen natürlich derartige Imkonsequenzen nicht.
- 102) — s. pag. 50 und Anm. 192.
- 103) — So auch auf dem weiter unten besprochenen Ostrakon der Bibl. Nationale, wo die Gruppe $\overline{\tau} \overline{\delta} \overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota}$ so aussieht: $\overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota}$.
- 104) — Ich brauche wohl kaum daran zu erinnern, dass in allen diesen Varianten, welche dem kopit. ΜΠΕ entsprechen, der bekannte Wechsel des *m* und *l* (cf. *bgzsw*: *mīgzsw*, *bihs*: *mīhs*, *bihtl*: *mīhtl*) eine Rolle spielt.

- 105) — Inscr. in the hieratic characters XII und XIV. 106) — N. Z. 23/40.
- 107) — vgl. vor allem die Beispiele im Pap. Westcar. (Glossar in den „Märchen“ I/3). Zu *mk* siehe Gram. Westcar § 144. A.
- 108) — Mémoire sur quelques papyrus du Louvre. 109) — Pap. Loure. 3169.
- 110) — Flüchtigkeitsfehler lassen sich auch sonst in dieser Hs. nachweisen. So ist $\overline{\delta} \overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota}$ (hierat. $\overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota}$) auf der folgenden Tafel zu $\overline{\tau} \overline{\delta} \overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota}$ vorzustellen.
- 111) — vgl. z. B. Pap. Anast. IV 10/5-6 $\overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\rho} \overline{\iota} \overline{\mu} \overline{\mu} \overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\rho} \overline{\iota} \overline{\mu} \overline{\mu}$ gmyk *Imn* *iryf n h-c'lik* „mögest du *Imon* finden, dass er nach deinem Herzen handelt“ (d. i., „möge dir *Imon* deinen Wunsch in Erfüllung gehen lassen“). Meist findet sich für diesen Gedanken die Phrase *on m hst n Pt-c'z' sah wd'z' onb*.
- 112) — N. Gr. § 184. 113) — Inscr. in the h. ch. XII.
- 114) — Sehr häufig in den Prozessarten.
- 115) — Auf Grund der sonstigen Stellen sind wohl auch hier die Pluralsbrüche anzunehmen, wenn sich auch die Zeichen des Facsimile schlecht mit dieser Umschrift vertragen.
- 116) — Von *Pleyte* in einer sehr fehlerhaften Umschrift veröffentlicht in *J. S. B. A.* 1882. pag. 41 ff.
- 117) — Danach scheint mir die schwierige Stelle 29/9: $\overline{\tau} \overline{\delta} \overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\rho} \overline{\iota} \overline{\mu} \overline{\mu} \overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\rho} \overline{\iota} \overline{\mu} \overline{\mu}$ $\overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\rho} \overline{\iota} \overline{\mu} \overline{\mu}$ $\overline{\tau} \overline{\delta} \overline{\xi} \overline{\iota} \overline{\iota} \overline{\rho} \overline{\iota} \overline{\mu} \overline{\mu}$ *ky hr rnk m'z'z' ht* „graviert mit deinem Namen und dem der Leute des Tempels“ zu übersetzen zu sein. — Auf Grund des oben Gesagten sind auch die Bemerkungen *Brugsch's*: Dict. geogr. 312. 12. 19 zu knöchigen.
- 118) — Stern: Copit. Gr. § 250. 119) — s. pag. 21. — Übrigens finden sich diese Ausdrücke bis auf die beiden ersten sehr häufig in den auf die Nekropolis bezüglichen Texten.
- 120) — z. B. Ostrakon von Abydos (*Mariette*: *Ab.* I/60) Passim in den Pap.

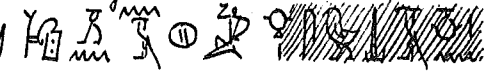
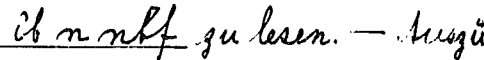
- mit  $\epsilon 4h$ identisch ist.
- 149) — vgl. Pap. Boulaq I 22/18.20. N.Z. 81/119.
- 150) — Ich habe schon oben (pag. 13) darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten gerade Correspondenzen für das Verständnis bieten, dass daher die folgende Inhaltsangabe nur einen problematischen Wort besitzt, liegt auf der Hand. Vor allem ist mir im Eingang des Briefes nicht ganz klar, ob mit „dem Menschen“ pr-z-b-c-r gemeint ist oder eine andere Person, welche die Veranlassung zu dem Process wurde.
- 151) — s. Meier und Schömann: Der attische Process pag. 624
- 152) — Pap. Bologna. 1086^I/4 ff
- 153) — Zu dem Titel vgl. Chabas l.l. Brugoch: L. VII. 1143.
- 154) — Pap. Turin; 15/1 ff. Transcription in Lemms: Bez. Lesestücken pag. 106. Übersetzung ausser im Texte der Publication bei Muipers: Genre ép. pag. 2. Ich weiche von beiden Bearbeitungen fast durchweg ab.
- 155) — N. Z. 91/58. 155) — vgl. die Abbildung in Fl. Petrie: Kahun.
- 156) — N. Z. 5232. 5242. 156) — Brugoch: Verh. geogr. 1212.
- 158) — Zu $\dot{s}z\omega$ vgl. Chabas: Mé III 21. Müller: N. Z. 89/93. Es liegt offenbar dem kopt. $\epsilon uye: uye$ und Ἐϩυα zu Grunde. Der obige Satz lässt sich mit nur leichter Veränderung so ins Koptische übertragen: $\text{ἡΤΕΤϩΥΕ (boh. ΠΕΤΕϩΥΕ) ΕΔΔC NAY NTΟΥ ΔΔC}$.
- 159) — Die sogenannten „Gendarmen“ sind bekanntlich eine militärisch organisierte Soldnertruppe.
- 160) — Pap. Mayer A 220 ff. s. pag.
- 161) — N. Z. 1881. p. 119.
- 162) — Nachträglich sehe ich dass bereits Erman: (Ägypten: pag. 180) in seiner Übersetzung die obige Verbesserung vorgenommen hat.


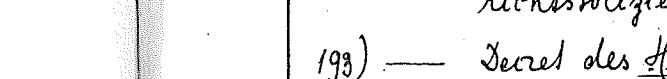
- 163) — Abgesehen von der zwischen zwei Verben stehender Partikel $\dot{\epsilon}z$, ist ein mdd mit folgendem Verbalsatz nicht zu belegen.
- 164) — Der Textum ist ein alter. So hat der Schreiber des Pap. Anast. I die bekannte Formel: $a \text{ 17 } 3 \text{ 13' } \dot{\epsilon}z \text{ 12 } 3$ geschrieben.
- 165) — Pap. Turin. 128. 166) — s. pag. 15.
- 166a) — In der ungenauen Publication bleiben mir einige Stellen unklar, so dass ich die obige Deutung nur mit Vorbehalt gebe.
- 167) — Pap. Turin 10/1 ff
- 168) — oder nach einer gütigen Mitteilung Prof. v. Tümmichens, „an diesem Tage verhandelte die Knbt gegen...“
- 169) — Pap. Anastasi VI 6/12 ff
- 170) — Ganz ähnlich ist das Verfahren in dem Pap. Berlin 42 (siehe pag. 52) vgl. auch Sidor 1/25.6.
- 171) — v. Bergmann: Hierat. Texte. Tafel III.
- 172) — das Relativum bezieht sich auf die Fische. Ich habe in der Übersetzung die Zweideutigkeit des ägyptischen Styls beibehalten.
- 173) — Zwei andere Zeilen:

 $\text{idnw } i \text{ h-msw } dd \text{ n idnw } whnw \text{ s'ni } \text{Mio-mds}$
 als Anfang eines Briefes gehören ebenso wenig zu unserem Process wie die zusammenhanglosen, nebenstehenden Kritzeleien.
- 174) — L. D. III. 129c.
- 175) — Mit dem $\text{Ḫ} \text{ } \overline{\text{Ḫ}}$ bzw. der Inschrift von El-Kat (N. Z. 29/61. cf. Pierreh Rec 1/92) hat es nichts zu thun. Denn an diesen Stellen steht $\text{Ḫ} \text{ } \square$ offenbar als var. von $\text{Ḫ} \text{ } \overline{\text{Ḫ}}$ $\epsilon \text{ } \overline{\text{Ḫ}}$ $\epsilon \text{ } \overline{\text{Ḫ}}$.
- 176) — J. J. H. 256.
- 177) — cf. Winis 182 $\overline{\text{Ḫ}}$ $\overline{\text{Ḫ}}$ nhsw ib. 452 $\text{Ḫ} \text{ } \overline{\text{Ḫ}}$ mkw — Ich begnüge mich, da es für meinen Zweck ausreichend ist, mit den blossen Citaten;

denn nach einer Bemerkung Sethes (De aleph prostheticis p. 8 A 1) haben wir von dem Venannten eine nähere Untersuchung über diese Formen zu erwarten, der ich nicht vorgreifen möchte.

179) — Meist  geschrieben.

179) — Verso 2. 180) — So Pap. Berlin 47 2. 4. ähnlich Abbott 2/2

181) — Der Papyrus ist zum grossen Teil von Chabas (Revue égypt. III. pag. 32 ff.) transscribiert und übersetzt. Der von dem genannten Autor nicht entzifferte Anfang des Briefes ist   zu lesen. — Auszüge des Papyrus gab Erman in seinem Aegypten. pag. 163. Doch weichte ich in manchen Punkten so gleich in der Auffassung der ersten Zeilen von meinen Vorgängern ab.

182) — Das liegt in dem Ausdruck  „der Dieb, der Schiffsofficier“. Diese Übersetzung wird durch eine Liste des Pap. Mayer A 10 an die Hand gegeben, woselbst jeder der verhörten Diebe den Zusatz utsw führt, z. B.  utsw „Der Dieb, der Wächter des Amontempels Bw-h3cf“

183) — 2/8. 184) — 2/16 ff. 185) s. Seite 15.

186) — zu m auf die Frage „wohin“ cf. Erman: N. Gr. S. 92. f.

187) — 3/9 ff.

188) — in-n3-n3 hatte dem Vorsteher des Schatzhauses die vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten, wie sich aus 2/12 ergibt. Also hatte die Nummerung des Dw3 nicht einmal einen Schein von Recht für sich.

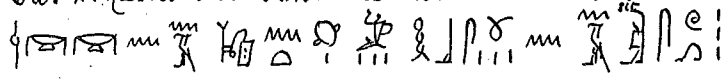
189) — 3/8.

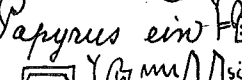
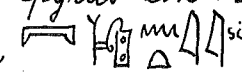
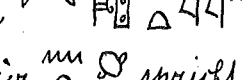
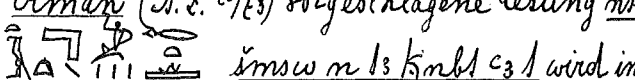
190) — Ich brauche wohl kaum daran zu erinnern, dass sich in diesem Brie-

fe lebhaftere Anklänge an die Bauerngeschichte finden.


191) — Pap. Anastasi II 8/5-8 cf. Goodwin: Transact. II/352. Chabas: Mélanges III 2/60.

192) — Das scheint der Sinn der wohl verdorbenen Stelle:


hd nb n n3 n3 nl hbs n n3 smsw

zu sein. Die n nl und smsw sind ständige, niedere Beamte der hbs, die auch sonst erwähnt werden. So wird unter den Mitgliedern des Rates in dem Civilprocess des Berliner Papyrus ein  und im Pap. Wilbour ein  genannt. Die letztere var. für  spricht übrigens gegen die von Erman (A. Z. 19/23) vorgeschlagene Lesung nl hsb. — Ein  smsw n h3 hbs wird in einem noch unveröffentlichten Turiner Papyrus erwähnt, dessen Mitteilung ich der Liebenswürdigkeit Masperos verdanke. Vielleicht entsprechen die beiden Ämter unserem „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsvollzieher“.

193) — Secret des Hr-m-hb: linke Seite 2. 2.

194) — ibid. 2. 5-6. 195) Das Determinativ ist in  zu ändern.

196) — A. Z. 1888. pag. 92-93. 197) ib. 93.

198) — cf. Tombeau de Rh-mi-r: Tafel III. Pap. Abbott 2/2 Noch im Koptischen wird QEMCI: QMOOC in diesem Sinn gebraucht, so in folgender Stelle: (Hyrcan: Actes I pag. 102)

ΠΕΧΕ ΠΙΩΗΓΕΜΩΝ ΝΑΥ ΧΕ ΧΑΝ ΕΒΟΛ ΕΝQEMCI ΜΤΑΙΜΑ ΕΦ ΒΗΤΚ „Der Gouverneur sagte ihm: Lass uns nicht mehr deswegen hier (zu Gericht) sitzen.“

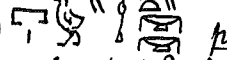
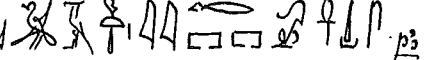
199) — Der Ausdruck findet sich auch in dem noch unveröffentlichten Pap. Vasalli I des brit. Museums.

199) — Erman: Aegypten pag. 203 A 5.

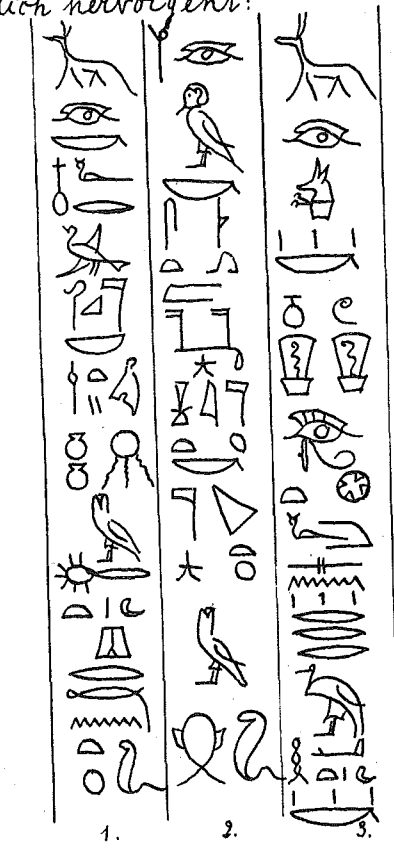
- 201) — Pap. Abbott 2/1 ff. 203) — A. Z. 23/24.
- 202a) — Um bei Aegypten zu bleiben, so erwähne ich, dass nach dem Bericht des Makrizi unter den Fatimiden der oberste Kadi an einem der Thore des Palastes Gericht hielt. (de Sacy: Chrest. I/132)
- 203) — viell. ist $\overline{\text{c}} \overline{\text{z}} \overline{\text{y}} \overline{\text{w}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$ zu lesen. Jedenfalls ist nach dem oben (pag. 15) Bemerkten $\overline{\text{rhyt}} \overline{\text{son}} \overline{\text{srw}}$ zu trennen und als Genetiv zu $\overline{\text{dwzcu}}$ zu ziehen.
- 204) — Pap. Berlin 42 205) — Pap. Anastasi IV 4/2.
- 205a) — vgl. Erman: Aegypten 202.
- 206) — Zu dem Wort s. H. Müller A. Z. 88/90.
- 207) — $\overline{\text{mm}} \overline{\text{AA}} \overline{\text{c}}$ verhält sich zu $\overline{\text{mm}} \overline{\text{AA}} \overline{\text{c}}$ wie $\overline{\text{mm}} \overline{\text{AA}} \overline{\text{s}}$ zu $\overline{\text{mm}} \overline{\text{AA}} \overline{\text{s}}$ (Rec. IX/52.) Beidemale sind die kürzeren Formen defective Schreibungen.
- 208) — A. Z. 1829. pag. 22. 209) — s. pag. 15.
- 210) — Pap. Leyden: I. 348. 2/4. 211) — s. Anm. 192.
- 212) — Cat. d' Abyd. 863. Schiaparelli: Catal. 1565 (beide M. R.)
- 213) — Pap. Berlin 42. 2. 3.
- 214) — $\overline{\text{c}} \overline{\text{i}} \overline{\text{z}} \overline{\text{w}}$ bezeichnet zunächst „die Stadt des Südens“ Theben (Beugsch: Fict. géog. 1312) Daneben scheint jedoch unter derselben Gruppe bisweilen auch das südliche Quartier der Hauptstadt zu verstehen zu sein.
- 215) — Pap. Berlin 42. 2. 3. 216) s. Anm. 29. vgl. besonders Pap. Abbott 2/16, wo es von einem Protocoll heisst: $\overline{\text{pry}} \overline{\text{st}} \overline{\text{srw}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$ „es wurde im Archiv des Veziers deponiert.“
- 217) — Wrey: Etude sur un parchemin, in den „Mémoires de la mission arch.“
- 218) — Decret: 2. 6 vgl. auch 2. 7 $\overline{\text{c}} \overline{\text{z}} \overline{\text{y}} \overline{\text{w}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$ „in $\overline{\text{knbt}}$ mit
- 219) — s. pag. 17. 220) Besonders der Petersburger Papyrus.
- 221) — Die Blattstelle ist ja ohne Frage sehr jung (s. A. Z. 83/58), und die zweite

- Quelle dürfte, soweit sich aus den bisherigen Mittheilungen entnehmen lässt, dem Pap. Westermüller wie dem Londoner Mathemat. Papyrus zeitlich sehr nahe stehen. Allein möglicherweise sind im Pap. d'Orbiney 19/4 unter dem $\overline{\text{pry}} \overline{\text{st}} \overline{\text{srw}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$ welche die böse Frau richten, die Mitglieder unserer Knbt zu verstehen
- 222) — Dass im M. R. auch die Gaufragen ihre eigene Knbt besaßen, ist für ihre Stellung gegenüber dem Königthum äusserst charakteristisch.
 - 222) — $\overline{\text{c}} \overline{\text{z}} \overline{\text{y}} \overline{\text{w}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$ Knbt mit Knbt Knbt Knbt Knbt Knbt Knbt „der Rat der heiligen Väter und Priester der Tempel.“ Decret des Knbt 2. 2
 - 223) — Das gehnte Mitglied, der Gerichtsschreiber (s. Anm. 192), als ein ständiges kommt für unsere Frage nicht in Betracht.
 - 224) — In allen Listen ist das erstgenannte Mitglied der Vorsitzende der betreffenden Knbt.
 - 225) — Auch kurz Knbt genannt. Das Epitheton c, welches sich sowohl bei der Behörde als solcher wie deren Mitgliedern (srw) findet, gehört gewiss der steifen Gerichtssprache an, unter deren Geist der Schreiber des Pap. Abbott sogar ein srw c: yw n b: knbt c: d „die grossen er der grossen Knbt“ zu Tage gefördert hat.
 - 226) — Pap. Leyden: 1344 2/9.
 - 227) — Zu pryt stnywt cf. Pap. Sallier I 9/6: $\overline{\text{c}} \overline{\text{z}} \overline{\text{y}} \overline{\text{w}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$ $\overline{\text{c}} \overline{\text{z}} \overline{\text{y}} \overline{\text{w}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$ $\overline{\text{c}} \overline{\text{z}} \overline{\text{y}} \overline{\text{w}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$
 - 228) — Im Texte steht $\overline{\text{c}} \overline{\text{z}} \overline{\text{y}} \overline{\text{w}} \overline{\text{n}} \overline{\text{b}} \overline{\text{i}}$ Knbt Knbt „die zur Knbt des Bezirks Gehörigen.“
 - 229) — Wrey: Tombeau pag. 169.
 - 230) — Dieses nimmt zum weitesten grössten Teil auf die Knbt der Hauptstadt Bezug; eine Ausnahme bildet z. B. der Brief des Pap. Anastasi VI, in welchem es sich ohne Frage um den provincialen „Rat“

handelt. Daher gelten auch die folgenden Ausführungen zunächst nur für die thebanische Behörde, werden sich jedoch in den wesentlichsten Zügen auch allgemein für jede andre Konst verwerthen lassen.



- 231) — s. Anm. 22. 232) Griffith: Sicut VII. 283.
- 233) — z. B. Wiener Palette (pag. 45) P. Anast. VI. vgl. auch pag 44.
- 234) — Pap. Puisse: 13/1. 235) — ib 2/5 ff.
- 236) — Pap. Abbott 2/3 ff. 237) — Pap. Mayer A 1/6 ff.
- 238) — vgl. die rollé Schreibung (Rei. IV pag. 31)  prwi khtwi
- 239) — Der zweite Titel dieses Beamten scheint  hwy Pr - ns - mh wd - nsb „der Nedelträger des Pharoas“ (wohl, mit zu ergänzendem A:3y) zu lauten.
- 239a) — Da im Tempelbezirk auch weltliche Beamte wohnten und umgekehrt, so zeigen bis weilen auch die „Häute“ der betreffenden Verwaltungsorgane Laien und Klerus gemischt. (f. pag. 52)
- 240) — Erman: A. 2. 29/26. Aegypten: 203. 241) — ibid. 202.
- 242) — Pap. Abbott 2/1 ff. Pap. Berlin 42. cf. pag. 52.
- 243) — d. h. Aegypten bis zur persischen Invasion 525 v. Chr.
- 243a) — Ich habe dem Zeichen absichtlich keine phonetische Umschrift beigegeben, das es mir zweifelhaft scheint, ob die sonst übliche Lesung sb auch diesem Titel eignet. Auf der letzteren Annahme beruht Masperos lichtrollé Interpretation (Carrière pag. 302 ff) Prof. v. Dümichen sprach in seinen Vorlesungen die Vermutung aus, dass h hier viell. den Lautwert ns habe, unter welchem es wiederholt in den Ptolemäertexten auftritt, so z. B. in Denderah, wo an einer Wand des einen der nördlichen Osiriszimmer auf dem Tempeldach in einem Texte h h h und h h fortwährend wechseln. Ich gebe hier von dem noch unveröffentlichten aus 25 Langzeilen bestehenden Text nach der Copie meines verehr-

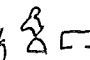
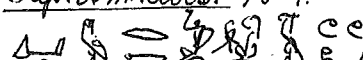
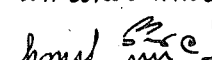
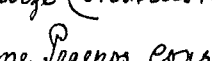
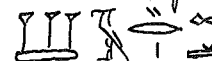
ten Lehrers ein paar Zeilen, aus welchen dieser Lautwert unseres Zeichens deutlich hervorgeht:



„1 Du wachst schön, göttlicher Fürst, Herr der weissen Krone, strahlend am Leib, tragend die Mhntschlange. 2 Es wacht deine Seele, welche als Orion dahinfährt, deine göttliche Schwester, die göttliche Sotthis schützt dich. 3 Es wacht dein Sötterkreis der beiden Seiten Aegyptens. Sie sind allesamt aus deinen Gliedern hervorgegangen.“
 Prof. v. Dümichen hat ferner hervor, dass auch die Belg. von ns „wachen, bewachen, beaufsichtigen“ in unserem Titel gut am Platze sei.

- 244) — Carrière administrative: pag 299 ff.
- 245) — Auch mein verehrter Lehrer Prof. v. Dümichen hat stets in seinen Vorlesungen h für einen Beamtengrad erklärt.
- 246) — Buch I. cap. 39. 247) — Carrière pag. 303. A. 2.
- 248) — Wo sie genannt werden, heissen sie Be h ns.

- 249) — Aus vielen Stellen zu belegen vgl. Catalogue d'Hyd. 1055. 1159. L.D. III 28. 4d. Piehl: H. J. 132. Mariette: H. D. 22/49. Petrie: Season 22/38.
- 250) — Lieblein: Diet. 236. Rec. VIII, 163. cl. IX, 41. Sharpe: E. J. I/59. R. J. J. 40. Mariette: Karnak 36/20.
- 251) — L. D. III. 242 d. 252) — Virey: Rh-mi-r^c pag. 124. No. 2.
- 253) — Champollion: Not. 939. 258) — J. J. 1820. p. 20.
- 254) — Transactions of the society of literature VIII.
- 256) — Pierret: Rec. d'inscr. I/9. 257) — Virey: Rh-mi-r^c pl. III. 2. 3.
- 258) — Pierret: Rec. d'inscr. II/50. 259) — Mariette: Abydos II/41.
- 260) — Petrie: Kebesbeh XI, 16a. 261) — Rec. V, 92.
- 262) — Tümmichen: H. J. I/40. 263) — Champollion: Notices 653.
- 264) — Rec. XI/92. Champollion: Notices 842. Tümmichen: H. J. II/43. 44. Mariette: Mon. dir. 22/49.
- 265) — Mariette: Abydos I/41. 266) — Naville: Einleidi. in das Jhb. pag. 106.
- 267) — Was das M. R. anlangt, so kommt seine zeitliche Mittelstellung auch in diesem Titel zum Ausdruck.
- 268) — Während die Liste des N. R. nur sehr wenig erschöpfend ist, macht die des A. R. auf einige Vollständigkeit Anspruch.
- 269) — R. J. H. 84. 91. 92. 103. Tümmichen: Resultate Taf. III.
- 270) — R. J. H. 52. 28. 99. Tümmichen: Resultate Taf. III.
- 271) — R. J. H. 99.
- 272) — R. J. H. 52. Eine andere Schreibung dieses Titels ist  (Tümmichen: Resultate Taf. VIII ff.).
- 273) — J. J. 1882. pag. 4.
- 274) — z. B. L. D. II, 3 ff. 22 ff. R. J. H. 52. 57. 86.
- 275) — R. J. H. 5 L. D. I. 3. 276) — R. J. H. 64. 81. Wni-inschr. 2. 8.
- 277) — s. Borchardt: J. J. 90/98. Auch hier bezeichnet  nur den Grad des Richtertitels.

- 278) — vgl. J. J. 1868. pag. 112. v. Bergmann: Rec. IX/41.
- 279) — Piehl: H. J. I. 16 B. (= Pierret: Rec. II/58) ibid. 35 A. Rec. XIII. pag. 123.
- 280) — Brugsch: Thesaurus pag. 950.
- 281) — Die Lesung hmmmt ist durch Wnis 211. 420 gesichert.
- 282) — Pap. Leyden I. 368. 2. 9. 283) — Pap. Anast. VI 2/2.
- 284) — Rh-mi-r^c inschrift 2. 26. 285) — Pap. Abbott 6/9-10.
- 286) — ibid. 5/12. — Den aus dem Pap. Westcar bekannten Ausdruck  hmmmt kann ich im N. R. nicht belegen.
- 287) — Pap. Amhurst 4/3-4.
- 288) —  hmmmt „zu einem bewachten Menschen machen“ d. h. „jemd. in Gewahrsam bringen“. Damit ist Brugsch's Übersetzung (L. VII. 1223) zu berichtigen.
- 289) — Erman: Ägypten pag. 193. 290) — H. J. 4/13.
- 291) — In einer andern ganz ähnlichen Stelle (H. J. 2/22) steht für hmmmt  hmmmt mit folgendem m. Der Notizenstyl erklärt die kurze Construction. Übrigens wird hmmmt auch sonst mit dem Objekt ohne Praepos. constructiv cf. Rec. IX/52.  hmmmt ist „du sitzt an dem Ort“.
- 292) — cf. Anast. VI 2/3. Pap. Abbott a 8/2. u. o. vgl. Erman: Märchen des Pap. Westcar I p. 41.
- 293) —  hmmmt als Variante von hmmmt, dessen Identität mit hmmmt Brugsch (L. VII. 1223) erwiesen hat, ist von nicht zu unterschätzender Tragweite. Denn hmmmt ist in gewissem Sinn die ägyptische Umschrift der aramäischen Form (𐤅 𐤇 𐤍, 1; 2) des kanaanäischen 𐤅 𐤇 𐤍. Ich habe diese Behauptung etwas eingeschränkt, denn ganz genau entspricht die Variante der aram. Form nicht, da wir an Stelle des 𐤅 ein 𐤅 zu erwarten haben; allein 𐤅 ist auch in der ägyptischen Transcription dritter Radical. So glaube ich kaum

mit der Vermutung fehl zu gehen, dass der Schreiber der betreffenden Prozessarten das semitische Fremdwort aus kananäischem und aramäischem Munde gehört und in seiner Schreibung ʾ77ʾ beide Dialekte zusammengeworfen hat. Gleichzeitig wirft nun die hier besprochene Variante auch auf den Verkehr zwischen Ägypten und Syrien um jene Zeit ein kleines Streiflicht, das für die letzten Funde in Sindereti nicht unbeachtet bleiben dürfte. — Auf die Unhaltbarkeit der Ansicht Bondis, dass die semitischen Lehnwörter ausschließlich dem hebräisch-phönizischen Sprachzweige angehören, hat bereits Steindorff (*Z. D. M. G.* 1887. pag. 245) hingewiesen.

294) — Rhami-r. inschrift 2.26. 295) — Pap. Abbott 5/12, 9/9.

295) — Pap. Abbott 5/12, 9/9. Die von Maspero: (*Une enquête judiciaire à Thèbes* pag. 83) aus 9/9-10 gezogenen Schlüsse beruhen auf einer falschen Ergänzung der etwas zerstörten Stelle, welche so herzustellen ist:

ḥr ḥr ʾsrī s3 imn-mbty n p3 hr n bny hrīi zw

„Der Nekropolschreiber Ḥrī-ʾsrī, Sohn des imn-mbty, vom Gefängnis kam bis zu dieser grossen Seite der Stadt.“ Zu rwizt cf. imm. 418. Mr. Griffith, welcher meine Umschrift in liebenswürdiger Weise mit dem Original verglich, bestätigt diese Lesung, die auch in dem Facsimile Chabas (*Mélanges* III, 1. Tafel VI) klar zu Tage tritt. — ḥr ḥr, das ich einstweilen zweifelnd hrīi lese, ist wohl mit ḥr ḥr, ḥr ḥr (Pap. Westcar 8/15) identisch und die Bedtg. „Hof des Gefangenen“ = „Gefängnis“ scheint mir ziemlich gesichert.

296) — Pap. Anastasi VII 3/2 ff.

297) — Pap. Leyden I. 368. 2.2 ff. p3 iḥw p3 ʾsrī n p3 nwy ḥdwi

298) — Pap. Leyden I. 371. 2/4 ff. vgl. dazu die Bearbeitung Maspero (*Études égypt.* 175 ff.), von der ich kaum abweiche.

299) — wörtl. „zu dem Platz, an welchem ich bin“.

300) — wörtl. „nach meiner Weise“. 301) — *N. Gr.* 5. 304.

302) — vll. ist vor hrus ein m ausgefallen.

303) — zu p3 = p3y (kop. πδ) vgl. Maspero a. O.

304) — Pap. Lee 1/2. 305) — *ibid.* 3/5.

306) — In den Notizen stehen sich zwei Wendungen gegenüber:

zw hr w3 ḥw hr iḥw zw ml nw dsw

„Sie liessen sie in ihrer Wohnung (wörtl. „an ihren Sitzen“) und sie töten sich selbst“

zw w3 ḥw hr ew m t3 ist smbr zw mḥmw dsw

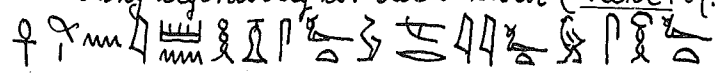
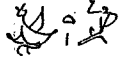
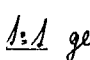
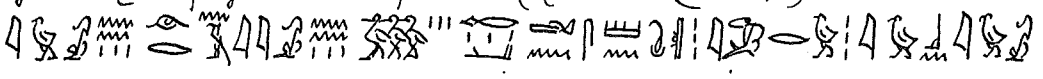
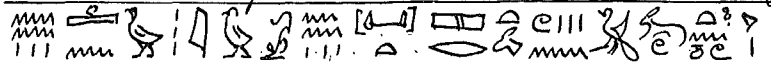
„Sie liessen sie an Ort und Stelle vor dem Gerichtshof, und sie töten sich selbst“.

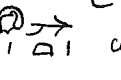
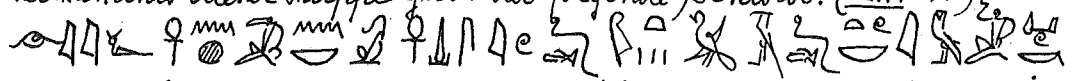
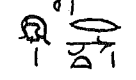
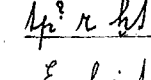
⌞ bezeichnet den Ort im weitesten Sinne (so geben die var. des Totenbuches häufig mb3t c = mb3t, und *ibid.* 92/13 findet sich hr ew heisst also „an ihren Stellen“ d. h. „an den Stellen, wo sie gerade standen“ entspricht also der obigen Übersetzung, die ja auch durch den Sgs. zu der ersten Wendung nahe gelegt ist.

307) — *P. J.* 5/1. 308) — Pap. Abbott 12-13

309) — Die bisherigen Übersetzungen geben nur den allgemeinen Sinn.

310) — *Vs.* 2. 28. vgl. dazu M. Müllers Kommentar und Übersetzung, (*Z. D. M. G.* 20 ff.) von der ich nur in der Auffassung des Satzes abgewichen bin.

- 336) — A. Z. 1891. pag. 119. A. 1.
- 336) — Ganz eigenartig ist der Schwur (Pictl: H. 7. 7/90)

 c n k n n m n h s p t w i m r y f t w i s w s h p t w i
 „Ich schwöre bei Amon, (wörtlich: „Schwur bei Amon“ (?)), so wahr er dich auszeichnet, dich liebt und dich mehret“ ...
- 332) — Eрман: Gr. Westar. pag. 95 A. 1. — Mit der Annahme eines Archaismus wird die obige Auffassung unhaltbar. (344)
- 338) — L. D. III. 30 6/25 339) vgl. Wris. 181. M. n. r. I / 3
- 340) — Gr. Westar. S. 232.
- 342) — Pap. Harris: Vers 570 3/12. In dem Märchen ist ohne Frage eine im Negerischen übliche Formel verwandt. Da sich dieser Text im Munde einer Prinzessin findet, so wird schon dadurch Brugsche Annahme hinfällig, dass sich der durch w 3 h und folgenden Götternamen eingeleitete Formel nur gemeine Leute bedienen. (Wörterb. V. 244).
- 343) — Pap. d'Orbiney: 16/3 c n k n n b r und im Kopt. Nels w p k M T N O Y T G
- 344) — Pap. Turin 49/10.
- 345) — A. Z. 1891. p. 116 ff — Das Schreiben ist vielleicht an den  i  b: 1 gerichtet.
- 346) — Pap. Turin 43/8
- 342) — Zu b 3 in dem hier gebrauchten Sinne vgl. Chabas: L'egyptologie pag. 42. vgl. auch die folgende Fluchformel: (Mission de Cavie I 4/6)

 i w o n n i r n i y n n b 3: c 3 d n s m n i w (e p a w s) i w b n i w -

 n n h l p n u i w n n [d] A i s t w n p 3 i w o s n e o
 „Wir (die Götter) lassen unsere gewaltigen Geister auf ihnen lasten, und lassen ihnen keine Ruhe, und wir übergeben ihre Nesen dem Erdboden.“

- 348) — m l in der zweifellosen Bedtg. „löten“ Kenne ich nur aus dieser Formel, welche wohl eine Ellipse enthält. Die vollständige Phrase würde lauten: p 3 n t i c 3 p 3 n t i b 3 f r m t „welcher gewaltig ist und dessen Geister töten werden“. Das in der vorhergehenden Anmerkung citierte Beispiel würde es übrigens auch nahe legen, unter Annahme eines Schreibfehlers b 3 f c 3 zu emendieren. Der Sinn des Ganzen ist jedenfalls klar.
- 349) — Es scheint, als ob m d d nach dem Verbum des Schwörens die spezielle Formel einleitete, also entsprechend dem Gebrauch von m die Art der Eidformel angiebt, während r d d (z E) die Worte des Schwörenden als direkte Aussage einführt.
- 350) — Hieratic inser. III. Verso. 351) — Ortravon Bulag. (Dr. L. V. 344)
- 352) — Passim in den Papyrusacten. 353) — H. C. v 5/13. v 6/1 u. o.
- 354) — i w f steht hier wohl elliptisch für „sagen“ (N. Gr. S. 182). Sicher ist es so in dem folgenden i w f H k zu fassen.
- 355) — M. A. 1/2 r 2/2 etc. Die übliche Abkürzung des Schreibers des Pap. Mag. er. A. 356) H. C. v 4/4.
- 352) — pag. 70.
- 358) — In der letzten Participialconstruction mag ein Anakoluth der Vulgärsprache stecken.
- 359) — Das Wort  war bisher nur aus einer Stelle des Pap. Abbott (5/6) bekannt und hat zu den verschiedensten Deutungen Anlass gegeben. vgl. die Commentare Maspéro, Chabas und Eрман a. O. Den Schlüssel zum Verständnis dieser Gruppe giebt der folgende Schwur: (H. A. v 3/5)

 w y f c n b n m b c n h w d 3 e n t i w (e) d d m 3 c 1 p 3 d d t w n b i m i d i w k


 „Er leistete den Königseid, indem er sprach: Wahr ist alles, was gegen“

mich ausgesagt ist, giebt den Kopf in das Holz!"

Ich denke, die Annahme liegt nicht zu fern, dass hier von einem Folterinstrument die Rede ist, in welches der Kopf gezwängt wurde, erinnere ich recht, so fehlte es auch in den Folterkammern des Mittelalters nicht. $\overline{\text{P}} \overline{\text{A}} \overline{\text{I}}$ di. "Kopf" + "Holz" dürfte die kurze Bezeichnung dieses Werkzeugs sein.

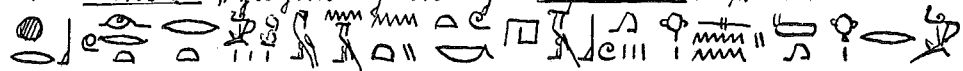
360) — H. A. 2²/5 361) — Brugoch: L. V. 244. $\overline{\text{nk}}$ habe ich hier in dem Sinn des abgeleiteten Kopf. $\overline{\text{NOEIK}}$ genommen (362).

363) — Pap. British Museum. 10355 II/21.

364) — wörtl. „nicht habe ich es ihm diebisch genommen". $\overline{\text{nk}}$ steht hier in der Bedg. des Kopf. $\overline{\text{N}} \overline{\text{XIOY}}$, während es im Decret des Kom-hk (2.28) „gewaltsam" bedeutet. Im übrigen vgl. Anm. 313.

365) — H. C. 1/6, 12 366) — wörtl. „wenn ich gefunden werde, indem (oder „dass") ich ging" Die Fehler sind leicht nach dem folgenden (ist zu berichtigen.

367) — Zu $\overline{\text{snmi hr}}$ „zu jemd. gehn" vgl. Pap. Anast. V 1/2-3:



$\overline{\text{hr}} \overline{\text{bw}} \overline{\text{w}} \overline{\text{r}} \overline{\text{m}} \overline{\text{d}} \overline{\text{m}} \overline{\text{n}} \overline{\text{s}} \overline{\text{nl}} \overline{\text{h}} \overline{\text{w}} \overline{\text{k}} \overline{\text{h}} \overline{\text{s}} \overline{\text{w}} \overline{\text{hr}} \overline{\text{snmi}} \overline{\text{hr}} \overline{\text{w}} \overline{\text{r}} \overline{\text{m}} \overline{\text{d}} \overline{\text{m}} \overline{\text{n}} \overline{\text{s}} \overline{\text{nl}} \overline{\text{h}} \overline{\text{w}} \overline{\text{k}} \overline{\text{h}} \overline{\text{s}} \overline{\text{w}}$

„denn keiner von den Leuten, welche du sendest, kommt zu mir."

368) — H. C. 1/8, 12. 369) — Pap. Yasalli I 2/6.

370) — Pap. Abbott 5/6. 371) — J. N. Fr. § 161 A 1.

372) — Hieratic inser. II. s. pag. 28. 373) — P. Harris. V. 570 3/2.

374) — Pap. Brit. Museum 10335 II/16-12. cf. Anm. 329.

375) — Pap. Turin 43/8. 376) — Pap. Turin 96/10 ff.

377) — Für das Arabische vgl. Caspari-Müller § 522 Anm. De Sacy: Gram. II. 423 und 490.

378) — Nach dem im Anfang dieses Capitels Bemerkten wird man verstehen, weshalb ich hier die Eide der Könige unberücksichtigt gelassen habe.

379) — Zu dem Folgenden vgl. die Bemerkungen Springers: A. Z. 84/141, 85/132.

380) — Pap. Bulag V (ed. Perilloud)

381) — „Die Heeren" sind die Araber. (cf. Springer: A. Z. 85/142)

382) — A. Z. 84/145. Ähnlich Rene Egypt. I. 102. 103. A. Z. 91/19. Ciasca: 20-22.

383) — A. Z. 85/141. 384) Für das Demotische vgl. Hess: Setna pag. 116.

In den Kopf. Formen $\overline{\text{wnq}}$ „rivere" $\overline{\text{anay}}$ „zusuwandem", welche bei de auf $\overline{\text{cnh}}$ „leben" zurückgehen, liegt eine späte lautliche Differenzierung auf Grund der Bedeutungsverschiedenheit beider Worte vor. Für den Übergang des charakteristischen Wortes der Schwurformel in die allgemeine Redg. „schwören", führe ich eine Stelle aus Fachr-Eddin (De Sacy: Christ. 750) an, wo der Chalif Harun-el-Raschid die Wahrheit einer Aussage des Barmekiden Djafar mit der Frage prüft: $\overline{\text{t}} \overline{\text{h}} \overline{\text{y}} \overline{\text{a}}$, „Schwörst du bei meinem Leben?"

384a) — Im Hinblick auf die spätere Veröffentlichung habe ich den Commentar auf das Notwendigste beschränkt.

385) — M. A. 1/3 ff 12/1 ff. An einer Stelle wird der Gendarmerieoberst ($\overline{\text{hr}} \overline{\text{w}} \overline{\text{md}} \overline{\text{zy}}$) geradezu $\overline{\text{p}} \overline{\text{s}}$ $\overline{\text{dd}}$ $\overline{\text{omy}}$ „der Berichterstatter" genannt.

386) — Zeile 3 ff. 387) — Zu $\overline{\text{ns}} \overline{\text{hd}}$ vgl. $\overline{\text{ns}} \overline{\text{hmd}}$ (Anm. 15)

388) — s. pag. 24. 389) — cf. Pap. Abbott 4/11 Pap. Amhurst 3/2.

390) — H. C. 2/1 ff. 391) — vgl. fehlerhaft für $\overline{\text{imi}} \overline{\text{rn}}$ f.

392) — $\overline{\text{r}} \overline{\text{dd}}$ steht hier ganz im Sinn des $\overline{\text{XE}}$ causale (Stern: Copt. Gram. § 606)

394) — Der term. techn. ist $\overline{\text{stm}} \overline{\text{rf}}$ „sein Mund wurde verhört".

393) — M. A. 11/22. 395) g. B. H. C. 1/1. 5/1.


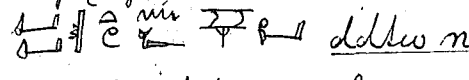
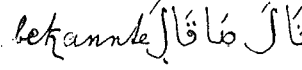

396) — H. C. 5/24. Verso 5/12. 396a) g. B. H. C. 1/1 5/16. 20. Verso 5/13-14.

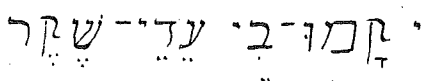

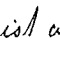

397) — wörtl. „welches ist die Weise von...?"

398) — Dass $\overline{\text{ch}}$, welchem Kopf. $\overline{\text{ay}}$ entspricht, in dieser Verbindung demGutturals bewahrt hat, ist keine vereinzelte Erscheinung der ägyptisch-koptischen Lautgesetz. vgl. $\overline{\text{cnh}}$: $\overline{\text{wnq}}$, $\overline{\text{anay}}$ und die Beispiele Stern: Copt. Gram. § 28.

399) — Demotisch $\overline{\text{z}}$ $\overline{\text{z}}$ ($\overline{\text{z}}$ = $\overline{\text{z}}$) $\overline{\text{ch}}$ $\overline{\text{erk}}$ g. B. Setna 5/32.

400) — Eine Ausnahme findet sich g. B. H. C. 4/4.

- 401) —  sw ddw m rmb s3 cp „er (d. i. der Angeklagte) wurde in Gewahrsam gebracht“ (vgl. Anm. 288) und
- 402) —  ddw nf nf „ihm wurde die Freiheit gegeben“ und die Notensformeln.
- 403) — s. pag. 35. 403a) — M. A. 1/21 ff.
- 404) — s. Brugsch: L. VI. 537. 405) — M. A. 3/12.
- 406) — wörtl. „rein von den Dieben“.
- 407) — Man mag dazu Helian: Var. Hist. (ed. Hecher pag. 358) vergleichen: Αἰγυπτίου φαβί δεῖνως ἐγκατερεῖν ταῖς βαβάροις καὶ ὅτι ἄπτον τετυή ζεται ἀγῆρ Αἰγύπτιος ἑπρεβλούμενος ἢ τάληδῆς ὁμολογήσει.
- 408) — H. C. 3/18 409) — H. C. 1/4, 4 ff.
- 410) — wörtl. „nicht sehen“.
- 411) — s. Caspari-Müller §. 492 A — Das hierhergehörige, bekannte  „er sagte, was er sagte“ d. i. „er sagte irgend etwas“ lässt sich, beiläufig bemerkt, auch im ägyptischen nachweisen und zwar aus der folgenden Stelle (Pap. Westcar 1/2)

chen ddw hr-hb hrü-d3d3 33d3-m-cmb ddw nf m hks
„Der oberste Vorleser 33d3-m-cmb sagte, was er sagte, als Zauber“ d. i. „I sagte irgend etwas als Zauber“, wie auch Eman (a. O.), welcher den Satz etwas anders konstruiert, die Stelle fasst.
- 412) — Himmichen: G. J. IV. Tafel 21. 413) — M. A. 2/12 ff.
- 414) — Die Lesung der letzten Worte ist unsicher. In meiner Übertragung habe ich pn als Possessivartikel gefasst (N. Jr. 7. 35)
- 415) — schc „aufstehen gegen“ (vom Zeugen) ist hier bereits ganz im Sinne des abgeleiteten COQI:COOQe „redarguere, inculpate“ gebraucht. Auch che lässt sich bereits in der Bedtg. „anklagen“ nachweisen (cf. Totb. ed. Nav. 30A/3-4 30B/3.) Der Bedeutungsübergang ist ja leicht verständlich. Ich

- sinnere nur an das  (Ps. 22/12) „denn lügenische Zeugen stehen auf wider mich“. vgl. auch AYW EMN MINTPE agepaty epoc „und wenn kein Zeuge gegen sie auftritt“, in freier Übertragung der □□□ καὶ μάρτυς μὴ ἦν μετ' αὐτῆς (Numeri 5/19. ed. Maspero)
- 412) — M. A. 7/2+ff.
- 419) — rwis3t, „Seite“ bezeichnet hier und sonst nicht selten die Seite eines Flusses, d. i. sein „Ufer“ cf. Pap. d'Orbiney 6/2 ff. Pap. Abbott 6/10 s. Anm. 295.
- 419) — Pap. Turin 22
- 420) — Die erste Zeile des Blattes scheint nicht mehr zu unserem Document zu gehören. 421) — Brugsch: L. VII. 1390.
- 422) — vgl. pag. 32, wo eine ähnliche Construction besprochen ist.
- 423) — Nach unserer Stelle bezeichnet es ein Kleidungsstück.
- 424) — R. H. J. 256. Elephantine. Pierre du Quai.
- 425) — ibid. 258.
- 426) — Ich habe in der Wiedergabe des Textes Verbesserungen durch gebrochene Linien angedeutet.
- 427) — Die Publication hat hier noch einen überflüssigen Strich.
- 427a) — s. pag. 14. In der Publication .
- 428) — Das durch  gelegte Zeichen ist wohl nur ein Steinsprung oder ähnliches.
- 429) — Nach Zeile 4 verbessert. 430) — In der Publ. .
- 431) — vgl. Pap. Sallier II 8/6. 432) — s. pag. 15.
- 433) — Pap. Leyden I. 348. 10/3.
- 434) — Nach dem Obigen sind die Lesungen und Übersetzungen von Chabas (Mémoires III 2/133) und Brugsch (Die Ägyptologie pag. 224) zu berichtigen.
- 435) — In Brugschs Liste no. 38 (Ägyptologie pag. 215)
- 435) — Murielle: Abydos II. 36/3 437) — A. Z. 26/34. vgl. auch Gram. Westc. 5141.
- 438) — Falls der Fehler nicht dem modernen Copisten zur Last fällt, so liesse

